



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Ger
3839
36

WIDENER LIBRARY



HX 175E Y

DIE REAKTION
IN DER INNEREN
VERWALTUNG
PREVSSSENS
VON BÜRGERMEISTER
X.Y. IN Z.

23/708

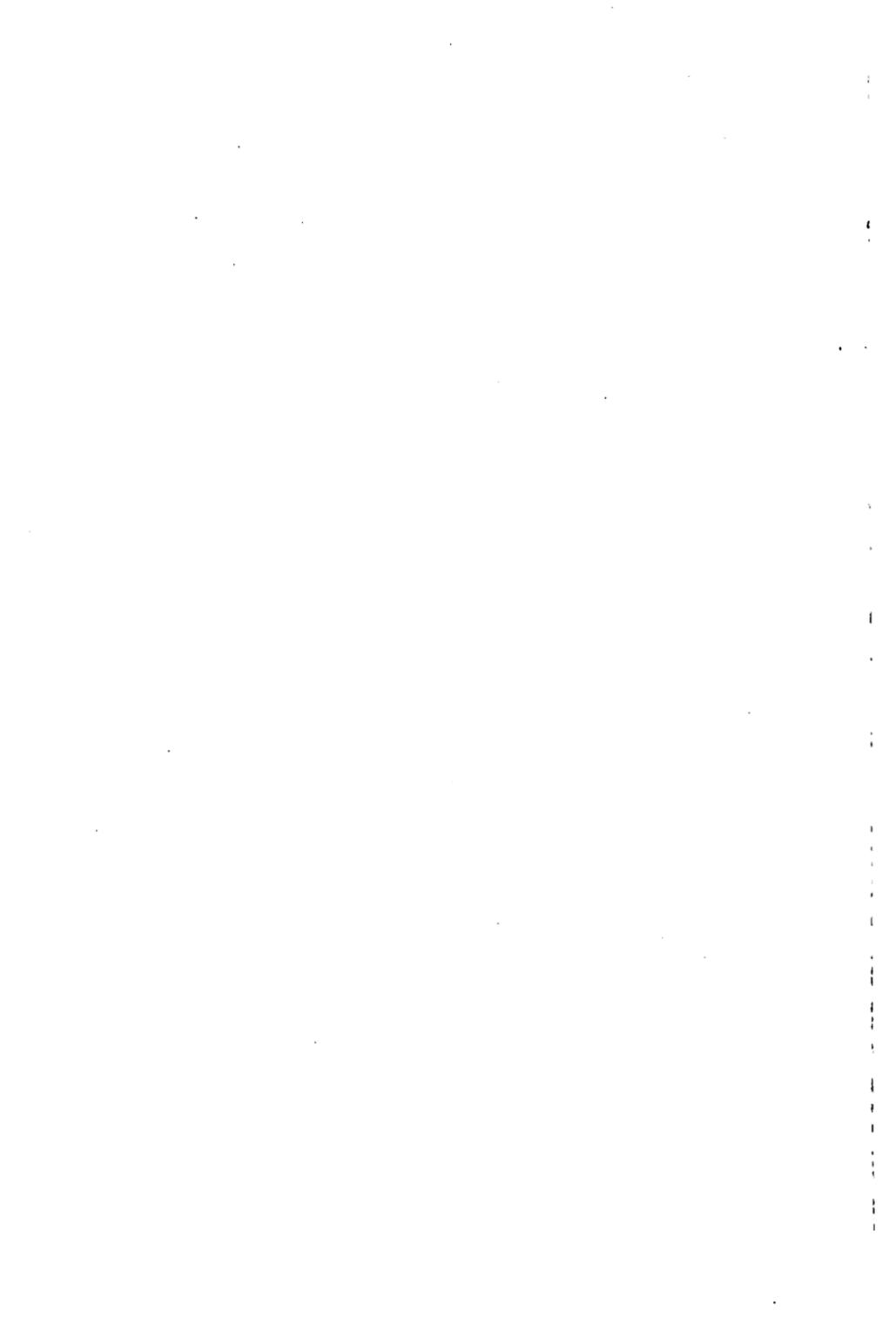
HARVARD
COLLEGE LIBRARY



FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A.B.1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928



All Ripe





Den Umschlag zeichnete Adolf Amberg, Charlottenburg.

Dr. H. Müller

Die Reaktion in der inneren Verwaltung Preußens

von

Bürgermeister X. Y. in Z.

1.—3. Tausend.

Preis 1,80 Mk.

1908

Buchverlag der „Hilfe“, G. m. b. H.
Berlin-Schöneberg.

Ser 3839.36
✓

HARVARD COLLEGE LIBRARY
COOLIDGE FUND

FEB 5 1943

F

Dorwort.

Zwei Heere kämpfen miteinander. Das eine geht vor, bald schneller, bald langsamer, zeitweise steht es fast still. Es ist der Kulturfortschritt. Sein Kampf ist ein schwerer, denn die Masse, die ihn kämpft, ist umgeben von einer anderen Kampffchar, die eigentlich stets auf dem Rückzug ist, energischem Vordringen ausweicht, vor jeder Wucht zusammenschrückt, vor jedem Stoß zurückflutet. Das ist die Reaktion. Sie hat keine positiven Ziele vor sich, wie der Fortschritt. Sie will nur hemmen, bremsen, aufhalten, zurückstauen. Und es ist ihr Wesen, daß sie eine Position nach der anderen aufgeben muß, daß ihre Hemmerfolge keine dauernden sind, keine dauernden sein können. Und das weiß sie und deshalb kämpft sie so erbittert, deshalb wird sie so skrupellos in der Wahl ihrer Mittel. Ihr Wesen ist negativ. Sie hat keine Ziele außer dem negativen, den Fortschritt und die Entwicklung zu hemmen. Sie kann es sich selbst kaum vorstellen, daß sie längst verlorene Positionen wieder gewönne. Sie würde kein Programm dafür haben. Sie ist durchaus relativ. Ohne Fortschritt keine Reaktion. Ohne Kultur keine Kulturfeindlichkeit. Sie ist in jedem Lande und auf jedem Erdteil. Das Hauptziel ihres Kampfes sind natürlich die Tiralleure des Kulturfortschritts. Seine leichten Truppen fallen ihr zuerst zum Opfer. Sie macht Gesetze gegen

die Kulturentwicklung, ohne die Wissenschaft zu fragen. Sie treibt Kunst ohne Aesthetik, sie ist kirchlich ohne Religion. Ihr Paradies ist das Mittelalter. Ihr Kummer ist der Entwicklungsgedanke. Ihre Vertreter sind überall die Toren und Sniker. Und diese Vertreter sind nicht nur in den herrschenden Ständen.

Die Reaktion ist nicht nur eine Bewegung unter dem Adel. Ach nein, Bürgertum und Proletariat liefern noch viel mehr Vertreter zu dieser Bewegung, die charakterisiert wird durch die Angst vor dem Fortschritt. Im Königreich Preußen hat diese Bewegung seit alters eine Heimstätte gehabt. Ihre Ursachen und ihre Rechtfertigungen sind verschieden. Prüfen wir zunächst die Ursachen, weshalb gerade in der Jetztzeit diese Bewegung in Norddeutschland und vor allem in Preußen so siegreich ihr Haupt erhebt. Da hier nur die Reaktion auf dem Gebiete der preußischen inneren Verwaltung vorgeführt werden soll, kann es sich nur darum handeln, unter Ausschließung der Behandlung der wirtschaftlichen Momente die nächsten Ursachen für die behördliche Reaktion und ihre Träger aufzuzeigen.

I. Zum Wesen der Reaktion.

Die Ideale des „anständigen Menschen“ und die geistige Stagnation der höheren Klassen.

Mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnt in Deutschland die realistische Periode. Das Streben nach ästhetischer Bildung hört auf, politische Machtideale, kapitalistische Ziele treten an die Stelle metaphysischer Bedürfnisse und bereiten das deutsche Volk auf die großen und siegreichen Einigungskriege vor. Der glänzende Erfolg der letzteren, die Erfolge Bismarcks erscheinen der Mehrzahl als schlagender Beweis dafür, daß es eine Torheit war, das Volk der Dichter und Denker darstellen zu wollen. Weltmachtspolitik und kapitalistische Erfolge erscheinen nun erst recht als Ziele des Volkslebens. Der nationale Gedanke wird vielen immer mehr das einzige Ideal. Andere Ideale sind nur noch mit Bezug auf den Nationalismus oder innerhalb desselben diskutierbar (Deutschkatholizismus, Antisemitismus, Sprachreinigung).

Hand in Hand mit dem ödesten Nationalismus und Chauvinismus geht eine materialistische Philosophie, die die Menschheitsziele der ersten Hälfte des Jahrhunderts auch wissenschaftlich zu widerlegen geeignet scheint. Politisch erreicht der Einfluß des Liberalismus, auf dessen Boden

doch viele Erfolge erreicht sind, im neuen deutschen Reiche seinen Höhepunkt, um nach den siebziger Jahren kläglich zusammenzuschrumpfen. — Das ist der Boden, auf dem unsere heutigen in den fünfziger und vierziger Jahren stehenden Männer jung gewesen sind, eine Zeit, die ästhetisch und metaphysisch minderwertig war, wie wohl niemals nachher eine Periode der Menschheitsentwicklung sein wird. Philosophisch bedeutet Nietzsche für diese Periode eine gewisse Höhe, politisch das Sozialistengesetz den borniertesten Versuch, der je gemacht worden ist, Gedanken und Probleme durch die Polizei zu bekämpfen. Das Interessante an dieser Periode, für die Bismarck einen derartigen Einfluß gehabt hat, daß ihre meisten Erscheinungen auf ihn zurückgeführt werden können, ist vor allem auch die Tatsache, daß der Mangel an Idealen von den Hauptträgern der Ideen jener Zeit als Vorzug empfunden wurde und noch empfunden wird. Eine Menge Schlagworte, die in unseren konservativen Zeitungen häufig wiederkehren, wie Tatsachensinn, Realpolitik, gesundes Denken, entstammen dieser Periode. Sudermann hat mal in einem seiner ersten Dramen diese Empfindungen entzückend geäußert durch den Ausspruch eines Generals, der bei dem Worte „Ideale pflegen“ antwortet, „nun, dann laß sie doch in einen Kriegerverein eintreten“. Der Kriegerverein als einziger Ort, an dem Ideale gepflegt werden, treffender kann man die Ideallosigkeit gewisser Kreise in den siebziger und achtziger Jahren wohl nicht bezeichnen.

Immerhin durchzieht diese Zeitperiode schon infolge des Einflusses der Liberalen von den siebziger Jahren her ein gewisser Intellektualismus, dem „Rembrandt als Erzieher“ zu Leibe zu gehen versuchte.

Es versteht sich von selber, daß die Menschen einer in bezug auf metaphysische Ideale so armen Zeit veräußerlicht werden.

Nie hat der Reserveoffizier und der Korpsstudent so viel gegolten; und diese Veräußerlichung war ein günstiger Boden für die Reaktion, die dann im Zusammenhang mit politischen Wandlungen, die hier nicht ausführlich erörtert werden können, vor allem auf gesellschaftlichem Gebiete, siegreich ihr Haupt erhebt. Der preußische Junker, der 1806 Preußens Untergang verschuldet, in der Zeit der Romantik wieder festen Fuß gefaßt hatte, im Jahre 1848 das Ziel des Angriffes für das Volk war und in der Reaktion der fünfziger Jahre wieder an Boden gewann, dieser selbe Junker, den der Bürgerliche der siebziger Jahre schon angefangen hatte, als Volksgenossen zu betrachten, erhob mit dem Zurückweichen des Liberalismus Ende der siebziger Jahre wieder siegreich sein Haupt über die bürgerliche Kanaille. Aber nicht genug damit. Die letztere, die nur noch patriotische Ideale kannte und deren bürgerliche Ideale kläglich abgewirtschaftet hatten, begann aristokratischen Idealen Geschmack abzugewinnen.

Es dürfte dies auch zusammenhängen mit dem Vorwiegen der historischen Schulen auf verschiedenen Gebieten der Wissenschaften, mit dem Nihilismus und mit dem Mangel an Weltanschauung und Philosophie, der die Zeit seit 1860 überhaupt kennzeichnet.

Daß die aristokratischen Ziele des Familienegoismus, der Exklusivität, der Privilegienwirtschaft, durch und durch unsittlich sind, ist der preußischen Bourgeoisie niemals recht zum Bewußtsein gekommen.

Der Junker erscheint ihrem „gefunden Denken“ als etwas im Staate gegebenes, das respektiert werden muß auch gegen die Verfassung und deren Idealismen. Mit Begeisterung hören wir noch heute manchen Bürgersmann und Bauern von exklusiven Bällen und Gesellschaften bestimmter Adelskliquen reden. Er würde diese Gesellschaft

beinah verachten, wenn sie ihn, den Bürgerlichen, zuließe. Daß bestimmte Offizierkorps gegen die preußische Verfassung grundsätzlich nur aus adeligen Offizieren bestehen, ist der Stolz manches preußischen Bürgers. Innerhalb der Kreise des Adels selber ist die Reaktion natürlich noch viel weiter gegangen. Das Alter des Adels spielt unter den Angehörigen der Kaste eine Rolle, von der sich ein außerhalb dieser Kreise stehender keine Vorstellung machen kann. Selbst in der Zeit, als Ahnenproben noch täglich und überall für Stifte, Domkapitel, Klöster und Ritterstuben stattfanden, hat man nicht soviel nach Stamm-bäumen geforscht und in alten Urkunden gewählt, wie in den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Der Freiherrntitel hat wieder eine große Bedeutung. Viele längst verschollene Erbämter werden mit einem Eifer und einer Gelehrsamkeit, die einer besseren Sache würdig wären, wieder hervorgesucht, um den Berechtigten einen höheren Rang in der Klasse der Provinzialbeamten zu sichern. Kenntnisse in Genealogie und Heraldik zu haben, ist für den jungen Mann wieder wichtig geworden, und eine Empfehlung in der „Gesellschaft“.

Man könnte diese ganze Verjunkerung, die vor allem gesellschaftlich lästig fällt, als eine späte Blüte der Romantik bezeichnen, wenn sie nicht so völlig äußerlich wäre.

Von Pflichten des Adels redet niemand. Was die Rechte angeht, so sind die alten Privilegien durch die Verfassung stark beschnitten. Von dem ganzen Junkertum bleibt somit nur die Exklusivität übrig. Sie ist ein Ziel, das bei dem Ansehen, das der Adel heutzutage genießt, unbedingt angestrebt werden muß von jemandem, der die Zeichen der Zeit begreift. Wie sich diese Exklusivität äußert, ob darin, daß man nur mit Reserveoffizieren der Kavallerie oder alten Korpsburschen umgeht oder nur mit Damen tanzt, die nachweislich sechzehn Ahnen haben, einerlei,

sie ist da als das Ziel des strebsamen jungen Mannes. Der anständige junge Mann ist distinguiert, hält sich zurück, macht sich nicht gemein, verkehrt nicht unter seinem Stande. Denn Stände gibt es. Ihre Unterschiede mögen noch so oft in den Verfassungen aufgehoben werden. Der anständige Mensch hat ferner keine Ideale, die nicht auf den Patriotismus Bezug haben. Ideale haben, eine Weltanschauung, Menschheitsideen, das überläßt der Kavalier sozialdemokratischen Maurergesellen. Die Bande denkt nicht gesund, denn sie hat Ideale außerhalb des Kriegervereins. Das ist unnatürlich für den Kavalier, und der Kavalier ist das Ideal des „anständigen Menschen“. Deshalb wird der Reitunterricht von den Behörden begünstigt. Es gibt eine preußische Zivilbehörde, bei der eine Zeit lang der Reitunterricht in einer Vormittagsstunde für die jungen Oberbeamten beinahe offiziell war.

Das Pachten einer Jagd ist ein Zeichen von Vornehmheit, weil es junkerlich ist.

Mit der Veräußerlichung und der Durchbildung zum Junker Hand in Hand geht naturgemäß eine gewisse religiöse Heuchelei.

Fromm sein ist vornehm.

Wenn man keine Ideale hat und das bismarckianische Erfolgsmenschtum anstrebt, so schmelzen allerdings die moralischen Bedenken wie Eis im Sommer. Aber ein gewisser dekorativer Vorhang muß bei der Sache bleiben. Fehlt der metaphysische Sinn für Religion, so wird die Religionsübung, die man als Erfolgsmensch treibt, eine rein äußerliche Sache, die von der Heuchelei nicht sehr weit entfernt ist.

Der Prüfstein für den Menschen ist seine ästhetische Neigung. Bedarf es noch der Erklärung, daß der patriotische, ideallose, realistisch gesund denkende „Kavalier“ zur

Kunst niemals eine Stellung gewinnen kann. Aber für den anständigen Menschen ist das lange nicht so wichtig, wie z. B. eine militärische Qualifikation oder das Burschenband eines Korps.

Ueber das Gemütsleben des „anständigen Menschen“ zu sprechen, kann man sich sparen, seitdem Sudermann in seinem Drama Heimat im Regierungsrat von Keller den „anständigen Menschen“ in der Stellung zu seinem Kinde und zu seiner Geliebten derartig gezeichnet hat, daß noch spätere Generationen, die das Gemütsleben der Männer unserer herrschenden Klassen studieren wollen, staunen werden über diese treffliche Wiedergabe eines vollkommenen Gentleman aus der preussischen höheren Bureaokratie zu Ende des 19. Jahrhunderts.

Eingehender zu beleuchten sein dürfte das intellektuelle Leben unserer führenden Klassen. Es versteht sich von selber, daß die geistigen Interessen der Menschen und ihr Ausdruck mit der Kultur des Landes im engsten Zusammenhang stehen. Eine Kultur, die wie die preussische vor allem technische Höhen hat, ein Geistesleben, das in die Bewertung metaphysischer Ideale andauernd politische Gesichtspunkte hineinbringt, wird arm und unfruchtbar. Die Probe auf das Exempel gibt eine Prüfung unserer parlamentarischen Vorträge. Wirtschaftliche Interessen werden mit einem geringen Aufpuß von Gelehrsamkeit energisch verteidigt und gegeneinander ausgepielt. Nationalökonomische Theorien, über die jeder Sachmann und Gelehrte lächelt, werden zuweilen mit einem Ernst vorgetragen, der das Staunen der wissenschaftlich denkenden Kreise des Volkes hervorruft. Wenn die Reaktionäre zur Bekämpfung des „Verkehrsdüfels“ neue Steuern im Fahrkartensempel erfinden und andere Parteien des deutschen Reichstages im Wege des Kuhhandels derartige Steuern akzeptieren, dann stehen unsere Parlamente auf einem

Standpunkt des Ausschlusses wissenschaftlicher Ideale, der den geistig fortgeschrittenen Wählern verächtlich erscheinen muß.

Am merkwürdigsten wird die Sache, wenn im preußischen Landtage Fragen zur Debatte stehen, die sich beim besten Willen nicht lediglich aus wirtschaftlichem Gesichtspunkte erfassen lassen, wie das Schulgesetz. Dann erfassen diese großen Realisten und Bismarckianer, die die Geschicke Preußens lenken, die Materie vom politischen Machtgedanken aus mit der immerwährenden Frage, was erhält am besten unseren Einfluß.

So wird das parlamentarische Leben von wirtschaftlichen Interessen und im übrigen alles geistige Leben in früher nie geahnter Weise von politischen Machtinteressen beherrscht. Eine traurige Vernachlässigung idealer Interessen ist die Folge.

Eine interessante Erscheinung ist, wie sich die Interessen vieler geistig arbeitender Männer unserer Zeit von den Fragen des öffentlichen Lebens abwenden, die nur nach so traurig oberflächlichen Gesichtspunkten ventilert werden, und sich in das Studium der Geschichte und der Naturwissenschaften flüchten, nicht um die Ergebnisse wirtschaftlich auszunutzen und nicht, um auf Grund der geschichtlichen Studien zu den Fragen der Zeit Stellung zu nehmen. Nein, man könnte beinahe sagen, um dem Nachdenken über die Fragen der Gegenwart zu entgehen. Und das ist traurig.

Wenn Landräte und geistliche Kreisschulinspektoren Hand in Hand gehen, um das Schulwesen nach den reaktionärsten Gesichtspunkten auszugestalten, wenn die Selbstverwaltung der Gemeinde durch hochkonservative Regierungsmänner von Tag zu Tag mehr beschnitten wird, dann gründet der gebildete Preuße einen historischen Verein, in dem Vorträge gehalten werden, die sich mit

den barocksten Fragen vergangener Jahrhunderte beschäftigen oder einen naturwissenschaftlichen Verein, in dem über das Vorkommen einiger Käfersorten jahrelang die eingehendsten Untersuchungen angestellt werden. Ueber die Bildung seiner Kinder, über die Rechte seiner Gemeinde, über seine eigenen Rechte redet der Preuße nicht gern öffentlich. Das könnte in höheren Kreisen Anstoß erregen, dem Geschäft oder der Karriere schaden. Dafür sind ja auch die Wahlvereine da, die oft erst kurz vor den Wahlen aus langem Winterschlaf aufwachen. Der gebildete Preuße gründet, wenn er geistige Interessen hat, Vereine, die sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, wenn er keine hat, ersetzt ihm der Stammtisch, der Kegelklub, der Skatabend die metaphysischen Bedürfnisse. Verwundert sieht man auf die Arbeiterorganisationen, die sich um die preußische Gesetzgebung und ihre Handhabung kümmern. Das sind geistige Interessen, die dem gebildeten Preußen fern liegen, und er ist stolz darauf, merkwürdigerweise!

Die Reaktion und der Pessimismus.

Es ist schwer, die Gründe für die Fortschrittsfeindlichkeit der herrschenden Klassen unserer Bevölkerung klar zu stellen.

Glauben unsere Junker, unsere Rittergutsbesitzer, unsere höheren Beamten und Richter ihre Stellungen oder ihren Einfluß zu verlieren, wenn der demokratische Gedanke wieder siegreich wird?

Wohl kaum. Sie fürchten höchstens für die unbegabten ihrer Kinder und mit Recht, denn bei einer vernünftigen Demokratie wird der Adelstitel nicht länger mehr die Pforten der Armee, der Diplomatie, der Verwaltung öffnen. Es wird dann mehr auf Leistungen ankommen

wie heute, weniger auf den Stammbaum, das Johanniter-
rittertum, den S. T. und andere heute so wichtige Unter-
scheidungsmerkmale „gebildeter“ Menschen. Es ist etwas
anderes, was bei der Angst vor dem Kulturfortschritt,
vor der Veränderung mächtig mitwirkt. Das ist ein ge-
wisser Pessimismus! Unsere herrschenden Klassen haben
aristokratische Ideale angenommen, das heißt Ideale nicht
humaner, sondern lediglich gesellschaftlicher Natur. Da die
letzteren überhaupt keine Ideale sind und eine gewisse
Ideallosigkeit an die Stelle humanistischer Lebensan-
schauung getreten ist, hat ein gewisser Pessimismus in
Bezug auf die menschliche Natur unter diesen „anständigen“
Menschen Platz gegriffen. Sie streben bewußt etwas an,
was sie gesundes Denken, gesunden Egoismus nennen, also
eine gewisse Rückkehr zum Urzustande, eine gewisse Bestiali-
tät. Sie halten unwillkürlich den Mitmenschen, den Klein-
bürger und den Proletarier für ebenso „gesund denkend“
für ebenso ideallos, und die Folge ist, daß sie von der
Demokratisierung alles befürchten. Die herrschenden Klassen
Preußens glauben, daß der gegenwärtige Zustand, bei
dem die gezähmte Bestie, es sei mir der Ausdruck ver-
stattet, über die ungezähmte (das Proletariat) herrscht,
immer noch besser sei, als der umgekehrte. Dieser Pessi-
mismus der Aristokratie in Bezug auf die menschliche
Natur wird erfolgreich unterstützt durch eine orthodoxe
Theologie, die mit der Lehre von der Erbsünde und der
Erlösung eine derartige Weltanschauung stützt. Nicht
jeder also ist reaktionär, weil er den Besitzstand sichern
will. Mancher ist reaktionär aus Pessimismus. Er fragt
sich, wie kann der Fortschritt beschaffen sein, der mit
solchen Gesinnungen erzielt wird, wie die Welt sie gegen-
wärtig hat. Dabei urteilt der Betreffende von sich auf
andere, glaubt, daß derselbe naive Egoismus der ihn als
Aristokraten beseelt, auch die alleinige Triebfeder aller

Arbeiterführer, aller liberalen Agitatoren für Kultur und Fortschritt sei. Und darin haben die Konservativen recht. Wären alle Parteien so wie sie in erster Linie auf Erhaltung des Besitzstandes bedacht aus wohlverstandennem Eigeninteresse, dann wäre alles, was Fortschrittsparteien, was liberale und Sozialisten anstreben, der Unterstützung und Mitarbeit unwürdig. Wäre das Proletariat und der liberale Mittelstand ebenso egoistisch wie die herrschenden Klassen, ebenso skrupellos auf eigene Erhaltung und Stärkung bedacht, dann hätte es keinen Zweck, das aristokratische Element in unserem Staate durch ein demokratisches zu ersetzen. Aber die Demokratie und das Proletariat haben Ideale, statt der Pseudoideale der Aristokratie. Das Proletariat und der Kleinbürger kennen keine Familientage, keine Fideikomnisse, keine erblichen Würden, vor allem keine erblichen Gesetzgeberwürden, keine Korporationen zur Gewinnung von Konnexionen und zur Förderung in der Beamtenkarriere. Wenn unsere aristokratische Herrschaft sich die Mühe machte, das zu bedenken, wenn sie die Auffassung, die der Kleinbürger und der Proletarier vom Staate haben, der ihrigen gegenüberstellt, dann würde sie bald erkennen, wo die Ideale sind, und ob der zur Reaktion führende Pessimismus in bezug auf die menschliche Natur berechtigt ist.

Das rote Gespenst!

Wir würden liberaler sein können, wenn wir keine Sozialdemokratie hätten. Das ist ein vor allem bei den Wahlen aufgestelltes Axiom, an das die große Masse unbedingt zu glauben scheint. Diese große Masse wird von der Sozialdemokratie oft als reaktionärer Haufen verschrien, und doch ist nur das eine richtig, daß diese Masse

von einer ganz unsinnigen Furcht vor der Sozialdemokratie beherrscht ist und lediglich aus dieser Furcht heraus alles Internationale, alles Menschliche und Kulturelle verhältnismäßig gering einschätzt. Für alle Fragen den Gesichtspunkt des Kulturfortschrittes aufzustellen, wird immer mehr Domaine der sozialdemokratischen Partei. Die bürgerlichen Parteien kennen allmählich nur noch „nationale Fragen“. Das erbittert ja aber auch gerade so diese Parteien, daß der Idealismus in der Regel nicht auf ihrer Seite ist. Um so stärker werden die Schwächen des Sozialismus in den bürgerlichen Kreisen betont, der Terrorismus, der Zukunftsstaat und alles das, worüber sich der bürgerlich Gesinnte oft die wunderbarsten Vorstellungen macht. Die Werke von Marx, Lassalle, Bernstein und Kautsky sind selbst in den Grundzügen dem größten Teil der wissenschaftlich Gebildeten der bürgerlichen Parteien unbekannt. Wer kennt das kommunistische Manifest?

Sombarts Buch über den Sozialismus wurde geradezu zur Entdeckung und erlebt immerzu wieder neue Auflagen, ein Zeichen, daß das, was es bietet den Gebildeten unseres Volkes vollständig neu ist. Man kann in Norddeutschland alt und höherer Beamter werden, ohne den Namen Karl Marx je gehört zu haben. Dagegen gehört es zum guten Ton in Preußen, Lassalle zu kennen, aber nur wegen seiner Duellgeschichte und seiner Liebchaft mit einer hochgestellten Dame. Die Ziele, Richtungen, Ideale und Rechtfertigungen des Sozialismus sind in weiten Kreisen der Gebildeten unbekannt. Man weiß ein paar Schlagworte: „alles teilen“, „freie Liebe“, „Religion Privatsache“, „Verelendung der Massen“, „Eigentum ist Diebstahl“, „großes Zuchthaus“, „Republik“. Das sind im ganzen die Vorstellungen, die mancher Richter und fast jeder höhere Verwaltungsbeamte von dem Sozialismus hat. Manche derselben reden noch vom großen Kladderadatsch und von

der „großen Expropriation“. Sie haben dabei die unklare Vorstellung, eines Tages könnten sie nicht allein ihre Stellung verlieren, sondern sie müßten auch ihr mühsam Erspartes einigen ehemaligen Sträflingen, wahrscheinlich jüdischer Abkunft, ausliefern, um sich dafür von diesen unympathischen Persönlichkeiten zu einer unentgeltlichen Sträflingsarbeit bei Volksküchenernährung anhalten zu lassen. Das ist die Vorstellung des preußischen höheren Beamten vom Sozialismus. Daß der letztere nur eine Vergesellschaftung der Produktionsmittel will, wird geflissentlich totgeschwiegen. Diese Unbekanntschaft mit dem Sozialismus, die die Furcht erregt, wird aber künstlich gezüchtet. Es wird staatlicherseits geschickt dafür gesorgt, daß die Wissenschaft und ihre berufenen Vertreter nicht zuviel Kenntnis in die Kreise der Gebildeten tragen. Schon wer über den Sozialismus schreibt, macht sich verdächtig!

Immerhin muß die Regierung eine gewisse Kenntnis des Sozialismus auf der Universität zulassen, allerdings sorgt sie dafür, daß die volkswirtschaftlichen Katheder der Universitäten nur durch politisch mehr oder weniger zuverlässig denkende Gelehrte besetzt sind, und was diese an Kenntnis des Sozialismus vermitteln, dürfte sehr in usum delphini sein. Im übrigen kommt die Abneigung der gebildeten Kreise gegen Politik der Regierung bei der Bekämpfung des Sozialismus erfolgreich zu Hilfe.

Die Reichsgesetzgebung hat seinerzeit den Sozialismus für etwas Gemeingefährliches erklärt und seitdem schaudert jeder loyal denkende Preuze vor genauer Bekanntschaft mit derartigen gesetzlich geächteten Theorien zurück, die zudem von Juden oder Halbjuden aufgestellt sind, die nicht einmal Universitätsdozenten waren. Das nur hat der Philister gehört, daß die Vorstufe des Sozialismus der Liberalismus sei, und deshalb ist der Liberalismus

verdächtig, deshalb bietet nur der Konservatismus, allenfalls noch der Nationalliberalismus, pupillariſche Sicherheit vor jeder ſozialiſtiſchen Anwendung.

Ein anderer Grund der Furcht vor dem roten Geſpenſt iſt die Internationalität des Sozialismus. Daß Religion, Kunſt, Wiſſenſchaft eigentlich auch international ſind, iſt in unſerer chauvinistiſchen Zeit ein jedenfalls vor der Jugend ſtreng gehütetes Geheimnis. Sachen, die nicht von vornherein auf nationaler Grundlage betrachtet werden können, ſind uns verdächtig. Die nationale Phraſe war nie ſo ſtark wie in unſerer Zeit, und da der Sozialismus ſeinem Weſen nach antinational iſt, haben unſere Nationaliſten, und das ſind die meiſten der Gebildeten, ſolchen Abſcheu vor ihm.

Wir dürfen uns ſchließlich auch nicht verhehlen, wieviel Ideale der vorigen Generation durch die Gründung des Deutſchen Reiches erfüllt ſind, und wie unfähig das Gehirn der Menſchen im Alter wird, neue Ideale, neue Ziele in ſich aufzunehmen, zumal, wenn dieſe Ziele ethiſcher Natur ſind und die früher verfolgten teilweise einen materiellen Beigeſchmack hatten. Der älteren Generation unſerer beſitzenden Klaſſe ſind die ethiſchen Ziele des Sozialismus nicht nur unbekannt, ſondern auch unverſtändlich. Das Erfolgsmenſchentum, auf das der Bismarckianismus ſeine Leute dreſſiert hat, ſieht ethiſche Ziele direkt als ungesund und unvernünftig an.

Die Folge von alledem iſt nun, daß der Sozialismus, trotzdem für ihn in Deutſchland über 3 Millionen Wähler ſtimmen, der großen Anzahl unſerer Gebildeten als etwas ſo Verbrecheriſches erſcheint, daß ſie ſich politiſch von dieſer Seuche bis zum Konservatismus zurückzögen.

Der Klein-Adel.

Trotz aller kulturgeschichtlichen Studien herrscht in den Kreisen auch der Gebildeten eine gewisse Oberflächlichkeit in Bezug auf Verfassungsgeschichte. Die wenigsten wissen, daß der Adel jahrhundertlang ein „Beruf“ war. An die alten Gefolgschaften der *trustis*, wie sie in der *lex salica* vorkommt, schließt sich im Mittelalter das Ministerialkorps, eine festgeschlossene militärische Korporation, deren Hauptbedeutung in der Landesverteidigung lag. Aus diesem Ministerialentum entwickelte sich dann im Ausgang des Mittelalters die Ritterschaft des einzelnen Territoriums, der angeessene Landadel. Dieser Landadel wird fast überall in Deutschland mehr oder weniger herrschende Klasse. Es ist richtig, daß im Landadel auch ehemals gemeinfreie Familien waren, ferner daß es einen hohen Adel gegeben hat, dessen Ursprung aus Territorialherrschaft und hoher Beamtung herrührt, und dessen Mitglieder sich teilweise im Landadel verloren haben. Im allgemeinen aber liegt der Ursprung der großen Masse des Landadels im Ministerialkorps, und die ritterschaftlichen Statuten der einzelnen deutschen Territorien gehen meist ausdrücklich auf das *genus militare*, die Ministerialeigenschaft zurück.

Vor allem gilt dies für Norddeutschland, in dem die Reichsritterschaft überaus selten ist und die sogenannten Dynasten sich durchgehends zu Territorialherrn mit eigenem Ministerialkorps entwickelt haben.

In Norddeutschland bestehen durchweg bis zu französischer Zeit mehr oder weniger festgeschlossene Landadelskorporationen, die sich an militärische Organisationen des Mittelalters, Korporationen von Ministerialen unmittelbar anschließen. So gibt es eine kurkölnische Ritterschaft, die die Traditionen des *corpus* der Ministerialen des heiligen

Petrus als ältestes Statut beachtet und hochhält. Im Fürstentum Osnabrück bildet die Ritterschafft noch heute eine Korporation mit eigenem Vermögen und bestimmten Rechten, die auf die alte Ministerialität zurückgehen.

Das Ministerialentum des Mittelalters hatte nun von jeher, wie alle mittelalterlichen Korporationen, das Bestreben, dem Landesherrn Privilegien abzutrotzen und dieselben auch den Nachkommen nutzbar zu machen. So haben in jedem Territorium die landesherrlichen Ministerialen, auch wenn sie ursprünglich aus leib-eigenen Bauernfamilien stammten, die wichtigsten Verwaltungsämter des Landes als ihnen zukommendes Privileg in Anspruch genommen, die reichsten Güter des Landesherrn zur Belohnung für ihre Gefolgschaft vom Landesherrn entgegengenommen. Aus dem Ministerial, der ursprünglich als armer reisiger Knecht „selb sechszehn“ auf der landesherrlichen Burg zum Schutz des Landes und seines Brotherrn wachte und durch fortgesetzte expeditiones italicae und Privatfehden beunruhigt wurde, aus demselben Burgmann und Dienstmann, der früher vielfach auf bescheidenem Burglehn und Dienstmannsgut sich kümmerlich nährte, wurde der reiche Drost und Amtmann, bei dem fast niemand mehr wußte, wie weit er die Abgaben für sich, und wie weit er sie für den Landesherrn erhob. Neben dem schmalen Burgstall besaß der Ministerial bald große Lehnsgüter, an Stelle des befestigten Mühlturms bald große Schlösser. Denn das Ministerialenkorps stand dem Territorialherrn zunächst. Es übte seine Rechte aus. Von untergehenden Territorialherrn aus alten karolingischen Beamtenfamilien, von einigen Lehnsherren erwarb mancher Ministerial Jagd-, Gerichtsrechte und Vogteirechte, die für den ferner wohnenden Dynasten kaum noch Bedeutung hatten. Aber der kleine Burgmann und Ministerial erweiterte diese Befugnisse den unglücklichen Bauern gegen-

über, er machte aus der Hühnerabgabe eine Ochsenlieferung, denn er war der mächtigste Mann, seine Ministerial-korporation, sein Ritterbund war die bewaffnete Macht des Landes, die rechte Hand der Territorialherren, der Schutz des Territoriums. Und das Ministerialkorps sorgte dafür, daß keine andere Korporation, und der Mensch war damals ein Korporationswesen, Rechte in dem Bezirke bekam, in dem die Ritter herrschten. Die auf dem Ministerial- und Lehnswesen aufgebaute Adelskorporation war weiter dafür tätig, daß die Privilegienwirtschaft noch möglichst ausgebaut wurde. So haben wir denn am Ende des 18. Jahrhunderts für den Adeligen eine besondere Hutfarbe, eine besondere Kleidung, das Recht der Kavalierepikole, das Recht der Hausstrauung, besonderen Gerichtsstand, besonderen Güterstand und unzählige andere Privilegien, die ex providentia maiorum gewonnen, bis zur französischen Revolution sorgsam gehütet wurden.

Die Entstehung aller dieser wichtigen Rechte, mit denen der Adel schließlich oft statt eines Landesherrn (in den geistlichen Stiften nämlich) oder im Auftrage des Landesherrn regierte, der Ursprung der gehobenen Stellung der sogenannten Aristokratie lag schon in der absoluten Abgeschlossenheit der Ministerialkorps. Diese ursprünglich militärische Korporation hatte in jedem norddeutschen Territorium, — ähnlich ist es in den Ordensländern — allmählich eine herrschende Stellung ertrotzt und dann gesetzliche Bestimmungen getroffen, durch die ihnen die herrschende Stellung gesichert blieb, also Privilegien, und zwar möglichst für die Familie geschaffen. Diese Privilegien waren desto wertvoller, je kleiner der Kreis war, auf den sie beschränkt blieben, deshalb die Exklusivität, die sich schon in den alten Ministerialstatuten findet. Manche westdeutsche Ritterschaft erkennt die preußische nicht als adelig an, die preußische nicht die polnische usw. Exklusivität ist also

seit alters die Parole aller Ritterschafft und damit auch des heutigen Adels, der Kavaliertaditionen eifrig pflegt, trotzdem ja die meisten Privilegien aufgehoben sind. Der heutige Kavaliere spricht vom „Distinguiertsein“. Das Volk nennt nicht ohne Wiß die heutige Aristokratie den *chambre séparée* - Adel. In diesem Worte liegt die Exklusivität in schlechtestem Sinne ausgedrückt.

Etwas Weiteres kennzeichnet den Adel unserer Zeit, das ist der Familienegoismus.

Die Privilegien des Mittelalters waren wenig wert, wenn sie nicht vererblich waren. Die Belehnungen geschahen vielfach an mehrere Familienmitglieder, zur gesamten Hand usw. Kurz der Begriff und die Bedeutung der Familie mußte sich bei der Ritterschafft, beim Adel eher und kräftiger entwickeln, als bei irgend einem anderen Beruf oder Stand. Aber was der Einzelne besaß an Macht, Rang und Stellung im Territorium, das hatte er durch seine Zugehörigkeit zu einer Ministerialen- oder Ritterfamilie des Landes. Stammbaumwesen, Erbrecht, Familienrecht hatten beim Adel unter diesen Verhältnissen seit jeher eine besondere Bedeutung. Die Wertschätzung der Familie ist deshalb bei der sogenannten Aristokratie seit jeher eine ganz eigenartige gewesen. Mit der soziologischen Auffassung des Menschen als Familiengliedes geht aber naturgemäß eine gewisse Unterschätzung des Wertes des Individuums Hand in Hand.

Die wichtigste Errungenschaft des Liberalismus, der Individualismus, kommt bei der Aristokratie schlecht weg.

Der Adelige ist immer geneigt, sich nicht als Mensch und nicht als Staatsbürger, sondern als Mitglied einer einflussreichen Familie zu fühlen. Und er kommt mit dieser Auffassung in dem aristokratischen Preußen weiter, als wenn er demokratische Ideale hätte. Preußen wird von einflussreichen Familien regiert, wenn auch nicht in allen

Landesstellen, so doch in einzelnen Teilen der inneren Verwaltung. Jeder Kreistag fast, jeder Provinziallandtag ist ein Beweis dafür. Daß einzelne der maßgebenden Familien miteinander um einzelne Landratsposten ringen, beweist nur, daß eine gewisse Zersplitterung und Schwächung der adeligen Korporationen eingetreten ist, die früher nach erblichem und Gewohnheitsrecht die Drost- und Amtmannsposten besetzten. Was früher die Ministerialeigenschaft dem einzelnen bot, um ein Verwaltungsamt zu erreichen, denselben Vorsprung gibt heute der Posten des königlichen Kammerherrn. In Bezug auf die Befähigung des Beamten, gibt derselbe naturgemäß ebenso wenig Garantien, wie früher die militärische Eigenschaft des Ministerialen.

Der Einfluß des Reserve-Offizierturns auf die politische Gesinnung in Preußen.

Unser Heer ist kein Volksheer, trotz der allgemeinen Wehrpflicht. Es ist wunderbar, aber es ist so. Es kann kein Volksheer werden wegen seiner Traditionen und der Zusammensetzung seines Offizierkorps. Die Traditionen des deutschen Heeres gehen teilweise zurück auf die preußische Armee, die immer mehr oder weniger eine landesherrliche Leibgarde war. Das Heer fühlt sich noch heute nicht als Volksheer, nicht als bewaffnete Bürgerschaft, nicht als ein Korps, gestellt von dem waffenfähigen Teil der Jugend unseres Volkes. Der Soldat betrachtet sich vielmehr als Angehörigen der Armee seines obersten Kriegsherrn des Kaisers. Diese Auffassung wird immer wieder hervorgehoben, an die alte preußische Armee wird immer wieder angeknüpft. Jedes Regiment, ja manches Bataillon hat seine besonderen Traditionen, die ängstlich gehütet werden. Die Ungleichheit der Regimenten in Ausrüstung und

Aeußerlichkeiten wird gefördert. Die verschiedenen Waffengattungen rufen unter den Offizieren künstlich geschaffene gesellschaftliche Abgründe hervor. Man geht in manchen Garnisonen, wo Kavallerie und Infanterie steht, so weit, den Gruß zu meiden. Das alles ist eine Folge der künstlichen Zersplitterung und Dezentralisation in der Armee, die wie gesagt kein Volksheer sein soll, keine Bürgerbewaffnung darstellen soll, sondern die Nachfolgerin der Leibgarden und Militärkorps der einzelnen Staaten aus autokratischer Zeit. Deshalb die hervorragende Rolle, die bei uns die Garde und die Kavallerie spielt. Haben doch viele der Regimenter noch jezt Erinnerungen an die Uniformen und Abzeichen längst verschollener Zeiten, und manche dieser Erinnerungen, wie das Wort Peninsula auf den Uniformen eines hannoverschen Regiments, sind gewaltsam ausgegraben aus dem Schutt der Jahrhunderte. Mit dieser fortgesetzten Differenzierung wird erfolgreich der demokratische Gedanke bekämpft, der gerade infolge der allgemeinen Wehrpflicht so unvermeidlich ist. Der junge Rekrut soll sich nicht als bewaffneter Staatsbürger fühlen, sondern als Angehöriger eines Regiments, das vor langen Jahrzehnten von seinem König begründet, zum Nutzen desselben viele glorreiche Schlachten geschlagen hat und schlagen wird. Der Staat scheidet hierbei in den Vorstellungen des jungen Soldaten fast ganz aus. Daß es einen Reichstag gibt und dieser mit den verbündeten Regierungen über die Wehrkraft des Reiches Gesetze schafft, wird ihm nie klar gemacht, für ihn gibt es nur einen Kaiser als obersten Kriegsherrn und ein Regiment, das unter dessen Befehl steht und stehen wird. Wir sehen, daß auf diese Weise durch die Armee eine höchst altmodische Auffassung des Heerwesens geht, die staatsrechtlich nicht zutreffend ist.

Daß sie ängstlich aufrecht erhalten wird, dafür sorgt unsere gegenwärtige herrschende Strömung, die die Armee,

weil sie in diesen Auffassungen lebt, mit Recht als Bollwerk gegen die Sozialdemokratie bezeichnet. Leider ist die Armee mit diesen Auffassungen aber auch ein Bollwerk gegen liberale Gedanken. Viel beigetragen zu diesen in unserem Heere gepflegten Ansichten hat die konsequente Verächtlichmachung dessen, was man 1848 die Bürgerbewaffnung nannte, das fortwährende Spotten über die Miliz anderer Staaten und die ewige Betonung, daß das Soldatsein ein Beruf sei, nicht zum mindesten aber auch die Auswahl der Berufssoldaten.

Wer als Historiker und Genealoge sich mit der Adelsgeschichte vergangener Jahrhunderte beschäftigt hat, staunt, wenn er die Rangliste irgend eines sogenannten feudalen Regiments einzieht. Da sind all die alten Namen, die im 18. Jahrhundert in Norddeutschland eine Rolle spielten, von denen man aber in Wissenschaft und Kunst und im Geistesleben der Völker seit den Schlachten von Jena und Auerstädt in weiten Kreisen wenig mehr gehört hat.

Der preussische Kleinadel, der im siebenjährigen Kriege und im Staate Friedrich des Großen unzweifelhaft große Verdienste hatte, besetzt unsere Offiziersstellen so in erster Linie, daß bei manchem Regiment einem Bürgerlichen, auch wenn er aus sogenannter guter Familie ist, für den Eintritt die größten Schwierigkeiten bereitet werden. In vielen Offizierkorps hört man manchen Bürgerlichen sich schmerzlich darüber beklagen, daß er nicht adelig sei und deshalb zurückgesetzt werde. Oft, aber sicher nicht immer, mag das grundlos sein. Jedenfalls ist ein großer Teil unserer Offizierkorps durchaus aristokratisch in der Wahl seiner Mitglieder, jedes Offizierkorps aristokratisch in seinem Umgange.

Bevorzugt wird der Adel. Konservative Gesinnung gilt hier meist als selbstverständlich. Man versteht beim

Militär wenig von Politik, aber man hat das Vorurteil, daß die Freisinnigen militärfeindlich, deshalb verächtlich, und die Sozialdemokraten schwere Verbrecher seien. Daß sich diese Auffassungen krampfhaft erhalten, rührt vor allem daher, daß die Regimentskommandeure darnach streben, ihren Nachwuchs den Kreisen zu entziehen, die in der Provinz die sogenannten höchsten Gesellschaftsklassen darstellen, also dem Landadel, der bei uns ja meist durchaus reaktionär ist. Weiter wird darauf gehalten, daß gerade mit diesen Kreisen das Offizierkorps möglichst Fühlung behält.

Es geschieht das nicht so sehr aus politischen Gründen, sondern lediglich aus dem aristokratischen Ideal der Exklusivität heraus, aus dem Bestreben mit den exklusivsten Kreisen der Provinz Fühlung zu haben und sich nach unten hin vor allem dem Bürgertum gegenüber abzusperren.

Von den drei aristokratischen Zielen, dem Familienegoismus, der Privilegienwirtschaft und der Exklusivität ist sonach nur das dritte für das Heer brauchbar. Selbstverständlich sind die Verhältnisse in jeder Garnison verschieden. Für alle Garnisonen treffen aber jene erwähnten Bestrebungen der Kommandeure mehr oder weniger zu.

Überall strebt man nach Jagdeinladungen beim Adel, überall gibt man Kasinofeste für die Gutsbesitzerfamilien, insbesondere die adeligen, überall sucht man Fühlung mit den reaktionärsten Elementen der Gegend. Die Folgen bleiben nicht aus. Wenn sich der Offizier auch nicht viel mit Politik beschäftigt, ganz neutral zu bleiben, ist auch ihm heutzutage unmöglich. Umgeben von hochkonservativen Elementen, in der Mehrzahl den reaktionärsten Kreisen der Bevölkerung entstammend, gelangen unsere gebildeten Soldaten zu Auffassungen, die dem preussischen Minister des Innern Freude machen würden, wenn er sie hörte.

Der Kasinobetrieb ist sehr dazu angetan, alles auszuschließen, was die konservativen Ideenkreise und Vorurteile stören könnte, vor allem liberale Zeitungen. Das Deutsche Adelsblatt bietet ja auch vollkommen Ersatz dafür, zumal wenn die Kreuzzeitung hinzukommt. In diese Atmosphäre kommt nun der Reserveoffizier hinein.

Hat der junge Mann schon als Einjähriger und Reserveunteroffizier die Armee als Leibgarde des Monarchen betrachten gelernt und sich als Untertanen und Musketier Seiner Majestät, so kommt der Reserveoffizier gelegentlich seiner Übungen in ein noch feudaleres, noch weit mehr in vergangenen Jahrhunderten wurzelndes soziales Milieu hinein.

Im Kasino sieht er, welche Unmenge preußischen Kleinadels es noch gibt, und welche Rolle die Titel spielen, die keine Demokratie in Preußen bis jetzt hat beseitigen können.

Im Kasino lernt der junge Reserveoffizier die Verehrung hoher militärischer Kreise für den angeesehenen Adel des Landes kennen, Gutsbesitzerkreise, die sonst im Leben der Nation, was den Kulturfortschritt angeht, seit langem nur als Bremse eine Rolle spielen.

Es versteht sich von selbst, daß durch diese Kasinoeindrücke manche Anschauungen des Zivilisten nach der aristokratischen Seite hin revidiert werden. Er erfährt dort, daß ein „anständiger Mensch“ in Preußen konservativ ist, denn alle kasinofähigen Herrschaften sind mehr oder minder konservativ.

Auch für den liberal erzogenen jungen Mann ist diese Entdeckung nicht ohne Wirkung, zumal wenn sich, wie das vielfach geschieht, infolge des Kasinolebens zwischen dem Reserveoffizier und den aktiven Offizieren und ihren ständigen Kasinogästen dauernde Beziehungen entwickeln. Wiederholte Übungen verstärken den Eindruck. Dazu tritt

die dem Reserveoffizier heutzutage geradezu aufgedrängte Mitgliedschaft des Kriegervereins, in dem sich allerorten die konservativsten Elemente zu sammeln pflegen. Sind doch die Kriegervereine nicht nur militärisch, sondern auch amtlich organisiert, von Polizei und Landräten hinsichtlich des Patriotismus und der Ausschließung aller Elemente, die zur Sozialdemokratie auch nur in wirtschaftlichen Beziehungen stehen, beaufsichtigt. So wird der Offizier des Beurlaubtenstandes geradezu gedrängt, politisch Partei zu nehmen, und diese Parteistellung soll im reaktionären Sinne sein.

Wenn man nach alledem sagen wollte, daß unser Heer in allen seinen Teilen ein Hort der Reaktion wäre, so würde man zu weit gehen. Im Gegenteil findet sich unter den Mannschaften ein gut Teil liberaler fortschrittlicher und sogar sozialistischer Gesinnung.

Die jüngeren Unteroffiziere haben teilweise offene Augen für die Zeichen der Zeit. In den Offizierkorps aber lebt aus den geschilderten Gründen meist ein so hochkonservativer Geist, daß die Eigenschaft des Reserve-Offiziers eine Art Garantie dafür bietet, daß der Träger dieser Würde mehr ein Anhänger der Reaktion als ihr Bekämpfer ist.

Die Reaktion und das Korpsstudententum in Preußen.

„Ein Fuchs redet nicht über Religion, Politik und Studentenverbindungen“, das ist bei vielen deutschen Korps die erste Belehrung, die dem neu Eintretenden erteilt wird. Ueber Religion und Politik soll er nicht reden, warum nicht? Die Korps wollen keine bestimmte politische Färbung haben, sie haben im Anfang des 19. Jahrhunderts sich von dem Burschenschaftler „Schwindel“ des Deutschen

Reichs sorgsam zurückgehalten, und so unpolitisch wie sie waren, wollen sie bleiben. Das hört man oft, und mit dieser oberflächlichen Phrase geben sich die meisten auch zufrieden. Sie sehen nicht, daß die Korps, in Preußen wenigstens, die Hauptstützen der Reaktion sind, sie bemerken nicht, daß die in der Jugend verabsäumte politische Belehrung sich niemals wieder einholen läßt, und daß dies angebliche Ausscheiden der Politik aus dem studentischen Leben eine Art politischer Kastrierung bedeutet. Unser deutsches Waffenstudententum mit seinen Mensuren und seinen Trinkgelagen ist die natürliche Reaktion auf unsere Gymnasialerziehung, die den erwachsenen Primaner andauernd als Kind behandelt und jahrelang in einer künstlich oktronierten gesellschaftlichen und sozialen Unmündigkeit verharren läßt. Ausnahmen bestätigen die Regel. Was der junge Mann in seiner Pennalzeit vermißt hat, als Mann und Bürger angesehen, geachtet und behandelt zu werden, das sucht er nun in erhöhtem Maße als Student zu erzwingen, und je jugendlicher er denkt, desto mehr. Es rächt sich nun bitter an ihm, daß seine Lehrer ihn über seine Staatsbürgerrechte, über die Kämpfe der Gegenwart und die innere Politik im Unklaren lassen mußten, auf Veranlassung der preussischen Provinzialschulkollegien. Der Zögling, der als Student in ein Korps oder eine ihm verwandte Korporation eintritt, gerät vielfach jahrelang unter den reaktionären Einfluß der „alten Herren“, unter denen viele höhere Verwaltungsbeamte sind, die stolz und glücklich sind, die Jugend in eben denselben konservativen Ideen zu erhalten, in denen sie etwas im Staate geworden sind, und mit denen sie den Kulturfortschritt aufhalten. Dieser Konservatismus wird in den Korps wie gesagt dadurch gefördert, daß man sich von der Beschäftigung mit Politik ängstlich fernhält, über politische Fragen grundsätzlich nicht nachdenkt und sich in allem

Denken und Streben dem der alten Herren anschließt. In dem Geist des Jünglings, der so von aller Politik ferngehalten wird, fassen natürlich trotzdem politische Gedanken festen Fuß, vor allem der, daß ein anständiger Mensch konservativ ist, daß der Sozialdemokrat eine neue Verbrecherspezies sei, daß der Freisinn eine Art rhetorische Belustigung des Kleinbürgers darstelle, vor allem aber, daß ein gebildeter Mensch die heilige Verpflichtung habe, streng monarchisch zu denken und den monarchischen, konservativen Gedanken überall auch gegen sogenannte liberale Ideale zu stützen. Diese Denkweise wird noch durch verschiedene andere Momente gefördert. An der Spitze des Deutschen Reichs steht ein Korpsstudent, verschiedene deutsche Landesherrn gehören gleichfalls dieser Art akademischen Adels an. Die Folge ist, daß den Korpsstudenten ein besonderes Klassenbewußtsein akademischen Adels anerzogen wird. Zu diesem Klassenbewußtsein gehört die Vorstellung, daß der Angehörige der bevorzugten Kreise akademischer Bürger zu konservativem Denken verpflichtet sei. Ein konservatives Programm, das einem jungen akademischen Bürger imponieren könnte, gibt es nicht. Das würde ja auch schon ein Sichvertrautmachen mit politischen Ideen bedeuten, und gerade die nähere Bekanntschaft mit politischen Ideen und politischen Idealen wird im Leben des Korpsstudenten möglichst vermieden. Das Surrogat für solche Ideale, das ihm ständig und im vollen Maße gereicht wird, sind soziologische Differenzierungsideale. Ein Korps ist nämlich vornehmer als das andere, innerhalb der verschiedenen Kreise der Korps ist ein Kreis „feudaler“ als der andere. Das Bewußtsein dieser Differenzierung auch von anderen akademischen Bürgern wird eifrig gepflegt und stets vor Augen gehalten. Für diese anderen akademischen Bürger gibt es Ausdrücke wie Bummler, Wilde, Finken usw. Sie stehen tief unter dem akademischen

Adel und sind kaum satisfaktionsfähig. Selbstverständlich legt der denkende Mann als älterer Korpsstudent diese Vorurteile ab. Aber sie beherrschen ihn doch so lange, daß sie gerade in seiner wichtigsten geistigen Entwicklungsperiode fähig sind, ihn von liberalen Ideen, vielfach auch von sozialen merkwürdig fern zu halten und ihm den Junker, den wirklichen Adel, ständig als Ideal seines akademischen Adels erscheinen lassen. Es ist bekannt, wie sich die Differenzierungsideale im Tragen der Mützen, im Format dieser Kopfbedeckungen, in der Form des Grufes, in der Art der Ausdrücke, in der Wertschätzung des Menschen nach der Art ihrer Manschette äußern können. Die belustigendsten Beispiele sind dafür zu nennen. Aber diese traurigen Ausartungen jugendlicher Vorurteile sind in Wirklichkeit nichts anderes, als die Früchte sorgsam gehandhabter Maßregeln, die verhüten, daß junge Staatsbürger auf Grund eigenen Nachdenkens zu einer Weltanschauung kommen, die nicht aristokratisch, nicht hochkonservativ ist. Eine große Rolle spielt dabei eine sorgsam gezüchtete Exklusivität, ängstliche Vermeidung des Umgangs mit dem Kleinbürgertum, das noch immer in Deutschland zum Liberalismus neigt, die Vermeidung staats- und verfassungsrechtlicher Vorlesungen liberaler Dozenten. Noch etwas kommt hinzu, das preußische Korpsstudententum zu einem Werkzeug der Reaktion zu machen, das ist der streberhafte Geist, der seit Bismarcks Erfolgsmenschentum das preußische Beamtentum durchzieht. Die Pflege metaphysischer Ideale hat in Deutschland nie so gelitten, wie unter dem ersten Kanzler. Man gab es auf, ein Volk der Dichter und Denker zu sein, und erfaßte unsere Aufgabe als Kulturvolk in einem anderen Sinne, der mehr auf das reale und auf sichtbare Erfolge gerichtet ist. Dies Erfolgsmenschentum, auf das der große Kanzler seine Beamten dressierte, ist im Laufe der Jahre in Preußen immer mehr

vorbildlich geworden. Und mit diesem Streben nach Erfolg verträgt sich keine gediegene Weltanschauung, keine politische Ueberzeugungstreue. Der junge Beamte tut deshalb am besten, sich überhaupt keine politischen Grundsätze mehr zu bilden, die ihm später doch nur ein unnützer Ballast werden könnten. Mit Grundsätzen macht man heutzutage keine Karriere in der preußischen Verwaltung. Auch dem Studenten schon wird das klar. Wird er frühzeitig Korpsstudent, so wird er vor politischen Ueberzeugungen „gerettet“ und hat später keine Unannehmlichkeiten, hat nie die Notwendigkeit, seine Grundsätze nach Ministerialerlassen revidieren zu müssen. Das Ideal des Jura studierenden Korpsstudenten ist der preußische Landratsposten, und das ist eine Stellung, in der man als politischer Beamter im Sinne des jeweiligen Ministers des Innern tätig sein muß. Zu diesen Posten Personen zu verwenden, die sich selber politische Ueberzeugungen anschaffen, womöglich liberale, das würde Schwierigkeiten schaffen.

Also fort mit der Politik, man verdirbt sich nur die Karriere damit.

Es ist nun interessant zu beobachten, welche Nachwirkungen diese politische Kastrierung durch das Korpsstudententum hat. Die jungen Leute, die mal Korpsstudent waren, dürften alle das gemeinsam haben, daß die Politik verhältnismäßig spät in ihr Leben eintrat. In den Zeiten, in denen ihre Kommilitonen in politische Vorträge gingen, waren sie auf der Kneipe. Es wäre töricht zu sagen, daß alle alten Korpsstudenten in den Vorurteilen gegen die politischen Prinzipien des Liberalismus und des Sozialismus blieben. Aber milde, unendlich milde bleibt ihre Anschauung gegenüber der Reaktion und dem Konservatismus, gegenüber dem Junkertum,

den Agrariern und der in Preußen herrschenden Junkerklasse. Es sind ihre alten Ideale, die sie unbewußt in sich aufgenommen haben, vielleicht schon auf dem Gymnasium.

Selten sind Männer wie Liebknecht, die energisch Front machen. Die preußische Regierung weiß das, daß ihre Hauptstütze in der Reaktion die alten Korpsstudenten sind, daß von ihnen wenig oder nichts zu fürchten ist. Deshalb die Vorliebe der preußischen Regierung für alte Korpsstudenten als Regierungsreferendare, als Landräte, als Bürgermeister usw. Das Korpsstudententum verbürgt heutzutage eine gewisse Milde der Gesinnung für alle Angriffe der Reaktion auf die letzten Freiheiten des Bürgertums. Nicht unwichtig ist auch für die Reaktion und das Junkertum das starke soziologische Element in dem Korpsstudententum, das sich erhält noch lange nach der Universitätszeit. Die gesellschaftlichen Beziehungen bleiben, und sie erhalten den aristokratischen Korpsstudentengeist, der immer dem Junker näher steht als dem Bürgertum. Ehe der ehemalige Korpsstudent zu demokratischen Idealen kommt, bedarf es einer großen Entwicklung des politischen Sinnes, der im Korpsleben und seinen Nachwehen niemals Nahrung gefunden hat.

Presse und auswärtige Politik.

Wer deutsche Zeitungen liest, findet in ihnen jeden Tag ziemliche Uebereinstimmung in den telegraphischen Mitteilungen aus dem Auslande. Diese Telegramme betreffen mehr oder weniger die ausländische Politik, entstammen den großen Telegraphenbureaus und werden in mehr oder weniger übereinstimmender Form von sämtlichen Blättern wiedergegeben.

An diese Telegramme pflegt sich vielfach der politische Leitartikel des nächsten Tages in seinen Ausführungen

anzuschließen. Damit ist schon gesagt, daß dieser Leitartikel, wenn er überhaupt existiert, sich vorzugsweise mit auswärtiger Politik befaßt. Und es ist in der Tat staunenswert, wie viel die Presse über auswärtige Politik an Tatsachen und Urteilen bringt. Entsprechende Leistungen auf dem Gebiete der inneren Politik fehlen gänzlich. Sogar bei den Verhandlungen der Provinziallandtage und der Kreistage begnügt sich die Presse meist mit der Wiedergabe der Tatsachen. Vor einer Kritik scheut sie gewöhnlich zurück, denn eine Kritik könnte ja leicht den Herrn Landrat oder Seine Exzellenz den Herrn Oberpräsidenten verletzen. Es ist viel gefahrloser, den Präsidenten der Republik Venezuela Herrn Castro, als den einheimischen Landrat zu kritisieren, zumal ja auch die Kreispresse vom Landrat mehr oder weniger abhängig ist. Hier kommt vor allem die Kreisblattfrage in Betracht. Es ist für den Verlag der kleinen Zeitungen der Kreisstädte in der Regel von größter finanzieller Bedeutung, amtliches Kreisblatt zu werden und zu bleiben. Ist ein Blatt aber amtliches Kreisblatt, so hat der Landrat selbstverständlich eine weitgehende Einwirkung auf die politische Haltung dieser Zeitung. Der Verleger, der den amtlichen Kreisanzeiger getrennt von seinem Blatt oder mit diesem herausgibt, muß sich naturgemäß jeder abfälligen Kritik von Verwaltungsmaßnahmen im Kreise enthalten. Die Folge ist, daß die Kreisblätter, die amtliche Qualität haben, sogar der Erwähnung von Fragen der inneren Politik aus dem Wege gehen. So haben auch viele Kreisblätter beim letzten Schulgesetz einen Leitartikel über das Gesetz sorgsam vermieden. Es gibt nun aber doch auch in ländlichen Kreisen eine Oppositionspresse, wird mancher entgegenn, und allerdings beschäftigt sich diese auch mit der inneren Politik. Hier tritt aber wieder die Tatsache in die Erscheinung, daß die Vielgestaltigkeit unserer Verwaltungsgesetze und

die Buntschekigkeit der Verwaltung, sowie ihre Dezentralisation der Kritik durch nicht sachverständige Journalisten meist unübersteigbare Schwierigkeiten bietet. Kennen in den unteren Instanzen kaum die Verwaltungsbeamten selber die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Staat und Gemeinde, Kreis und Provinz, so kann man um so weniger von dem Redakteur einer freisinnigen Kreisstadtzeitung verlangen, daß er die Handhabung der in Betracht kommenden Gesetze einer gerechten und objektiven Kritik unterziehen kann, und wenn der Redakteur zum Beispiel über die Befugnisse der Schulinspektion nicht unterrichtet sein kann, so ist es für ihn völlig ausgeschlossen, Uebergriffe dieser Behörde gegenüber Lehrern und Gemeindebehörden in der Oeffentlichkeit festzunageln. Die Bestimmungen, die für die innere Verwaltung gelten, sind in Preußen für die Kleinstadtpresse gewöhnlich unübersichtlich, und die Folge ist, daß sich auch die oppositionelle Kleinstadtpresse mit den Vorgängen in der inneren Verwaltung nur selten und widerstrebend beschäftigt.

Aehnlich liegt die Sache bei der großen Presse und in der Mittel- und Großstadt. Hier finden wir zunächst die Generalanzeigerpresse, die grundsätzlich alles innerpolitische ausscheidet, im Interesse der Abonnentenzahl. Je farbloser, desto besser ist ja das Motto. Dieser Generalanzeigerpresse nähern sich allmählich vielfach aus pekuniären Gründen manche politischen Zeitungen. Eine Zeitung, die das politische ausscheidet, kann von Anhängern aller politischen Parteien gelesen werden. Eine solche Zeitung hat ferner zweifellos die Unterstützung der Behörden durch Inserate, Auskünfte usw., und jeder, der das Zeitungsleben kennt, weiß, wie viel leichter es für eine Zeitung ist mit den Behörden zu arbeiten, als gegen dieselben. So bleibt für die sachgemäße Behandlung innerpolitischer Fragen eigentlich nur noch die Großstadtpresse übrig, soweit sie nicht

Generalanzeigerpresse ist, sondern politische Tendenzen hat. Das ist keine übermäßig große Anzahl preussischer Zeitungen, und von ihnen ist die Mehrzahl konservativ oder nationalliberal, das heißt geneigt, alles aus einem für die Regierung versöhnlichen Gesichtspunkt zu betrachten.

Die größeren Zeitungen erscheinen alle in kreisfreien Städten und haben in solchen ihre Korrespondenten. Von der Landratsautokratie auf dem platten Lande erfahren diese Blätter verhältnismäßig wenig. Die Lokalpresse ist aus den geschilderten Gründen keine Quelle. So kommt es denn, daß die größeren Zeitungen, auch wenn sie nicht gouvernemental sind, sich zwar zuweilen über einen angeblichen Verfassungsbruch eines Ministers in langen Ausführungen ergehen, es aber jahrelang übersehen, daß, fünf Kilometer von dem Erscheinungsort der Zeitung entfernt, der Landrat alljährlich durch Gendarmerie sozialdemokratische Kalender ohne gerichtliches Verfahren beschlagnahmen läßt. Ueber solche Verfassungsbrüche bringt die Zeitung kaum etwas, denn sie erfährt meist nichts davon, auch wenn sie liberal ist.

In einem erfreulichen Gegensatz zu dieser Gleichgültigkeit der meisten Zeitungen für Vorgänge in der inneren Verwaltung steht die sozialdemokratische Presse. Sie sammelt eifrig Material über die Reaktion, über polizeiliche Uebergriffe, gesetzwidriges Vorgehen reaktionärer Verwaltungsbeamter usw. Nur ist der Sozialdemokratie vorzuwerfen, daß sie sich zu viel um Kleinigkeiten und zu sehr um die untersten Behörden kümmert. Es könnte nicht schaden, wenn sie sich mehr mit der Provinzial- und Kreisverwaltung und etwas weniger mit städtischen Parlamenten befaßte, denn mit den städtischen Parlamenten beschäftigen sich auch die Tageszeitungen, und das ist das einzige, was sie an innerer Politik bringen. Nur sind auch diese Mitteilungen aus Stadtparlamenten politisch wenig ergiebig, denn gerade

die wichtigsten Sachen und vor allem solche, die irgendwie politische Bedeutung haben, pflegt man in geheimer Sitzung zu beschließen, und diese Beschlüsse werden der Presse nicht zugänglich gemacht.

Die Folge dieser ganzen Pressverhältnisse ist, daß weite Kreise des Volkes, trotz Selbstverwaltung und Parlamentarismus, über die wichtigsten innerpolitischen Materien, wie zum Beispiel die Schulpolitik der Regierung unglaublich wenig erfahren, und daß, was die innere Politik der kleinen Verwaltungskörper angeht, sich wichtige Vorgänge im Geheimen vollziehen, ohne daß die Presse von ihnen Kenntnis nehmen kann oder will. Natürlich können die wenigen liberalen und sozialistischen periodischen Zeitschriften die wir haben, einem derartigen Mangel nicht abhelfen.

Der Parlamentarier.

Die Oberbürgermeister der großen Städte sind vielfach Herrenhausmitglieder und dadurch, was Wahlen zum Abgeordnetenhaus angeht, kalt gestellt. Im Herrenhause bilden sie die bekannte Oberbürgermeisterfraktion, die zu schwach ist, um den Erlaß rückschrittlicher Gesetze zu hindern. In dem preussischen Abgeordnetenhause sind verhältnismäßig wenig städtische Kommunalbeamte, so wenig, daß bei Vorlage des Kreisabgabengesetzes die liberalen Parteien Mühe hatten, halbwegs sachverständige Mitglieder aufzutreiben.

Desto mehr Landräte, aktive und inaktive, sitzen in den preussischen Parlamenten. Es ist deshalb begreiflich, daß sie in manchem neuen preussischen Gesetz ihre Befugnisse zu erweitern streben, gewöhnlich auf Kosten der Ortspolizeibehörden, vor allem der städtischen. Die Interessen der Städte werden selten dabei durch andere Abgeordnete,

Amtsrichter, Lehrer, Aerzte und Gewerbetreibende, selbst wenn diese städtische Interessen vertreten wollen, gewahrt.

Es mangelt den Nichtverwaltungsbeamten an Sachkenntnis gegenüber den alten Landräten, die ganz genau wissen, daß sie ihre Macht erweitern, wenn sie in ein neues Gesetz den Kreisauschuß hineinbringen oder „die untere Verwaltungsbehörde“.

Mancher Parlamentarier merkt das gar nicht, daß das immer wieder der preussische Landrat ist, der, wenn er von Dezentralisation redet, sich selber neue Rechte geben will. Glänzende Beispiele von dieser Landratsgeschicklichkeit in der Benutzung des Parlamentarismus sind das Gesetz über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke, das Ausführungsgesetz zum Fleischbeschaugesetz, das Kreisabgabengesetz und viele andere mehr. Der preussische Konservatismus, unsere Landratspartei, nennt das „Ausbau der Kreisordnung“. Daß dieser „Ausbau“ nur ein fortgesetzter Raub an der Selbstverwaltung der Gemeinde ist, merken die Gemeinden nur sehr allmählich und jedenfalls selten früh genug, um ihre Parlamentarier darauf aufmerksam zu machen.

Später erschrickt man dann in der Gemeindeverwaltung, wenn man in dem Jagdgesetz die Bestimmung findet, daß die Vergütung für den Stadtkassierer für die Verteilung der Jagdgelder nur mit Zustimmung des Kreisauschusses, also des Landrats, festgesetzt werden kann, oder wenn die Revision der Fleischbeschauverhältnisse ergibt, daß zur Beurlaubung des städtischen Fleischbeschauers die Genehmigung des Landrats notwendig ist, oder wenn das Studium des Kreisabgabengesetzes zeigt, daß die Rechtsmittel der Gemeinde gegen die landrätliche Berechnung der Kreissteuern in dem neuen Gesetz endgültig beseitigt sind und die große Gemeinde in Bezug auf ihre Steuern nicht mal das Recht in Preußen hat, was jedem Zensiten zusteht.

Durch diese intensive Landrathstätigkeit in unserer Gesetzgebung werden die Rechte der Gemeinde sowohl, wie der örtlichen Polizeiverwaltung von Jahr zu Jahr systematisch zurückgeschnitten. Die Gemeinden lassen sich das gefallen, hauptsächlich deshalb, weil ihre Interessenvertretungen, die Städtevereine, gewöhnlich von den kreisfreien Städten beherrscht werden, in denen alle diese üblen Folgen der Landrathsherrschaft im Parlament kaum zu spüren sind.

Der Hauptgrund für die Untätigkeit der Gemeinden gegenüber der Verschlechterung der Gesetzgebung ist aber, wie oben bemerkt, eben die Nichtvertraulichkeit ihrer parlamentarischen Vertreter mit der Materie der Verwaltungsgesetzgebung. Man kann in Preußen ein guter Amtsrichter oder Oberlehrer sein, ohne zu wissen, wie hochkonservativ und fortschrittsfeindlich im allgemeinen unsere Kreisausschüsse sind, wie merkwürdig stark die Beeinflussung der Provinzialverwaltung durch Oberpräsidenten und Landräthe ist. Die Unkenntnis unserer oft in mancher Beziehung buntscheckigen inneren Verwaltung, und vor allen Dingen ihrer Tendenzen, geht bei den gebildetsten Leuten in Preußen so weit, daß sie als Parlamentarier die größte Mühe haben, die Tragweite mancher Bestimmung zu übersehen. Es wird ihnen deshalb äußerst schwer, den alten Landräthen auf der Rechten, die ganz genau wissen, was sie wollen, in sachgemäßer Weise zu opponieren. Und geschieht es dennoch, so geht doch die Rechte gewöhnlich als Sieger hervor, schon wegen der Zusammensetzung des Hauses und der Unzuverlässigkeit mancher Partei. Fühlt so der Parlamentarier, der allgemeine demokratische Interessen vertreten will, daß er einen schweren Stand hat, so hält er sich um so mehr verpflichtet, Spezialinteressen seines Wahlkreises im Parlament zu fördern. Und es treten wahrhaftig genug Personen, Korporationen und Interessentengruppen an ihn mit Wünschen heran. Anträge auf Eisenbahnlinsen

und Haltestellen, Garnisonen und Behörden, Beförderungen, Orden und Titel, Gerichtskostenbefreiungen und Staatsunterstützungen, Militärbefreiungen und Naturalisationen und noch viele tausend andere Wünsche werden von Vereinen und Städten, Kreisen und Provinzen, Privatpersonen und Familienverbänden bei den Abgeordneten geltend gemacht. Er hat, sagt man, die Beziehungen über die Köpfe der Lokalbehörden hinweg direkt beim Ministerialdezernten. Sein Wort wiegt schwer, glaubt man und betrachtet ihn als eine Art Behörde. Und es gibt in der Tat Abgeordnete, vor allem in der Rechten, die in jahrzehntelanger Tätigkeit derartige Fühlung mit den maßgebenden Persönlichkeiten der Ministerien gewonnen haben, daß ihnen vieles möglich ist, besonders bei den Geheimräten, die in der Budgetkommission Opposition fürchten gelernt haben. Jedenfalls empfängt der Ministerialdezernt jede Person, die in Begleitung eines bekannten Abgeordneten kommt. Auf diese Weise ist der Parlamentarier ein wichtiger Vermittler, vor allem auch für die Kommunalbeamten und ein Interpret von Gemeindewünschen. Je nach der politischen Stellung des Parlamentariers ist allerdings sein Einfluß sehr verschieden. Den konservativen Abgeordneten betrachten die Behörden als eine Art Vertrauensmann und ziehen ihn bei manchen größeren Verhandlungen zu, ebenso auch vielfach den nationalliberalen Parlamentarier. Der freisinnige ist gewöhnlich nicht hoffähig, um als Vertrauensmann in Gegenwart von Staatskommissaren an Verhandlungen teilzunehmen. Im übrigen kommt es natürlich auch immer etwas auf die Persönlichkeit an.

II. Die innere Verwaltung.

Die Annahme der Regierungsreferendare und die „Normalzahl“.

Es versteht sich von selber, daß jemand, der ein gewisses Ansehen in ein Amt mitbringt, es leichter hat, das Ansehen des Amtes aufrecht zu erhalten, als derjenige, dem nur das Amt Ansehen gibt.

Deshalb übertragen die Amerikaner mit Vorliebe ihren Geistesheroen, angesehenen Schriftstellern, Politikern, z. B. wichtige Ämter, die eine Persönlichkeit erfordern. In Preußen haben wir für diese Zwecke den Adel. Nach Aufhebung der Privilegien des Adels sucht man die letzteren dadurch auf Umwegen wieder herzustellen, daß man in bestimmte Ämter nur adelige hineinläßt oder dieselben vorwiegend mit Adelligen besetzt.

Nach dem preußischen Verwaltungskalender von 1906 sind von 12 preußischen Oberpräsidenten 11 adelig, von 36 Regierungspräsidenten 23 und von 244 Regierungsreferendaren 114 adelig. Noch günstiger für den Adel ist die Statistik der Landräte. Für die Landratsposten in einigen Regierungsbezirken Preußens scheint sogar der Grafentitel eine Art Erfordernis zu sein. Die Annahme der Regierungsreferendare geschieht durch den Regierungspräsidenten. Vergebens bemühen sich seit Jahr-

zehnten die freisinnigen Abgeordneten, diese Annahme in die Hände des Ministers zu legen. Die preußische Regierung wünscht das nicht, angeblich, weil es für den Minister zu schwierig sei, die Persönlichkeit des Aspiranten zu prüfen, in Wirklichkeit wohl nur, weil der Minister sich genieren würde, Bewerber aus nicht reaktionär gesinnten Familien abzuweisen. Ein preußischer Regierungs-Präsident in Westfalen wies vor einiger Zeit einen Gerichtsreferendar ab und ließ ihm unter der Hand sagen, er wundere sich, wie der Aspirant, dessen Vater ein Führer der Nationalliberalen sei, überhaupt dazu komme, sich für die Regierungskarriere zu melden. Es wurde als eine Art Naivität des jungen Mannes betrachtet. Eine gewisse reaktionäre Gesinnung ist bis zu einem gewissen Grade garantiert durch Adel, Korpsstudententum oder Reserveoffiziereigenschaft. Ein junger Mann, dem diese drei Qualifikationen sämtlich fehlen, steht mit Recht in dem Verdacht, liberal zu denken oder im Laufe seines Lebens zu einer liberalen oder gar sozialistischen Weltanschauung durchdringen zu können. Solche Leute in die innere Verwaltung zu nehmen, wird in Preußen nach Möglichkeit vermieden. Die Einrichtung, wie derartige Bewerber abgelehnt werden, ist nun geradezu raffiniert und könnte unmöglich bestehen bleiben, falls Annahme und Ablehnung des Regierungsaspiranten Sache der Ministerialinstanz würde. Für jede Regierung ist eine Normalzahl von Regierungsreferendarstellen durch die Zentralbehörde bestimmt. Diese Normalzahl ist naturgemäß klein. Der Regierungspräsident nutzt seine Beziehungen zum Landadel dadurch aus, daß er sich Bewerber aus diesen Kreisen oder dem Adel nahestehenden sichert, oft für längere Zeit. Meldet sich nun ein nicht genehmer Bewerber, so wird ihm bedeutet, daß er wegen Ueberschreitung der Normalzahl abgelehnt werden müsse.

So sind in Preußen in den Jahren 1903, 1904 und 1905 im ganzen 745 Bewerber abgelehnt worden, davon 690 wegen Ueberschreitung der Normalzahl und nur 55 aus anderen Gründen, niemand offiziell wegen politischer. Man wird aber nicht falsch gehen, wenn man annimmt, daß von den abgelehnten 690 mindestens die Mehrzahl deshalb abgelehnt ist, weil die Bewerber weder durch Adel noch durch Korpsstudententum Garantien für konservative Gesinnung boten. In keinem der Ablehnungsbescheide ist das gesagt, immer heißt es nur, die Normalzahl ist erreicht; d. h. sie wird als erreicht angenommen, falls Aspiranten aus reaktionären Kreisen sich gemeldet haben, oder die Meldung von solchen in Aussicht steht. Dies System funktioniert wunderbar. Der Regierungs-Präsident arbeitet überall auf Hebung des sozialen Niveaus seiner Behörde und auf gesellschaftlichen Anschluß an den Landadel hin. Ihm kommt es darauf an, Fühlung zu haben und zu behalten mit den Kreisen, aus denen er stammt, auf die sich die Regierung stützt, und Verwaltungsanwärter zu bekommen, die in demselben hochkonservativen und feudalen Sinne, in dem er regiert, zu arbeiten geeignet und willens sind. Es kommt also auf Befähigung zu reaktionärer Betätigung und auf Beziehungen zum Adel an. Intelligenz und gute Examina sind selten mit hochkonservativer Gesinnung vereinbar. Solche Persönlichkeiten werden also in der Regel ausscheiden. Ebenso müssen bei der Bewerbung diejenigen ausscheiden, die keine Beziehungen zu den Kreisen haben, die regieren und mit denen regiert werden soll. Nach diesem Gesichtspunkte ist schon lange verfahren, und die dem Abgeordnetenhaus im Frühjahr 1906 vorgelegte Nachweisung über den Stand der Väter der Regierungsreferendare aus den Jahrgängen 1903, 1904 und 1905 zeigt, daß in diesen drei Jahren kein Sohn eines Unterbeamten und nur vier Söhne von mittleren

Beamten in die Regierungskarriere hineingelassen sind, dagegen 233 Söhne von Landwirten, 144 Söhne von Offizieren, 135 Söhne von höheren Verwaltungsbeamten und 113 Söhne von sonstigen höheren Staatsbeamten. Demgegenüber kommen die 19 Lehrersöhne, die aus Kreisen stammen, in welchen vielleicht fortschrittliche und liberale Gedanken herrschen, kaum in Betracht. Außerdem steht nicht fest, ob diese Lehrersöhne Söhne von Volksschullehrern sind. Offiziell wird vonseiten der Regierung immer wieder hervorgehoben, daß es bei der Auswahl der Kandidaten auf die gesamte Provenienz, auf das gesellschaftliche Auftreten, Taktgefühl usw. ankomme. Allerdings werden diejenigen Aspiranten, die aus Offiziers- und Gutsbesitzerfamilien stammen, den Offizieren und Gutsbesitzern besser gefallen, wie Regierungsbeamte von sogenanntem kleinem Herkommen. Wenn sie dies wieder und wieder betonen, vergessen aber die herrschenden Klassen, daß sie selbst doch sehr in der Minderheit sind und das übrige Volk doch nicht allein ihretwegen da ist. Würde das Handwerk z. B. nicht mit mehr Vertrauen zur Regierung aufsehen, wenn auch mal ein aus Handwerkerkreisen stammender junger Mann Regierungsbeamter und Kommissar für die Handwerkskammer werden dürfte, statt des adeligen Fideikommißbesitzersohnes, dem alle Handwerker als „Knoten und Proleten“ unsympathisch sind. Es wird vonseiten der Regierung behauptet und in liberalen Kreisen geglaubt, daß der Rittergutsbesitzersohn infolge weiteren Gesichtskreises eher zum Verwaltungsbeamten geeignet sei, als der Sohn des kleinen Mannes. Es liegt ein Körnchen Wahrheit in dieser Behauptung wenigstens für preussische Verhältnisse. In unserem aristokratischen Staate fühlt sich der Bürgerliche, insbesondere der Kleinbürger dem Aristokraten gegenüber vielfach derartig als minderwertig, daß er ihm gerne und willig manche Ämter, in denen es

auf Persönlichkeit und Selbstachtung ankommt, überläßt. Das geschieht aber nur deshalb, weil sich in Preußen weder der Gedanke eines Verfassungsstaates noch auch die gesetzliche Bestimmung eingelebt hat, daß die Aemter jedem Staatsbürger zugänglich sein sollen. Gewinnt der demokratische Gedanke in Preußen an Boden, so wird der Regierungsbeamte von kleinem Herkommen als Landrat keinen Landadel mehr zu fürchten haben, denn der Adelige ist dann auch nur Staatsbürger. Aber es dürfte lange dauern, bis dies Ziel in Preußen erreicht ist.

Zur Theorie und Praxis der Verwaltung.

Sie sind stolz darauf, selten Kollegs gehört zu haben die alten Korpsstudenten und Reserveoffiziere der Kavallerie, die uns regieren. Sie hatten alle Staatsrecht und Verwaltungsrecht belegt, aber sie ließen vielfach in der Wohnung des Dozenten an- und abtestieren. Für so liberale Sachen, wie eine Verfassungsurkunde, hatten sie nie Interesse. Eine Verfassung ist geradezu etwas Demokratisches. Pfui Teufel. Ein anständiger junger Mann unseres Zeitalters ist Aristokrat und verachtet allen demokratischen Blödsinn. Wie die Verfassung zu stande kam in Preußen, das zu wissen, hat kein Interesse. Viel wichtiger ist es, auswendig gelernt zu haben, welche Korps im „blauen Kreis“ sind. Dabei hört man doch etwas von Gentlemans! So halten sich unsere Kameralstudenten ängstlich frei von allem staats- und verwaltungsrechtlichen Wissen bis zum Referendarexamen. Für dieses schafft man sich die bei Reclam erschienene Verfassungsurkunde an und sieht mal hinein. Man sieht aber sofort, daß diese Gesetze doch nicht durchgeführt sind. „Freiheit der Wissenschaft, des religiösen Bekenntnisses, Versammlungsfreiheit.“ „Blödsinn“ sagt sich der adelige Student, der Regierungsreferendar

werden will, „in der Praxis gibt es das doch nicht“, und der junge Mann weiß nicht, wie sehr er mit seinem unbewußten Urteil da das Richtige trifft.

Außerdem existieren Examens-Repetitore, in denen der Student allen Ernstes zu hören bekommt, die Verfassung sei ein Torso und enthalte viele Bestimmungen, die gesetzlich nicht weiter durchgeführt seien. Auch werden die Kommentare zu den Verwaltungsgesetzen bei uns vielfach von strebsamen Regierungsbeamten geschrieben. Die reaktionären Gesetze erhalten auf diese Weise noch eine reaktionäre Auslegung, was dadurch sehr wichtig werden kann, daß manche Kommentare, höheren Orts empfohlen, vielfach geradezu als Rechtsquellen gelten. Die theoretischen Verwaltungskenntnisse werden im übrigen, wenn sich der Student von Staatsrechtslehrern auf der Universität rechtzeitig ferngehalten hat, durch die praktische Arbeit nicht gerade ersetzt. Es gibt in Preußen viele höhere Regierungsbeamte, die das Wort des großen Bentham, der Staat müsse dahin streben, daß es in ihm möglichst vielen möglichst gut gehe, für eine unsinnige Utopie erklären, trotzdem dieses Wort über dem Schreibtisch jedes Beamten in goldenen Lettern prangen sollte.

Auch der Kulturfortschritt wird in Preußen nicht als Ziel der Regierung und des Staatslebens anerkannt. Fortschritt riecht überhaupt nach Freisinn und ist deshalb verächtlich und Kultur!

Was hat die Kultur mit Thron und Altar zu tun? Die Kultur ist zweifellos kein preußisches Ideal, wie Gottesfurcht und Königstreue. Hat preußische Kultur irgend etwas erobert? Große preußische Männer gab es, wie Kant und Lessing, aber der Hannoveraner bezeichnet Altpreußen, wenn er unter sich ist, noch heute als „Asien“. Die Kultur der Rheinlande und Westfalens war der preußischen immer weit voraus. Das demokratische Schleswig-

Holstein stellt der preußischen Herrschaft noch heute oft die dänische gegenüber, die nicht so reglementiert war, aber dem Einzelnen und der Gemeinde mehr Freiheit ließ und deshalb kulturell höher stand. Der Altpreuße ist Soldat und Aristokrat, unparlamentarisch und nicht im Stande, die Kultur eines Landes zu schätzen, die auf demokratischen Grundlagen in friedlicher Weise Blüten getrieben hat. Unter Kultur versteht der Preuße Ordnung, und ihr Sinnbild ist ihm die Polizei.

Aus diesen Gesichtspunkten der Aristokratie, der Kirchlichkeit und der Polizei läßt sich so ziemlich alle innere Politik in Preußen erklären.

Und doch gilt von Preußen das, was vor hundert Jahren Napoleon an seinen Bruder Jerome, den König von Westfalen, schrieb, „die Völker warten mit Ungebuld, daß die nicht adeligen, aber talentvollen Individuen ein gleiches Recht an Ihre (des Königs) Achtung und an Ämter erhalten.“

Unser Volk leidet seit mehr als einem Jahrhundert darunter, daß in fast jedem Regierungsbezirk jemand an die Spitze gestellt wird, der aus einem Gesellschaftskreise mit den rückständigsten Weltanschauungen ausgesucht ist, mit Weltanschauungen, die bald in Museen bei alten Rokokomöbeln vorgezeigt werden könnten. Schon jetzt beneiden uns die amerikanischen Reisenden darum, daß auf den Schlössern unseres alten Adels noch wirkliche Barone, Persönlichkeiten mit Anschauungen aus der Zeit vor dem Rationalismus, zu sehen sind.

Wir glücklichen Preußen konservieren ängstlich Persönlichkeiten mit den fossilsten Anschauungen in den wichtigsten Ämtern unserer Verwaltung, und das wäre alles nicht schlimm, wenn nicht der Nachwuchs darin aufgezogen würde, wenn nicht der Nachwuchs begierig und eifrig, auch der

bürgerliche, diese fossilen Anschauungen von der Bedeutung des Adels, der Gefährlichkeit des Kulturfortschrittes, der Nebensächlichkeit der Industrie gegenüber der Landwirtschaft und all die anderen von unsern Großvätern schon vor 1848 erkannten Irrtümer sorglich weiterpflegte. Die preußische Verwaltung ist erstarrt in Junkertum und Polizei, dem uralten Bund zwischen Feudalismus und Bureaucratie. Dieser Bund äußert sich zunächst in einer gewissen Städtefeindlichkeit. Die Städte sind die Hefe des Teigs. Die Landgemeinden, vom Landrat abhängig gemacht, vor Urbanisierung ängstlich zurückgehalten, erfreuen sich größeren Wohlwollens, weil auf dem Lande jede reaktionäre Maßregel viel schneller durchgesetzt werden kann. Die Stadt ist unzuverlässig, politisch reifer, in Selbsthilfe seit Jahrhunderten erstarrt, adelsfeindlich und deshalb gegen die hohen, oft fast ausschließlich mit Edelleuten besetzten Oberbehörden von Natur mißtrauisch. Daß auch die Städte sich nicht energisch ihrer Haut wehren, daß auch die Städte manche Verschlechterung der Gesetzgebung im reaktionären Sinne zulassen infolge der Unbekanntschaft ihrer Parlamentsvertreter mit der Verwaltung und infolge der vielfachen Gliederung der Bürgerschaft, die ohne Traditionen ist und nicht wie die Zünfte der alten deutschen Städte ihre Rechte in Generationen gegen den Landesherrn wahr, ist an anderer Stelle näher ausgeführt.

Noch nicht besprochen ist die Haltung der Kommunalbeamten. Sie sind abhängig von den Aufsichtsbehörden. Der Kommunalbeamte bedarf in Preußen fast allgemein der Bestätigung und untersteht während seines Amtes der Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörden, die ihn sogar für die Zustimmung zu Beschlüssen der anderen Stadtvertreter verantwortlich machen können.

Wenn die staatlichen Regierungsbeamten im Sinne der Kommunalbeamten oder auch nur im nationalliberalen

Sinne für einen gemäßigten geistigen Fortschritt, für Bildung ohne kirchlichen Einfluß, für Volksbelehrung ohne konservativen Einfluß, für Erhaltung der Selbstverwaltungsrechte ohne landrätlichen Einfluß tätig sein dürften, so würde die Differenz zwischen staatlichen und kommunalen Beamten verschwindend gering sein. Aber die Regierung will nicht liberal, nicht bildungsfördernd, nicht freiheitlich sein. Sie will konservativ sein und sie muß konservativ sein, denn sie regiert mit der äußersten Rechten im Lande. Der Regierungspräsident jedes Bezirks ist der Vertrauensmann seines Landadels. Die leitenden Regierungsbeamten werden überall ihm entnommen oder stehen ihm nahe. Daß die meisten Edelleute uns nur konservativ regieren können und regieren wollen, ist ihnen gerne zu glauben. Ein Abgrund der Weltanschauung trennt sie vom Mittelstand, vom Proletariat, allerdings nicht mehr vom reaktionär gewordenen Bourgeois und Kapitalisten.

Tritt nun der Kommunalbeamte als liberal und demokratisch denkender Stadtvertreter diesen reaktionär denkenden Aristokraten gegenüber? Stellt sich der Kommunalbeamte schützend vor die städtischen Privilegien und die liberalen und sozialen Ideale? Selten! Wenn er es tut, dann ist es eine Kühnheit, die ihm, dem Mann in abhängiger Stellung am schlechtesten bekommt. Und der preussische Kommunalbeamte ist auch nicht mal selbst durchweg liberal und ein Freund der Freiheit der Selbstverwaltung. Auch er unterliegt häufig dem reaktionären Einflusse der Gegenwart. Dazu kommt die Trennung der Interessen der großen und der kleinen Städte. Ueberall wo das beharrliche Streben der Landräte nach Vermehrung ihres Einflusses gesehlich von Erfolg gewesen, kommt dies ebenso wie ihnen den kreisfreien Städten zu gute. Die kreisfreie Stadt befindet sich, was ihre Rechte und ihre Selbständigkeit angeht, in so unendlich besserer Lage,

als die nicht kreisfreie, daß die Selbstverwaltungsinteressen großer Städte und der kleineren oft verschieden sind.

Das beste Material an Kommunalbeamten aber befindet sich in den kreisfreien Städten, die von der Regierung mit mehr Rücksicht behandelt werden. Auch die Rechte dieser Städte greift man zwar an. Auch in ihnen sucht man politische Zeitungen aus den Lesehallen, Erinnerungen an 1848 aus den Feiern, liberale Stadtverordnete aus den Schulkollegien zu entfernen. Aber der Kampf ist doch ein verhüllter, ein heimlicher und vor allen Dingen ein schwieriger, weil er ohne den Beamten der Reaktion, den Landrat, geführt wird. Die großen Städte haben deshalb von den Kämpfen ihrer kleinen Schwestern kein zutreffendes Bild und zuweilen weder Mut noch Lust, denselben beizustehen. Die Kreisordnung, ihre Wirkung auf die Gemeinden, und die Pläne, die der preußische Minister des Innern für ihren Ausbau verfolgt, sind den meisten Oberbürgermeistern ein Buch mit sieben Siegeln. So steht denn der Kommunalbeamte der kleinen Stadt, der am eigenen Leibe in täglicher Zurücksetzung spürt, wie Gesetzgebung und Regierungsapparat daran arbeitet, die Bedeutung der Gemeinde zurückzuschrauben, in diesem Kampf allein da. In der Kleinstadt kann der adelige Landrat jeden industriellen Aufschwung als Förderung der Sozialdemokratie offen bekämpfen. In der Großstadt gibt es keinen Landrat, und der Regierungs-Präsident scheut sich, mit solchen Ideen, die bei klugen Leuten schon vor 60 Jahren als überwunden galten, noch hervorzutreten.

Diese krassen Gegensätze zwischen aristokratisch-feudaler, agrarischer, Industrie und Städte feindlicher Auffassung der Aufsichtsbehörde einerseits und demokratisch-kulturfortschrittsfreudigem Streben der Städte, diese unüberbrückbare Kluft, empfindet nun auch die preußische Verwaltungsbehörde selber. Ihre Mitglieder fühlen, daß

diese Paarung keine Kinder zeugen kann, daß dies konservative Regiment keine Resultate zeitigt, und sie reden vom — grünen Tisch.

Der „grüne Tisch“ ist vor allem das beliebte Schlagwort der Landräte, die vielfach darauf hinweisen, daß unser Verwaltungsregime wenig praktische Resultate zeuge. Die letztere Tatsache ist richtig, der Anregungen der Aufsichtsbehörde sind verhältnismäßig wenige. Aber der Geist der oben weht, ist doch nur deshalb ein unfruchtbarer, nicht weil er unpraktisch ist, sondern weil er unfruchtbar sein will.

Wenn eine Regierung grundsätzlich die Persönlichkeiten für ihre Behörden nach reaktionären Gesichtspunkten aussucht, wenn bewährte Kommunalbeamte aus allen einflußreichen Verwaltungsstellen grundsätzlich ferngehalten werden, wenn auf das Urbanisierungsprinzip verzichtet wird und der Bauer als Staatsbürger minderer Kultur dastehen soll, wenn die Selbstverwaltung der Städte, der Gemeinden, die bei den bisherigen Prinzipien auf Grund ihrer aus liberaler Zeit stehengebliebenen Rechte noch etwas leisten konnten, mit List und Gewalt zurückgeschnitten wird, dann heißt das doch, daß die Aufsichtsbehörde nicht unpraktisch, nein, daß sie unfruchtbar sein will. Und an Eingeständnissen dafür fehlt es nicht, daß ihr die Entwicklung der Städte, die bisher kulturell vorwärts gekommen, höchst verdächtig ist. Wie käme sonst ein Gesetzentwurf zustande, daß Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern fortan nicht mehr kreisfrei werden sollen. Das heißt doch nichts anderes, als: Wir wollen den landrätlichen Druck in der Stadt, wir wollen die fortgesetzte Bevormundung durch den angeessenen Adel. Wir wollen die Zurücksetzung eurer Interessen gegenüber den rein agrarischen. Ihr entwickelt euch zu schnell. Ihr kommt in die Provinziallandtage mit freisinnigen oder gar

sozialistischen Abgeordneten und werft unser angestammtes Rittergutsbesitzer- und Landratsregiment über den Haufen, dem wir den schönen Titel Selbstverwaltung der Provinz gegeben haben.

Dieser Gesetzentwurf ist fertig, aber man hat ihn noch nicht vorzulegen gewagt. Hoffentlich wird er Gesetz, denn es muß so schlimm werden, daß jeder einsieht, welche Bremse die bisherige Verwaltung ist. Erst dann werden Reformen kommen.

Verwaltungsroutine.

Von keinem anderen wird eine solche Vielseitigkeit verlangt, wie von dem Verwaltungsbeamten. Er soll die Bedürfnisse und die Interessen aller Erwerbs- und Berufsklassen eines Bezirkes kennen und würdigen. Er soll entscheiden bei einem Widerstreit der Interessen verschiedener Erwerbszweige und verschiedener Personen innerhalb desselben Erwerbszweiges. Es versteht sich von selbst, daß diese Entscheidungen nur von jemandem gefällt werden können, der zu den wichtigsten Fragen innerhalb der verschiedenen Lebensberufe Stellung genommen hat.

Nur die vielseitigsten und erfahrensten Männer, die zudem das ganze gesetzliche Material beherrschen, könnten demnach Verwaltungsbeamte sein. In Preußen aber werden die wichtigsten Verwaltungsstellen grundsätzlich nur mit den einseitigsten Aristokraten streng agrarischer Richtung besetzt. Und es geht dennoch. Aber wie! ist hier zunächst einzuschalten. Die Klagen über den sogenannten grünen Tisch hören nie auf. Ein tiefes Mißtrauen gegen die Bureaukratie der Provinzial- und Ministerialinstanzen wird von den Landräten, die allein Fühlung mit dem Volke

haben, oft sorgsam gepflegt. Denn die Landräte haben Vorteil von unpraktischen Maßnahmen der Regierung, aus denen sie sofort die Forderung ableiten, daß die Befugnisse der Landratsinstanz noch mehr erweitert werden müßten. Aber abgesehen von diesen Klagen über den „grünen Tisch“ scheinen im einzelnen die agrarisch denkenden Kavalleriereserveoffiziere, die uns regieren, doch ganz gut zu arbeiten trotz mancher unmöglichen Anschauung. Unser kulturell weit fortgeschrittenes norddeutsches Volk erträgt doch die Regierung, wenn auch nicht mit allgemeiner Zufriedenheit, so doch fast ohne innere Krisen. Wie ist das möglich? Das Rezept ist ein sehr kompliziertes. Man hat sich in der preussischen Verwaltung der schweren Arbeit begeben, selbständig die Interessen der Berufsgruppen zu erforschen, indem man den letzteren eine Art Selbstverwaltung gegeben hat. Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern mit Tausenden von angeschlossenen Berufsvereinen, Korporationen und Innungen erforschen selbständig und selbsttätig ihre Spezialinteressen. Die Einzelfragen werden diesen Vereinen vorgelegt und ihr Gutachten wird nichts stets befolgt, aber stets berücksichtigt. Selbstverständlich wird häufig das eine Gutachten gegen das andere ausgespielt. Machtfragen, nicht Tendenzen, geben dann den Ausschlag. Auf diese Weise kann man grundsätzlich konservativ regieren, sogar noch im zwanzigsten Jahrhundert. Dies System hat allerdings große und grundsätzliche Mängel neben kleinen Vorzügen.

Um von den letzteren zuerst zu sprechen. Der größte Vorzug dürfte das „System der Rückendeckung“ sein, wenn wir es so nennen dürfen. Es findet sich immer eine Korporation, die etwas von der Regierung Gewünschtes befürwortet. Es haben sich Handelskammern finden lassen, die die Fahrkartensteuer für wünschenswert erklärten. Landwirtschaftskammern stimmten stets gegen Erleichterung

der Fleischeinfuhr aus dem Auslande. Kurz, die Regierung wird immer bei einem Angriff gegen eine ihrer Maßnahmen wichtige Interessentengruppen namhaft machen können, die diese Maßnahmen befürwortet haben. Es fragt sich nur, von welcher Interessentengruppe die Regierung das Gutachten eingeholt hat. Hierüber gibt es keine Vorschriften und hier wird oft in der wunderbarsten Weise verfahren, indem die landwirtschaftlichen Vereine über Handelsfachen, die Handelskorporationen zuweilen über landwirtschaftliche Angelegenheiten befragt werden. Aber davon abgesehen, ist es doch Aufgabe der Regierung, die Interessen der Gesamtheit und nicht die einer Gruppe zu vertreten. Die Vereine vertreten aber doch nur ihr wohlverstandenes Eigeninteresse, und damit, daß man verschiedene befragt und gegeneinander ausspielt, hat man doch noch keinen klaren Ueberblick über die Volksinteressen. Schon vom Richter verlangt man, daß er den Prozeß nicht durch den Sachverständigen entscheiden lasse, sondern sich selber ein Urteil bilde. Der Verwaltungsmann dagegen will sich die Arbeit eigenen Urteils sparen, indem er den Sachverständigen in dessen „eigener Sache“ entscheiden läßt. Mancher Verein von Sachverständigen geniert sich häufig geradezu, sich allgemein auszusprechen. Man kann aus manchem Gutachten, das der Behörde erstattet wird, geradezu herauslesen, daß die Erstatter deselben am liebsten offen sagen möchten, die Interessen der Gesamtheit seien andere, als die der Gruppe, die zur Äußerung aufgefordert ist. Aber unsere Verwaltungsmänner können und wollen ihrer ganzen Abstammung und Veranlagung nach nicht selbst in all' die komplizierten Fragen hineinsteigen, die heutzutage jede Handwerkerangelegenheit, manche Verkehrs- und Tarifffrage usw. darbieten. Also man fragt die Interessentengruppe; daß ihr Urteil wertvoll ist, dürfte selbstverständlich sein; ebenso selbstverständlich ist aber auch,

daß dieses Urteil einseitig ist. Diese Art zu verwalten, fördert nun die merkwürdige Flickerei in der Gesetzgebung, die hundertfache Durchbrechung des Prinzips der Gewerbefreiheit, die merkwürdig agrarische Färbung der Steuer-gesetzgebung und die Unzahl ministerieller Bestimmungen zur Ausführung der Reichs- und Landesgesetze.

Manche Interessentengruppen, wie zum Beispiel die Landwirtschaftskammern, haben nämlich allmählich durch ihr gutachtliches Mitarbeiten in der Verwaltung so viel Einfluß erlangt, daß sie zur Initiative übergehen konnten. Andere Vereine haben noch nicht dieses Ansehen. Weder der Verwaltungsmann, noch der Bürger wagen allmählich mehr, sich ein selbständiges Urteil, unabhängig von den Interessentengruppen, zu bilden. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Einfluß der Korporationen auch manches Gute zeitigt. Das Schlimme aber ist, daß er so hervorragend geeignet ist, die Mängel des konservativen Systems überall zu verdecken. Würde ohne ihn einfach in schlicht patriarchalisch-konservativer Weise regiert, so würde das in heutiger Zeit sofort zu einem glänzenden Fiasko des reaktionären Systems führen, das kein denkender Mensch sich gefallen ließe. So aber wird den kleinsten Spezialinteressen auf Kosten der Gesamtheit natürlich in weitester Weise Rechnung getragen und nur in den rein politischen Fragen der Kirche, der Schule, der Gemeindegesetzgebung ist das reaktionäre System klar und offensichtlich. In diesen rein politischen Angelegenheiten läßt man klugerweise die Korporationen und Interessentenverbände möglichst unbeachtet, vor allem, wenn sie eine von der der Regierung abweichende Stellung haben könnten. Für das preußische Schulgesetz hat man die Lehrervereine nicht gefragt; für das Fleischbeschaugesetz hat man die Städtetage möglichst aus dem Spiele gelassen. Da weiß der konservative preußische Regierungsmann selber, was er will. Es versteht sich von

selbst in Preußen, daß Vereine, die im Verdacht sozialistischer Anschauung stehen, niemals zu einer Äußerung veranlaßt werden, auch wenn es sich um Arbeiterfragen handelt. Sehr unbequem könnte in der Frage der politischen Gesetzgebung die Gemeinde der Regierung werden; aber es ist in den Städteordnungen dafür gesorgt, daß sich ihre Vertretungen nicht mit allgemeinen Fragen beschäftigen dürfen. Diese Ausschaltung ist sehr klug; sie gelingt natürlich nicht immer, wie die Schulgesetzgebung und die Agrarpolitik gezeigt haben. Die Gemeindeverwaltungen haben aber in Preußen wenig Einfluß; gerade die größeren Gemeinden sind bei dem agrarischen Zug, der durch das Ganze geht, gewissermaßen nur geduldet. Trotzdem wären gerade sie die geeignetsten, als Interessentengruppen gutachtlich in der Gesetzgebung und Verwaltung viel mehr mitzuarbeiten, als dies bisher geschieht. Ganz vermeiden ließ sich das bisher auch nicht, vor allem, soweit die lokalen Einrichtungen in Betracht kommen. Sobald es sich aber um allgemeine Fragen politischer Natur handelt, ist der konservative Landrat des kleinsten Kreises in einer Moor- und Heidegegend nach dem gegenwärtigen System eher berufen, der Regierung mit einem Gutachten beizustehen, als der liberale Oberbürgermeister einer Großstadt.

Der Bezirksauschuß.

Während der Kreisauschuß die Aufsichtsbehörde für die Landgemeinden, das Verwaltungsgericht erster Instanz und die Verwaltungsbehörde des Kreises darstellt, hat der Bezirksauschuß nur die beiden ersten Funktionen. Er ist also nicht Verwaltungsbehörde. In seiner Eigenschaft als Verwaltungsgericht ist der Bezirksauschuß durch Laienrichter verstärkt. Diese werden vom Provinziallandtag gewählt. Da der Provinziallandtag eine Klassenvertretung

ist — nur Personen von Bildung und Besitz kommen infolge der zweifachen Durchsiebung, Gemeindevahl und Kreistagswahl, hinein— so sind auch die Laienmitglieder des Bezirksausschusses niemals aus den sogenannten arbeitenden Klassen. Gewöhnlich wählen die Provinziallandtage einige ihrer Mitglieder. Soweit Kommunalbeamte größerer Städte und Gemeindevorsteher gewählt werden, ist die Ergänzung des Bezirksausschusses durch solche Mitglieder jedenfalls nützlich; denn der Gerichtshof erhält auf diese Weise neue Mitglieder, die einerseits sachverständig sind, das heißt Kenntnisse der Verwaltungsgesetzgebung mitbringen, andererseits verhältnismäßig unabhängig sind, da eine direkte Beeinflussung ihrer Person durch die Verwaltungsbehörden, zumal bei dem wechselnden Richterpersonal, kaum möglich ist. Die Großgrundbesitzer im Provinziallandtag pflegen aber auch noch Angehörige ihrer Kreise bei den Wahlen zum Bezirksauschuß durchzubringen. Diese Herren sollen anscheinend im Bezirksauschuße die Interessen des Großgrundbesitzes vertreten.

Was sie für die eigentliche Richterqualität geeignet erscheinen läßt, ist nicht recht ersichtlich. Jedenfalls verstärken sie das reaktionäre Element im Bezirksauschuß und sind dadurch geeignet, den Einfluß der Landratsregierung zu heben, gegen die ja gerade der Bezirksauschuß Kautelen schaffen soll. Ständige Mitglieder des Bezirksausschusses sind der Regierungs-Präsident, der Verwaltungsgerichtsdirektor und einige höhere Regierungsbeamte. Der Regierungs-Präsident ist gewöhnlich zu sehr mit Geschäften überladen, als daß er ständig die schwierige juristische Arbeit des Vorsitzenden leisten könnte. Er präsidiert nur hin und wieder, der Verwaltungsgerichtsdirektor dafür regelmäßig. Im ganzen ist die Tätigkeit beim Bezirksauschuß eine von den höheren Regierungsbeamten weniger gesuchte. Die Verwaltungsjurisprudenz hat sich zu einer Wissenschaft

ausgewachsen, die man beherrschen muß, um in ihr tätig sein zu können. Man überläßt das den Justitiaren, die in den Augen des Regierungskollegiums das gegen sich haben, daß sie das Gerichtsassessor- und nicht das Regierungsassessor-Examen gemacht haben, also nicht in der Verwaltung groß geworden sind, wie man zu sagen pflegt. Dem Gerichtsassessor aber ist Objektivität und Sachlichkeit durch die Beschäftigung bei den Gerichten immerhin so zur zweiten Natur geworden, daß er für die politischen und Zweckmäßigkeits-Gesichtspunkte der reinen Verwaltungsbeamten kein volles Verständnis hat, insbesondere nicht für die Landratsregierung. Die Zweckmäßigkeitgesichtspunkte können aber nicht zurücktreten, schon wegen des geschlichen engen Zusammenhanges des Bezirksausschusses mit dem Haupte der Regierung, dem Präsidenten, der jederzeit den Vorsitz im Bezirksauschuß übernehmen kann. Aus allem geht hervor, wie wünschenswert eine Trennung dieser Aufsichts- und Gerichtsbehörde von den Verwaltungsbehörden selber wäre, eine Trennung, die so einfach zu erreichen wäre, wenn in Preußen gemeinsame Vorbildung für Gerichts- und Verwaltungsbeamte bestände, und Zivilkammern des Landgerichts als Verwaltungsgerichtshöfe tätig wären.

Es könnte ja hier auch ein Kommissar für das staatliche Interesse eintreten. Wir wissen, wie häufig in politischen bedeutsamen Angelegenheiten an juristische Zentralbehörden das Ansinnen herantritt, ihre Richterkollegien oder sogar die Einzelrichter zu beeinflussen, wie solchem Ansinnen nur dadurch ein Damm entgegengesetzt werden kann, daß die Einzelrichter und die Richterkollegien sich selber gegen die Beeinflussung wehren. Man denke sich nun die Verquickung des Bezirksausschusses als Verwaltungsgericht mit der Regierung selbst, gegen deren Autokratie in Zwangsetzungungen usw. er Garantien schaffen soll. Bei den Zivil-

gerichten sind die Parteien Privatleute, beim Verwaltungsgericht, den Kreisauschuß nicht ausgenommen, ist eine Partei Verwaltungsbehörde. Noch immer erinnert mancher Antrag bei unserm Verwaltungsgericht, vor allem der auf mündliche Verhandlung an die Beschwerde, die man beim Verwaltungsbeamten selber gegen dessen Verfügung einlegt; und die dann von dessen Vorgesetzten, wenn auch vielleicht mit Anführung neuer Gesichtspunkte, zurückgewiesen wird. Es ist ja anzugeben, daß schon die Verstärkung des Gerichtshofes durch Laienrichter genügende Kautelen gibt. Aber die beste Garantie wäre die gesetzliche Unabhängigkeit.

Unsere staatlichen Verwaltungsbehörden betrachten nun diese Verquickung von staatlicher Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit als einen Vorzug. Sie sind der Ansicht, daß die Möglichkeit der Beeinflussung der letzteren durch die erstere wichtig und wertvoll sei. Soweit die Autorität der Behörde in Betracht kommt, ist das sicher richtig. Aber steht derjenige Staat nicht höher, in dem abstrakte Ideale der Gerechtigkeit gepflegt werden, als derjenige, in dem die Gerichtsbarkeit als wichtigen Nebenzweck den Schutz der Autorität der Behörden haben soll?

Eine Uebertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte würde vor allem voraussichtlich auch zur Folge haben, daß diese Gerichte die theoretischen Forschungen im öffentlichen Rechte sich in höherem Grade zunutze machten, wie dies bisher geschehen ist. Unsere Bezirksauschüsse halten sich durchweg an die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Und dieses Gericht zieht die theoretischen Forschungen unserer Staatsrechtslehrer nicht immer so in den Bereich seiner Judikatur, wie es von wissenschaftlichem Standpunkte aus zu fordern wäre. Viel zu wenig wird beachtet, daß unsere Staatsrechtslehrer längst in bezug auf die subjektiven öffentlichen Rechte die wertvollsten juristischen Ausführungen gemacht haben.

Aber unsere Staatsrechtslehrer sind ja teilweise liberal und deshalb suspekt. Es dürfte kein ständiges Mitglied eines preußischen Verwaltungsgerichtshofes geben, das sich öffentlich zum Freisinn bekennt.

In diesem Punkte, was politische Gesinnung der öffentlichen Beamten angeht, stehen wir in Preußen ungefähr so da, wie die Nordamerikaner, bei denen die Persönlichkeiten in allen wichtigen Staatsbeamtungen Anhänger der Regierungspartei sind und sein müssen.

Stadt und Land.

Wer die französische Verwaltung in Deutschland zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts studiert, ist zunächst verwundert über die verhältnismäßig radikale Gleichmachung aller ländlichen und städtischen Institutionen. Ohne Rücksicht auf Tradition und Privilegien, entgegen der ganzen vielhundertjährigen Entwicklung, wird das okkupierte deutsche Gebiet in Departements, Arrondissements, Kantone und Mairien zerlegt. Es gibt Maires auf dem Lande und in der Stadt. An die alten Privilegien der vom Landesherrn verhältnismäßig unabhängigen Städte und die vom Gutsherrn abhängigen Dörfer, geht die gründliche französische Verwaltungsreform heran mit der Tendenz, keinen Unterschied mehr zwischen Stadt und Land zu dulden. Alle Einwohner sind Staatsbürger, alle Einwohner stehen zur Regierung in demselben unmittelbaren Verhältnis, ohne Gutsherrn und andere Bindglieder; auch in der Verwaltung der neubegründeten Kommune soll grundsätzlich kein Unterschied sein. Es versteht sich von selbst, daß dieser Kulturgedanke der Urbanisierung nur die besten Folgen haben konnte. An der vollständigen Durchführung fehlte der französischen Regierung die Zeit. Und als die Kosaken

die französische Kultur verjagt hatten, tauchte auch die alte Verwaltungsmaxime in dem von den Franzosen okkupierten Preußen wieder auf. Allerdings war auf dem Gebiet des Städtewesens der gewaltige Fortschritt der Steinhardenbergischen Gesetzgebung zu verzeichnen. Die Verwaltung des Landes aber regelte man grundsätzlich anders. Die Urbanisierung war zu Ende. Auch jetzt noch wird in der Verwaltung zwischen Stadt und Land auf jedem Gebiet der preußischen Verwaltungs-Gesetzgebung ein gewaltiger Unterschied gemacht. Die Aufsichtsbehörden sind verschieden, die Wahl zu den Gemeindevertretungen ist vielfach eine andere als zu den Stadtvertretungen. In den Wahlen zu der Kreisvertretung ist ein Unterschied für Stadt und Land. So werden in dem Leben von Stadt und Land gewaltige Unterschiede aufrecht erhalten. Ist die Stadt nun etwas von der Landgemeinde wesentlich verschiedenes?

Die Frage ist, soweit große Landgemeinden in Betracht kommen, jedenfalls ebenso zu verneinen, wie für viele kleine Städte. Städtische Verfassung hat heutzutage in Preußen die Gemeinde, die früher mal bei irgend einer Gelegenheit durch eine Gnade des Schicksals Stadtrechte erhalten hat. In der Gegenwart verleiht man Stadtrechte äußerst selten, denn das heißt ja den Einfluß des Landrats mindern, der vor allem politisch der Regierung so überaus wichtig ist. Vergebens bemühen sich viele große Landgemeinden zurzeit um die städtische Verfassung beim preußischen Ministerium. Die Antwort lautet immer, „wir haben genug kreisfreie Städte, und die Begebung mit Stadtrechten würde euch bald kreisfrei machen“. Im übrigen ist die grundsätzliche Verschiedenheit in der Verwaltung dem Einvernehmen zwischen Stadt und Land höchst hinderlich. Die natürlichen und wirtschaftlichen Gegensätze werden unnötig verschärft. Der Kreistag besteht bei wichtigen

Fragen häufig aus zwei Parteien, den Vertretern der Städte und denen des Landes. Die Verschiedenheit der Aufsichtsbehörde, die Verschiedenheit der Verwaltung nach Städteordnung und nach Landgemeindeordnung, verschärfen alle Gegensätze. Den natürlichen konservativen Zug, der in der Landwirtschaft liegt, suchen die Regierungsbeamten zu verstärken und der oft fortschrittlich gesinnten Stadtvertretung gegenüber auszuspielen. Ein geschicktes Wahlgesetz für die Wahl der Kreistagsabgeordneten sichert den landwirtschaftlichen Vertretern des Kreises unter allen Umständen ein Übergewicht im Kreistag. Die Städte sehen also ihre Interessen oft bei Seite gestellt. Die Dezentralisation der Interessen aber innerhalb des Kreises stärkt die Stellung des Landrats, der die Städte gegen das Land und das Land gegen die Städte ausspielen kann. Wären die Landgemeinden von der irrigen Auffassung geheilt, daß sie ohne Kultur, ohne Fortschritt, also ohne Wasserleitung, ohne Gas- und Elektrizitätswerke, ohne Badeanstalten, ohne Volkshallen leben könnten, wären die Landgemeinden, wie das französische Prinzip war, zu leistungsfähigen und den Städten an Zahl und Steuerkraft ebenbürtigen Verbänden unter Berufsbeamten vereinigt, dann würden diese großen Verbände viel einheitlicher ihre Gesamtinteressen erkennen und wahrnehmen können. Aber nun nimmt in der Kommunalpolitik die Kreisvertretung die Interessen bald dieser und bald jener Zwerggemeinde wahr. Nun bilden sich unter den kleinen und kleinsten Gemeinden Gruppen mit besonderer Eisenbahn, besonderer Wegepolitik.

Die Dorortgemeinde der Stadt hat der letzteren gegenüber stets ein gewisses Neidgefühl, was zu tausend Reibungen führt und sofort erledigt sein würde, wenn der Dorort zu einer großen, der Stadt an Bedeutung ähnlichen Landgemeinde gehörte. Man hat der Unzweckmäßigkeit und

mangelnden Leistungsfähigkeit der kleinen Gemeinde dadurch zu begegnen gesucht, daß man die Zweckverbände zuließ. Aber so segensreich dieselben wirken können, die Praxis macht von ihnen viel zu selten Gebrauch.

Welch anderes Bild würden unsere Landgemeinden gewinnen, wenn sie nicht nach ihrem historischen Gange, der durch tausend Zufälligkeiten entstanden, sondern in der ausgezeichneten Art, die die Franzosen anstrebten, also nach natürlichen Grenzen, Flußläufen, Bergzügen neuabgegrenzt und unter Fortfall des reaktionären ehrenamtlichen Systems unter tatkräftigen Berufsbeamten, den Städten ähnlich, organisiert würden. Solange man aber in Preußen noch für selbständige Gutsbezirke schwärmt, wird das lange Weile haben.

Die Schäden des ehrenamtlichen Systems der Gemeindeverwaltung.

Der Bürger, der als Schöffe oder Geschworener tätig ist, seufzt über den Zeitverlust, der ihm dadurch verursacht wird. Aber er tröstet sich mit dem Gedanken, daß es sich immer nur um einige Tage handelt, die schließlich doch wieder eingebracht werden können. Anders ist es mit dem Bürger, der ein Gemeindeamt zu übernehmen gezwungen wird. Die Weigerungsgründe sind ziemlich genau fixiert. Die Gemeindevertretung verlangt es und der Betroffene tröstet sich mit dem Gedanken, daß es ja nicht ewig dauert, oder er tröstet sich mit dem Ansehen, das das Amt ihm verleiht. So ist der Ortsvorsteher, der Gemeindevorsteher, der Ratmann, mancher Stadtrat und Senator unentgeltlich tätig, vor allem aber auch der Amtsvorsteher, der zuweilen gleichzeitig Gemeindevorsteher ist. Wir müssen nun zunächst Verwaltungen unterscheiden, in denen ein nur ehrenamtlich tätiger Beamter an der Spitze

steht und solche, in denen ehrenamtlich tätige zusammen mit Berufsbeamten wirken. In Verwaltungen der letzten Art ist bis zu einem gewissen Grade eine Teilung zwischen Arbeit und Repräsentation möglich. Dort, wo der Berufsbeamte neben dem ehrenamtlich tätigen steht, also in den Städten, kann der Berufsbeamte die Arbeit übernehmen und der ehrenamtlich tätige die mehr repräsentativen Aufgaben. Die im praktischen Leben stehenden Magistratsmitglieder können die juristisch vorgebildeten Berufsbeamten beraten. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretungen können Anregungen geben, die von den Berufsbeamten ausgeführt werden.

Anders liegt aber die Sache dort, wo kein Berufsbeamter an der Spitze steht. Der Gemeindevorsteher ist auf einige Jahre gewählt und hat den dringenden Wunsch, während dieser Zeit durch seine Pflichterfüllung als Gemeindevorsteher, nicht in seinen Privatverhältnissen zurückzukommen, seine Landwirtschaft, sein Geschäft, nicht darunter leiden zu lassen, daß er die harten Pflichten des Gemeindevorsteheramtes auf sich genommen hat. Diese Wünsche werden auch von den Aufsichtsbehörden nicht ganz unberücksichtigt gelassen. Es wäre grausam, sie ganz zu ignorieren. Wie hilft sich nun der Gemeindevorsteher? Er kann es auf verschiedene Weise. Zunächst mal befaßt er sich nur mit den ihm am wichtigsten scheinenden Geschäften, den „laufenden“.

Die laufenden Geschäfte müssen erledigt werden. Der Landrat drängt darauf. Es kommen sonst Beschwerden, Erinnerungen, Ordnungsstrafen usw. Es gibt kein Mittel, dem zu entgehen. Es handelt sich um Arbeiten, die einfach geleistet werden müssen. Die Verschiedenartigkeit und die Schwierigkeit dieser Arbeiten ist so groß, daß es für den Landwirt oder den Geschäftsmann jahrelanger Vorbereitung

bedürfte, um mit den einzelnen Materien eingehend vertraut zu werden. Aber es gibt hier zwei Hilfsmittel, einerseits den Bureaubeamten, andererseits den Landrat. Der Bureaubeamte ist seit längerer Zeit in seinem Fache tätig und hat sich eine mehr oder minder eingehende Gesetzeskenntnis angeeignet. Er ist also für den ehrenamtlich tätigen Gemeindevorsteher unentbehrlich. Noch unentbehrlicher ist der Landrat. Zu ihm muß der Gemeindevorsteher in jeder schwierigeren Angelegenheit kommen, denn der unglückliche Landwirt, der Gemeindevorsteher geworden ist, kann noch so begabt sein, als Dilettant in der Verwaltung findet er sich unmöglich durch das Gewirr der Bestimmungen der Steuergesetzgebung, der Wehrordnung usw. hindurch, auch sein Gemeindefreiber weiß nicht alles. So bleibt denn nichts übrig, als den Landrat zu fragen. Und das ist diesem hochwillkommen. Stärkt es doch seinen persönlichen Einfluß, wenn der Gemeindevorsteher keinen wichtigen Schritt ohne den Herrn Landrat tut. Bei dieser Gelegenheit kann der Landrat auch für andere Angelegenheiten, als die von dem Gemeindevorsteher vorgebrachten tätig sein, vor allem für politische. Wie könnte der Landrat auf die Wahlen einen Einfluß ausüben, wenn er nicht der Berater des Gemeindevorstehers wäre. Oft aber hat der Landrat zur Erhöhung seines Ansehens und zur Stärkung seines Einflusses gegenüber dem Gemeindevorsteher noch eine Zwischeninstanz. Das ist der Amtsvorsteher, oder in Westfalen der Amtmann. Der Amtsvorsteher „hilft mit in Gemeindeangelegenheiten“. Das klingt rührend, wenn man es zum ersten Male hört, und man freut sich, daß der unglückliche Gemeindevorsteher so gut beraten wird. Wenn man aber berücksichtigt, wie die Folgen dieser Ratschläge sind, dann muß man zugeben, daß mit Hilfe des ehrenamtlichen Systems die Selbstverwaltung der Gemeinde geradezu illusorisch gemacht wird.

Der Gemeindevorsteher ist in der Praxis fast durchweg vom Amtsvorsteher oder Landrat oder von beiden abhängig, so daß selbständige Schritte der Gemeinde leicht illusorisch gemacht werden können. Und wenn der Gemeindevorsteher zugleich Amtsvorsteher ist, dann ist er erst recht vom Landrat abhängig. Als der reaktionäre preußische Schulgesetzentwurf von 1905 das Licht der Öffentlichkeit erblickte, erhob sich ein Sturm in allen preußischen Städten dagegen. Auf dem Lande blieb es ruhig. Landräte und ihre polizeilichen Organe, Amtsvorsteher und Amtsmänner haben dafür gesorgt, daß die ländlichen Gemeinden nicht auf den Gedanken gekommen sind, sich mit den Städten zu einer Protestbewegung gegen den Volksschulgesetzentwurf zu vereinigen. Zunächst schon ist der Gemeindevorsteher an und für sich keine oppositionelle Natur, sonst wäre er gar nicht bestätigt. Dann aber hat er genug mit den laufenden Geschäften zu tun, die er nur mit steter Hilfe des Landrats, des Amtsvorstehers, oder womöglich des Gendarms erledigt. Je weniger der Gemeindevorsteher weiß, desto größer ist der Einfluß dieser Organe. Auf etwas außerhalb seiner laufenden Geschäfte Liegendes Arbeit zu verwenden, zumal gegen den Willen des Landrats, ist nicht im Interesse des Gemeindevorstehers.

Es versteht sich von selber, daß bei dieser Art zu arbeiten, manches leidet. Aber die Regierung hält das nicht für schädlich. Garantiert doch das ehrenamtliche Prinzip einen gewaltigen Einfluß der Regierungsorgane, einen Einfluß, der die ganze Selbstverwaltung lahm legt, und das wird in manchen Regierungskreisen anscheinend nicht ungern gesehen. Garantiert der Geschäftsgebrauch, daß Amtsvorsteher und Landrat in der Gemeinde als Berater und Helfer mitregieren, vor allen Dingen doch auch, daß nichts unternommen wird, was die Politik der Regierung schädigen könnte.

Volksbibliotheken und Lesehallen, Fortbildungsschulen und Arbeitsnachweise sind der preussischen Regierung immer etwas verdächtig. Daß die ländliche Gemeinde hierin so sehr zurück ist, darf man jedenfalls auf Rechnung des erwähnten polizeilichen Einflusses setzen. Es gibt Gemeinden, die darauf verzichten, selbständig zu korrespondieren, Gemeindevorsteher in Westfalen, die dem Amtmann sogar die Empfangnahme ihrer Briefe überlassen und die Briefe erst mit einer Verfügung, was geantwortet werden soll, annehmen. Denn der Amtsvorsteher und der Landrat mischen sich, so weit es der Gemeindevorsteher zuläßt, ein, und der Gemeindevorsteher ist gewöhnlich glücklich, wenn ihm jemand die Sache abnimmt, zumal wenn der Betreffende die gesetzlichen Bestimmungen kennt und ihn vor Beschwerden schützt. Man muß sich das alles klar machen, um die Verwaltung der Landgemeinden zu verstehen, das Zurücktreten der Bedeutung der Selbstverwaltung, den Einfluß des Landrats und vor allem den Einfluß des Gendarms. Der Gendarm ist das Organ des Landrats und der Gehülfe des Amtsvorstehers. Auch der Gendarm hilft dem Gemeindevorsteher im landrätlichen Sinne, und es soll im Osten der Monarchie Gemeinden geben, in denen der Gendarm mehr Bedeutung hat, als die Gemeindevertretung.

Wird bei den laufenden Geschäften dem geschäftsunkundigen Gemeindevorsteher vom Landrat, Amtsvorsteher und Gendarm dreingeredet, so ist es um so schwieriger für die Gemeindevertretung, selbständig Arbeiten zu vollbringen, die außerhalb der laufenden Geschäfte liegen. Wird die Sache ohne Zustimmung des königlichen Landrats unternommen, so ist auf seine Hilfe nicht zu rechnen, womöglich aber auf seinen Widerstand. Handelt es sich aber um ein größeres Unternehmen, bei dem Rechtsfragen in Betracht kommen, z. B. die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen, Anlegung eines Wasserwerks mit Erwerb

des Enteignungsrechts, dann ist erfahrungsgemäß ohne die tatkräftige Hilfe des Landrats keine Aussicht auf Erfolg, denn der Landrat oder sein Kreisauschuß sind fast für alles bei der Landgemeinde erste Instanz, und in den wenigen Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, pflegt der Landrat von der Regierung gutachtlich zu den Anträgen der Landgemeinde gehört zu werden. Aus alledem ergibt sich, daß die Regierung in der Landratsinstanz für die Gemeindeverwaltung eine Bremse besitzt, um jeden Akt der auf dem Papier stehenden Selbstverwaltung zu hindern.

Man fragt sich, wie dem abzuhelpen ist. Die Antwort ist leicht gegeben — durch Anstellung von Berufsbeamten für leistungsfähige Gemeinden. Es bedarf allerdings einiger Umgemeindungen, der Aufhebung einiger Gutsbezirke, der Schaffung einiger neuer Gemeindegrenzen, um Gemeinden zusammen zu schlagen, die sich Berufsbeamte halten können. Die Franzosen haben uns vor hundert Jahren gezeigt, wie leicht, wie einfach es ist, solche Gemeinden zu begründen. Die Berufsbeamten dieser Gemeinden würden dann die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinde gegenüber den Polizeiorganen und gegenüber der Aufsichtsbehörde kennen und zur Geltung bringen. Der zum Gemeindevorsteher gewählte Jurist ließe sich durch keinen landrätlichen Gendarm einschüchtern. Er würde zwischen Polizei und Gemeindeverwaltung unterscheiden und keinen Amtsvorsteher oder Amtmann als Vorgesetzten anerkennen, sich auch nicht die Sachen aus der Hand nehmen, oder gar die an die Gemeinde gerichteten Schreiben durch den Amtmann (Amtsvorsteher) öffnen und beantworten lassen. Er würde selbst arbeiten und die Rechte der Gemeinde schützen auch gegen die Aufsichtsbehörde. Derartige sachverständige und vorgebildete Berufsbeamte als Gemeindevorsteher haben wir in einigen großen Landgemeinden Preußens. Man wünscht sie beileibe nicht überall,

denn wenn sie überall wären, hätte die Landratsregierung ein Ende, auf der die preussische Reaktion allein basiert und es schwände das Ideal des Landrats — der Gemeindevorsteher, der in strammer militärischer Haltung dem königlichen Landrat gehorsamst meldet, daß auf dessen Ersuchen hin die Gemeindevertretung die von der Aufsichtsbehörde gewünschten Beschlüsse gefaßt hat.

Das ist bisher vielfach die Selbstverwaltung der Landgemeinde.

Die Stadtgemeinde und die Behörden.

Das Wahlrecht der Gemeinden ist durchweg noch kein ideales. Im Gegenteil, in der hannoverschen Stadtgemeinde ist zwischen Einwohnergemeinde und Bürgerschaft vielfach eine derartige Differenz, daß man an die Zustände mancher mittelalterlichen Städte erinnert wird, in denen ja vielfach auch schließlich das Regiment bei einem kleineren Kreise von burgensesse boni cives lag, bis die Demokratie der Zünfte diese Oligarchien stürzte. Aber davon abgesehen, geht durch das Gemeindevahlrecht immerhin ein demokratischer Zug. Adel, Exklusivität, Korpsband, Dienstleistungen bei Kavallerieregimentern, Kammerjunkerpürden, Johanniterrittertum, alles das spielt wenigstens bei dem Mittelstand und dem Proletariat der preussischen Städte keine Rolle. Die große Menge unserer Handwerksmeister steht diesen Würden und Eigenschaften Gottseidank verständnislos gegenüber und für Wahlen zur Stadtvertretung und städtischen Aemtern kommen diese Dinge kaum in Betracht. Wenn in Hannover, wo der Magistrat mehr Einfluß hat, Ausnahmen zu konstatieren sind, so bestätigt das nur die Regel. Die Gemeinde hat also

nach landläufigen Begriffen im allgemeinen eine demokratische Behörde, jedenfalls eine Behörde, die die aristokratischen Ideale mancher anderen preussischen Behörden nicht kennt und nicht kennen will. Das rächt sich, denn diese anderen Behörden, besonders so weit sie tätig sind, ihr soziales Niveau zu heben und zu halten, Regierung, landwirtschaftliche Verwaltung, Provinzialverwaltung, Staatsanwaltschaft, Militärbehörden erachten eine Verwaltung als „knotig“, die keinen Wert darauf legt, adelige Mitglieder, Johanniterritter, Kammerjunker, Kavallerieoffiziere der Reserve an sich zu ziehen und zu beschäftigen. Eine Behörde, bei der Adel und Reserveoffizierentum nicht als Vorzug, sondern als Hindernis betrachtet wird, erscheint manchem Mitglied feudaler Staatsbehörden geradezu verächtlich. Es kommt hinzu, daß das Mitglied feudaler Staatsbehörden eine Ehre darin setzt, so konservativ wie möglich zu sein aus Gründen, die an anderer Stelle geschildert sind. Das Mitglied der Gemeindeverwaltung bringt selten dies sacrificium intellectus und ist deshalb vielfach als Liberaler oder als Freisinniger dem strebsamen Staatsanwalt oder Regierungsrat unympatisch.

Es versteht sich von selbst, daß diese grundsätzlichen Gegensätze zwischen Gemeindebehörden und anderen, speziell den erwähnten „feudalen Behörden“ die übelsten Folgen haben. Der herablassende Ton, in dem Regierungsbehörden mit Gemeindebehörden verkehren zu müssen glauben, schreibt sich vielfach daher. Die merkwürdige Tatsache, daß Staatsanwaltschaften an die Verfolgung von Beleidigungen von Gemeindeverwaltungen in vielen Fällen nur etwas zögernd herangehen, hat jedenfalls in dieser aristokratischen Abneigung gegen das liberale oder gar sozialdemokratische Plebejertum seine Ursache.

Daß Militärbehörden von der Gemeindeverwaltung oft nur den „Landrat“ kennen, die Existenz eines Bürger-

meisters bei der Gemeinde vielfach ignorieren, ist jedenfalls auch aus der erwähnten aristokratischen Tendenz abzuleiten. Aber die Folgen sind noch viel schlimmer und mannigfaltiger. Wie selten ist in Preußen ein Avancement aus Kommunalstellen in solche der Staatsverwaltung. Jeder Bürgermeister ist der Staatsregierung des Liberalismus mehr oder weniger verdächtig, und wenn er nicht greifbare Proben davon ablegt, daß er kein Freisinniger ist, so ist die Uebernahme in ein Staatsamt überhaupt ausgeschlossen. Deshalb haben wir in den preussischen Zentralbehörden kaum frühere Kommunalbeamte, obwohl dieselben doch am besten wissen würden, was der Gemeindeverwaltung frommt. Andererseits kann auch die preussische Regierung ohne Praktiker nicht auskommen. Und so hält sie sich denn an den Landrat. Landräte machen unsere Gesetze. Mit Landräten besetzt man die Regierungspräsidenten- und Oberpräsidentenposten und wichtigeren Zentralstellen. Die Inhaber haben alle mehr oder weniger Abneigung gegen die Städte aus ihrer Landratstätigkeit mitgebracht, und dieser Abneigung können sie nun in ihren wichtigen Aemtern freien Spielraum lassen, sei es in Ministerial-, sei es in Provinzialbehörden. Die neuere Gesetzgebung zeigt, wie der alte Landratszorn gegen die Bürgermeister sich austobt. So wird in dem Gesetz über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Bürgermeister gezwungen, auch in Städten bis zu 25 000 Einwohnern die Jagdnutzung der Gemeinde persönlich zu versteigern. Es ist ausdrücklich erwähnt, daß er das niemand anderem übertragen darf. Daß überall in den neuen Gesetzen dem Kreisauschuß, also in Wirklichkeit dem Landrat neue Rechte zugelegt werden, versteht sich von selbst. Nur die Reichsgesetzgebung kennt noch Rechte der Ortspolizeibehörde, nach der preussischen Gesetzgebung wird Landrat und Kreisauschuß immer allmächtiger. Ein Recht nach

dem andern wird der Polizei durch die Landratsgesetzgebung genommen.

Eine andere üble Folge der Geringschätzung der Gemeinde durch die „feudalen Behörden“ ist die Vernachlässigung der Gemeindeinteressen durch diese Behörden.

Es besteht unzweifelhaft eine gewisse Abneigung staatlicher Behörden, sich mit Gemeindebehörden in Verbindung zu setzen. Nicht selten ist die Klage der Gemeinde darüber, daß die Behörden der Staatseisenbahnverwaltung es vermeiden, bei wichtigen Beratungen über Bahnlinien die Gemeinde selbst zuzuziehen, oder daß diese Zuziehung aufgeschoben wird, bis zu einem Termin, in dem es unmöglich oder außerordentlich schwierig ist, die Gemeindeinteressen zur Geltung zu bringen und es durchzusetzen, daß ihnen Rechnung getragen wird.

Auch ist die Eisenbahn immer zunächst der Ansicht, daß die geeignetste Vertretung der einzelnen Gemeinden der Landrat sei, obwohl dieser Landrat einerseits Staatsbeamter ist, andererseits unmöglich so genau über die Interessen der Gemeinde unterrichtet sein kann, wie diese selber, besonders wenn es sich um Städte handelt, die ja nicht der Kommunalaufsicht des Landrats unterstehen. Aber die staatliche Behörde verhandelt oft lieber mit einer anderen staatlichen Behörde und wendet sich immer eher an die Regierungs-, wie an die Gemeindebeamten, ausgenommen natürlich den Fall, daß die Gemeinde zahlen soll. Dann ist sie fähig und würdig, selber zu verhandeln. Dann läßt man sie zu Worte kommen, denn Lasten für sie übernehmen kann die Aufsichtsbehörde ja nicht. Ebenso übergangen wie die Gemeindebehörde wird vielfach die von Gemeindebeamten verwaltete Ortpolizeibehörde. Auch sie erscheint mancher staatlichen Behörde als *quantité négligeable*. Es kann vorkommen, daß

bei drohenden Ueberschwemmungen die staatlichen Wasserbaubehörden wohl dem Regierungspräsidenten telegraphische Meldungen erstatten, es aber unterlassen, der am Ort befindlichen Polizeibehörde offizielle Kenntnis zu geben, obwohl durch rechtzeitige Benachrichtigungen und daran anschließende Bergungsarbeiten enormer Schaden vermieden wird. Dazu ist aber eine staatliche Behörde in Preußen oft zu vornehm, daß sie einer simplen Polizeiverwaltung rechtzeitig eine Nachricht zugehen lassen könnte.

Die staatlichen Aufsichtsbehörden sind amtlich gezwungen, mit den Gemeindeverwaltungen zu verkehren. Ueber die Form dieses Verkehrs läßt sich sehr viel sagen. Er besteht aus „Verfügungen und Erlassen“ auf der einen, aus „Berichten und Anzeigen“ auf der anderen Seite. Der Miquel'sche Erlaß von 1897 über Abkürzung des Schreibwerks wird von den Regierungsbehörden vielfach dazu benutzt, um den ohnehin schon formlosen Ton der preussischen Aufsichtsbehörde noch zu verschärfen. Außerdem ist die Regierung vielfach bei nicht kreisfreien Städten zu erhaben gegenüber der Stadtgemeinde, um mit dieser selbst korrespondieren zu können. Es ergeht ein „Erlaß“ an den Landrat, und dieser teilt dann der Stadtgemeinde das mit, was er für nötig findet. Die Stadtgemeinde ist dann gezwungen, sich mit dem Landrat über die Sache auseinander zu setzen, und hat bei dessen typischer Animosität gegen städtisches Wesen oft einen schwereren Stand, als wenn sie mit der Regierung und deren gewöhnlich objektiver denkendem Kommunaldezernenten verhandeln dürfte. Daß bei Städten unter 10 000 Einwohnern die ganze Korrespondenz zwischen Stadt und Regierung durch die Hand des Landrats geht, erschwert die Stellung der Städte dem Landrat gegenüber, sowohl wie gegenüber der Regierung, die durch die vielfach üblichen landrätlichen Begleitberichte immer voreingenommen wird. Allerdings

ist jede Gemeindeangelegenheit bis zu einem gewissen Grade auch Kreisangelegenheit und deshalb wird der Landrat in kleinstädtischen Angelegenheiten in einem Grade zugezogen, der der Gemeinde höchst lästig fällt. Sein Urteil ist bei dem Regierungspräsidenten, oft auch beim Bezirksauschuß ausschlaggebend. Für die Städte ist das höchst gefährlich. Sie bedürfen für manche ihrer Institute, wie Lesehallen, Bibliotheken, Bäder, Fortbildungsschulen, Rechtsauskunftsstelle, höhere Schulen staatlicher Zuschüsse. Diese Zuschüsse werden ihnen mit Auflagen gegeben, das heißt, sie haben besondere Berichte zu erstatten und Bedingungen einzuhalten. Da greift in nicht kreisfreien Städten nun die für die Regierung wertvolle Unterstützung des Landrats ein. Er sorgt dafür, daß in den Lesehallen keine politischen Zeitungen ausliegen, daß in der Volksbibliothek nur „gute Bücher“ zu haben sind, daß bei den Volksunterhaltungsabenden keine Politik berührt wird, er strebt dahin, daß in den Fortbildungsschulunterricht die Religionslehre und in das Kuratorium ein Geistlicher aufgenommen wird, daß an den Schulen keine zu liberalen Lehrer angestellt werden. Kurz, die konservativ-reaktionären Maßregeln, die sich sonst der Gemeinde gegenüber nicht oder nicht so leicht durchsetzen ließen, setzt in der Kleinstadt der Landrat für die Regierung durch. In der kreisfreien Stadt versucht das hin und wieder der Landrat des benachbarten Landkreises. Und es gibt leider kreisfreie Städte, die einen Versuch in dieser Beziehung gleichgültig hinnehmen. Daß die Landgemeinde hier völlig in der Hand des Landrats ist, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Ab und zu versucht ein liberal gesinnter Lehrer Opposition zu machen. Aber er wird bald eines besseren dahin belehrt, daß der Zweck der Einwirkung der Aufsichtsbehörden vor allen Dingen die Aufrechterhaltung des streng konservativen Regiments ist.

Das einzige, was in dieser Zeit der Reaktion unseren Gemeindebehörden einige Geltung im Staate verschafft, ist, daß sie an der Spitze größerer Vermögensverwaltungen stehen, daß die Gemeinden zahlen müssen. Sobald hier ihre Verpflichtungen in Betracht kommen, müssen die staatlichen Behörden gezwungenermaßen sich nicht nur mit ihnen in Verbindung setzen, sondern auch gewisse Rücksichten beobachten, denn man kann jemanden, von dem man Geld verlangt, weder übergehen, noch unfreundlich behandeln. Auch da läßt allerdings manche staatliche Verwaltungsbehörde den Standpunkt der Aufsichtsbehörde hervortreten, aber wenn sich dann die Gemeindebehörde besonnen und zurückhaltend verhält, bequemt sich die Staatsbehörde dazu, mit der proletarischen Kommune so zu verhandeln, wie es die Situation verlangt.

Das Normalstatut.

Mit der Selbstverwaltung Hand in Hand geht naturgemäß eine starke Dezentralisation.

Wenn die Gemeinde ihre Angelegenheiten selber verwalten will und soll, dann wird sie sich nicht viel um andere Gemeinden kümmern. Es braucht nicht gesagt zu werden, wie unpraktisch das ist. Erfahrungen in der Gaswerks- und Wasserwerksverwaltung, die einer Gemeinde schweres Geld gekostet haben, werden in der Nachbargemeinde, die kaum einige Meilen entfernt ist, kurze Zeit darauf ebenfalls gemacht. Es gibt Sachverständige und Unternehmerfirmen, auf die mehrere Gemeinden desselben Regierungsbezirks nacheinander hineinfallen. Regelmäßig abgehaltene Bürgermeisterkonferenzen und Informationsreisen könnten in dieser Beziehung vielleicht Abhilfe schaffen. Aber man hat wenig Zeit in der Gemeindeverwaltung, der vom Staat immer

wieder neue Lasten aufgepackt werden, und die Aufsichtsbehörde kümmert sich auch nicht um die Zentralisation der Gemeinden. Der Regierung sind die Städtetage und Städtevereine etwas verdächtig, denn wer bürgt dafür, daß sich die Korporation derselben nicht mal gegen die Regierung wendet, wie das in der Fleischnot, beim preußischen Schulgesetz und auch sonst schon geschehen ist.

Nur in einer Beziehung kommt die Regierung den Städten und der Ratlosigkeit infolge der Dezentralisation zu Hilfe, nämlich durch das Normalstatut. Die Staatsverwaltung läßt Normalstatuten ausarbeiten für die verschiedensten Zweige der Gemeindeverwaltung, für das Sparkassenwesen, die Schulverwaltung, die Feuerwehr, die Umsatzsteuer, die Lustbarkeitssteuer, die Hundesteuer, die Grundsteuer, die Biersteuer und vieles andere. In diesen Normalstatuten sind die Entscheidungen der höchsten Behörden geschickt verwertet und die seltensten Fälle vorgesehen. So ist denn ein solches Normalstatut besonders einer kleinen Gemeinde geradezu eine Stütze. Unbesehen wird es oft beschlossen, denn die Genehmigung durch den Bezirksauschuß ist ja sicher. Hat die Regierung selbst doch die Annahme empfohlen, den Pferdefuß sieht die Gemeindeverwaltung oft nicht. Sie übersieht oft, daß die Gabe der Regierung insofern ein Danaergeschenk ist, als sich in dem Normalstatut für die Regierung wichtige Erweiterungen ihres Aufsichtsrechtes vorfinden, die gewöhnlich einen Eingriff in die städtische Selbstverwaltung darstellen. Im Normalstatut werden oft die Zügel des Aufsichtsrechts straffer angezogen. Es wird die Genehmigungspflicht für irgend etwas ausgesprochen, das bisher noch nicht genehmigungspflichtig war und gesetzlich auch nicht überall genehmigungspflichtig ist, sei es nun die Verwendung von Sparkassenüberschüssen, oder die Anstellung von städtischen Gymnasiallehrern, oder die Verwendung von

Stiftungsgeldern. Mit der Ausübung des Aufsichtsrechts allein kann man der Selbstverwaltung nicht so auf die Finger sehen, selbst wenn man fortgesetzt Berichte fordert.

Es ist ja viel leichter und bequemer, man läßt die Organe der Selbstverwaltung selber derartige Erweiterungen des staatlichen Aufsichtsrechts beschließen.

Der Gedanke ist allerdings auf den ersten Blick etwas sonderbar, daß man jemandem zumutet, die Einschränkung seines Rechts selber zu beschließen. Aber ein gedrucktes Normalstatut ist ein ausgezeichnetes Mittel dazu und in der Praxis funktioniert die Sache gut; vor allem, wenn die Gemeinde in energischem Tone aufgefordert wird, den Beschluß in der von der Regierung beliebten Form zu fassen.

Sehr viele kleine Gemeindeverwaltungen Preußens haben von ihrem Rechte und dem der Regierung keine rechte Vorstellung und glauben, sie müßten dem Ersuchen der Regierung in jedem Fall nachkommen. Oft hilft der Landrat nach.

Daß Gemeindevorsteher, also auch Bürgermeister, für ihre Abstimmung verantwortlich gemacht werden können, hat das Oberverwaltungsgericht entschieden. Die Regierung ersucht also und die Gemeinde beschließt demgemäß. Weigert sie sich und beschließt anders, läßt vielleicht die Bestimmung über Erweiterung des Aufsichtsrechts aus, so hat die Regierung ein geniales Mittel, diesen Paragraphen doch in das Statut hineinzubringen. Sie oder der Bezirksausschuß — der Gemeinde gegenüber sind beide gewöhnlich identisch — bestätigen das Statut „mit der Maßgabe, daß“. Das heißt, die Aufsichtsbehörde setzt der Stadt einfach die unerwünschte Bestimmung hinein, und ersucht bestenfalls den Selbstverwaltungskörper noch diese Bestimmung nachträglich zu beschließen. Aus Furcht vor der allmächtigen

Aufsichtsbehörde geschieht es dann, um sich nicht das Wohlwollen der Regierung zu verschmerzen. Das ist die Selbstverwaltung in der Praxis.

Nun haben die Stadtgemeinden für ihre wichtigsten Verwaltungszweige gewöhnlich schon Statuten, aber aus liberaler Zeit, aus Jahren, in denen die Regierung liberaler war. Gegen diese Statuten, die genehmigt und bestätigt, also völlig gültig sind, führt die preussische Regierung seit langem einen heftigen Kampf. Sie enthalten für die Regierung nicht die beliebten Bestimmungen über die Erweiterung des Aufsichtsrechts. Sie sind aus einer Zeit, in der man die Selbstverwaltung noch respektierte. Die Gemeinde zur Aufhebung dieser Statuten zu bringen, ist nicht ganz leicht. Aber es wird mit Erfolg in der ganzen Monarchie gemacht. Die Ministerien geben hier die Direktiven. Diese Zentralbehörden stellen immer neue Anforderungen in bezug auf ihr Aufsichtsrecht auf. Vor zehn Jahren wurde noch ein Sparkassenstatut genehmigt, ohne daß die Verwendung der Sparkassenüberschüsse der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterstellt wurde. Jetzt hat der Minister das verboten und ein Normalstatut für manche Provinz ausarbeiten lassen, nach dem kein Pfennig von der Sparkasse ohne Spezialgenehmigung des Regierungspräsidenten in die Stadtkasse fließen darf. Früher wurden Ortsstatuten genehmigt, nach denen die Armenkommission und die Schuldeputation ohne Geistliche sein konnten. Das letztere ist jetzt gesetzlich unzulässig nach dem schönen neuen Schulgesetz. Das erstere wird auch meist nicht mehr durchgelassen.

Ein Hauptmittel, die Gemeinden zu zwingen, das Statut im reaktionären Sinne umzubeschließen, ist die polizeiliche Anordnung. Polizeilich ist der Bürgermeister in Preußen verpflichtet, den Anordnungen der Aufsichtsbehörde ohne

weiteres Folge zu leisten. Nun hängen nicht selten Ortsstatuten mit Polizeiverordnungen zusammen, wie zum Beispiel die Ortsstatuten über die Feuerwehr.

Da setzt die Regierung bei der Polizeiverordnung ein, verlangt Erneuerung der Polizeiverordnung z. B. auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung und drängt dann so lange, bis auch das mit der Polizeiverordnung zusammenhängende Ortsstatut glücklich im reaktionären Sinne verschlechtert ist.

Das sind Kämpfe zwischen Selbstverwaltung und Aufsichtsbehörde, die sich kaum jemals in der Öffentlichkeit abspielen. Und selten nimmt die Presse von ihnen Notiz.

Das Armenwesen.

Das Armenwesen bildet einen Teil unserer städtischen Verwaltung, um den sich die Aufsichtsbehörden sehr wenig kümmern. Und doch ist wohl nichts in unserer Gemeindeverwaltung so reformbedürftig, wie gerade die Handhabung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, trotz aller Novellen des Gesetzes. Eine gründliche Reform hat allerdings viele Voraussetzungen. Man kann arme Wanderer und Vagabonden nur unterscheiden, wenn ein Arbeitsnachweis besteht, der wirklich Arbeitswilligen tatsächlich Arbeit zu verschaffen geeignet ist. Ohne Arbeitsnachweis gelingt es niemals, unter der Unzahl der „armen Wanderer“ die Böcke von den Schafen zu sondern. Gerade bei den Vagabonden zeitigt das Abschlebungssystem Blüten, die einer Monographie wert sind. Die Sozialdemokratie fordert deshalb nicht mit Unrecht Verstaatlichung des Armenwesens und man kann sich dem nicht verschließen, daß eine Verstaatlichung zu einer humaneren Behandlung der Armut unendlich viel beitragen würde. Die wirtschaftsgeschichtlich meist völlig ungebildeten Personen, die in

städtischen und ländlichen Kommissionen über das Schicksal der Armen beraten, haben keine rechte Vorstellung davon, daß der Arme vielfach nichts weiter ist, als eine Leiche auf dem Schlachtfelde des Kapitalismus, daß die Armut im Kapitalismus etwas so Selbstverständliches ist, wie der Staub auf der Eisenbahn.

Der Arme selbst ist aber bei dem heutigen Stande unserer Volksschulbildung gewöhnlich ganz erdrückt von der Vorstellung seiner Minderwertigkeit. Wie selten kommen deshalb Beschwerden in Armensachen vor! Daß eigenes Verschulden in vielen Fällen die wirtschaftliche Lage verschlechtert hat, soll nicht geleugnet werden. Aber die Durchschnittsarmenkommission findet auch ein Verschulden bei der Familie eines mit zehn Kindern gesegneten und zeitweise erkrankten Tagelöhners. Warum braucht der Mann so viele Kinder zu haben, heißt es dann. Interessant ist es, wie ländliche Armenverwaltungen häufig die Arbeitskraft ihrer Ortsarmen in Armenhäusern mit Oekonomie exploittieren.

Ueber diese modernen Sklavenzustände erfährt man sehr wenig in der Oeffentlichkeit. Es ist nun zuzugeben, daß den Armenverwaltungen ihre Tätigkeit häufig durch das Verhalten der Armen verleidet wird. Die regelmäßig unterstützte Person arbeitet immer weniger, ergibt sich dem Schnaps und oft, trotz höherer Jahre, noch einem sittlich anstößigen Leben. Natürlich ist das für die Armenverwaltung dann wieder ein Grund, die Unterstützungen zu schmälern oder wegfallen zu lassen und der Unglückliche verkommt immer mehr.

Ueberhaupt ist die Tätigkeit der Armenverwaltung auch dort, wo das Elberfelder System herrscht, schwierig und oft unersprißlich. In den großen Mietskasernen ist der einzelne Auskunftsuchende oft auf den Klatsch der Nachbarn als Quelle angewiesen. In der Armenpflege

drängt sich zudem gerade die Geistlichkeit vor, und ihre Gunst wird bekanntlich oft durch zur Schau getragene Frömmigkeit erworben. Es ist zudem bekannt, daß die Armen, denen es am schlechtesten geht, die verschämten Armen, die kommunale Armenpflege vielfach nicht an sich herankommen lassen. Es kommt hinzu, daß die Unterstützungen meist nur so gewährt werden dürfen, wie die momentane Hilflosigkeit es erfordert. Gründliche, umfangreiche, in die Zukunft wirkende Hilfe kann gewöhnlich nicht gewährt werden.

Wird Hilfe gewährt, so entspinnt sich sofort der Streit, wer ersatzpflichtig ist, ob nicht eine andere Gemeinde oder Krankenkasse, oder mit dem Unterstützten eine verwandte Person für den Kostenersatz aufgetrieben werden kann. Das ist ein melancholisches Bild, und die einzige Abhilfe dürfte, wie erwähnt, eine Uebernahme der Kosten auf den Staat sein. Daß Armenpfleger und besonders Armenpflegerinnen bleiben müssen, versteht sich von selbst. Der Gemeinde aber liegt es ob, der Verhütung der Armut durch Notstandsarbeiten, Arbeitsnachweise, Säuglingsheime, Kinderkrippen, Wöchnerinnenheime, Schrebergärten, Volksküchen in erhöhtem Maße ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. In den preussischen Schulen ist schon das Schulgeld fortgefallen. Die Lehrmittel werden einem Teil der Schulkinder vielfach von der Gemeinde unentgeltlich geliefert. Die ärmeren der Schulkinder werden im Winter in den meisten Städten in Volksküchen gespeist.

Es bleibt nur noch übrig, Wohnung und Kleidung für die Kinder zu liefern. Es wäre sehr leicht für unsere Volksschulkinder, wie das jetzt schon für Turn- und Musikere-abteilungen derselben vielfach Mode ist, Uniformen zu schaffen und die Kosten hierfür auf Gemeindemittel zu übernehmen, so wie bei den Lehrmitteln. Baden tun unsere Kinder auch schon in Schulbädern. So bliebe als Leistung

verarmter Eltern nur noch die ungünstige unzureichende Wohnung. Ein erweitertes Kommunalprogramm könnte auch dafür Rat schaffen, vielleicht durch Internate der ärmeren Kinder, und die junge Generation wäre dann vor dem Elend gerettet. Dies Elend besteht nicht nur in schlechtem Essen, schlechter Wohnung und ungerechter Behandlung, unzureichender Kleidung und Mangel jeden Kulturmittels. Nein, das häusliche Elend unserer Proletarierkinder ist vor allen Dingen die Ausnutzung der Arbeitskraft der Kleinen durch Heimarbeit und Laufburschentum, durch Warenaustragen und andere Lohnarbeit, die trotz Kinderschutzgesetzes die Kraft des Kindes verzehrt und ihm nie eine Spieltunde, nie einen frohen Moment läßt. Vom Segen des Aufwachsens in der Familie zu reden, ist da eine Torheit, wenn nicht ein schlechter Scherz.

Die Reaktion in der Stadtverwaltung.

Es wäre falsch anzunehmen, daß die Stadt etwa im Gegensatz zur Landgemeinde überall eine lediglich dem Kulturfortschritt Rechnung tragende, modern denkende Gemeinschaft sei. Der Erlaß von Warenhaussteuergesetzen und neuen Gewerbesteuerordnungen, die Ablehnung der Einführung der Wertzuwachssteuer beweisen vielfach das Gegenteil. In den meisten Städten gibt es eine Hausagrarierpartei, die der Besteuerung des Grund und Bodens, vielfach auch der Besteuerung der Bodenspekulation entgegenarbeitet. In jeder Stadt sind Handwerkergruppen, die zuweilen weitgehende sogenannte Mittelstandspolitik treiben und am liebsten die alten Zwangs- und Bannrechte wieder ausgraben möchten. In den meisten preußischen Städten ist eine mehr oder minder lebhaftere Bewegung von Handwerkern und Gewerbevereinen vorhanden, die für den Unterricht der Fortbildungsschulen die Tagesstunden ausgeschlossen wissen

wollen. Unter den begüterteren Kreisen der städtischen Einwohner besteht meist die Neigung, für ihre eigenen Kinder den Volksschulunterricht durch Mittelschulklassen und sogenannte Vorschulklassen zu ersetzen. In den Provinzen, in denen allgemeines Bürgerrecht und allgemeines gleiches Wahlrecht zu den Gemeindeämtern gilt, sucht man vielfach nach Mitteln, die Sozialdemokratie auszuschließen, vor allem durch Einführung des sogenannten Zensus. Die Behandlung der städtischen Arbeiter ist durchaus nicht durchweg ideal. Anträge, sie pensionsfähig zu stellen und ihnen ein Recht auf Urlaub zu geben, werden oft lebhaft bekämpft. Die Bemühungen der Arbeitervereine auf Verbesserung ihrer sozialen Lage finden nicht bei allen Stadtvertretungen die nötige Unterstützung. Die Gründung von Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten, Arbeitsnachweisen und Rechtsauskunftsstellen, Leseshallen und Volksbibliotheken, Volksbädern und Schwimmhallen begegnet oft großen Schwierigkeiten.

Ein Hauptgrund dieser Schwierigkeiten dürfte die kapitalistische Gliederung der Bürgerschaft sein. Auch dort, wo kein Dreiklassenwahlrecht besteht, ist überall die aristokratische Magistratsverfassung, die den demokratischen Zug des Gemeindelebens lahmlegt. Nach dem aristokratischen Prinzip der Absonderung besteht innerhalb der Stadtvertretung eine Korporation, zu der nach Wohnheitsrecht nur die Bemittelteren der Bürger, in mancher Stadt beinahe nur Mitglieder der 2. Gewerbesteuerklasse, außer den besoldeten Oberbeamten natürlich, wählbar sind. In mancher Kleinstadt ist ein Kreis von Familien gewissermaßen im Besitz dieser patrizischen Ehrenämter. In der Großstadt werden sie teilweise für bestimmte Großindustrien oder Großbetriebe reserviert. Selten oder nie gelingt es einem Mitglied der Arbeiterklassen, Sitz und Stimme in der patrizisch-aristokratischen Magistratskorporation zu erlangen. Diese

Magistratskorporation ist vielfach nicht geeignet, den Gelüsten der Aufsichtsbehörden und des Landrats auf Einschränkung der Selbstverwaltung den erforderlichen Widerstand entgegenzustellen. Dazu empfindet der Magistrat oft nicht demokratisch genug, während eine einheitliche Stadtvertretung viel eifersüchtiger für die Erhaltung ihrer Rechte besorgt sein würde. Der Magistrat ist schon seiner Zusammensetzung nach oft viel eher geneigt, sich als Vertretung der durch Bildung und Besitz herrschenden Klassen der Stadt anzusehen. Wenn er überhaupt mißtrauisch nach oben hin ist, ist er es gewöhnlich noch mehr nach unten hin, der sogenannten Begehrlichkeit der Arbeiter gegenüber und gegenüber dem demokratischen Zug, der mindestens in einem Teil des Stadtverordnetenkollegiums zu herrschen pflegt. Die vielfach von der Reaktion angekränkelte Magistratsaristokratie sucht mit den aristokratischen Auffassungen der Staatsregierung nicht selten zu paktieren und gibt dabei häufig politische Rechte der Selbstverwaltung preis. Es kommt hinzu, daß die Magistrate außer in Hannover seit langem von allem, was mit der Polizei zusammenhängt, fast ganz abgedrängt sind, daß sich ein ähnlicher Prozeß in bezug auf das Schulwesen vollzieht, und daß sich die Magistrate nicht mit allgemeinen politischen Angelegenheiten befassen dürfen, es sei denn, daß es sich um den staatlich geförderten Flotten- oder Ostmarkenverein handelt. Das wichtigste aber ist, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Stadtverordnetenkollegium im allgemeinen in Preußen durch die Aufsichtsbehörde entschieden werden. Dies ist ein für die Regierung außerordentlich wichtiges Recht. Ihr steht vielfach die Stadtvertretung nicht als einheitliche Korporation gegenüber, sondern eine Vielheit, die sie nach dem Prinzip divide et impera beherrschen kann. Natürlich wird sie oft auf der Seite des aristokratischen Magistrats stehen, und

es wird ihr schwierig sein, selbst bei von ihr als berechtigt anerkannten demokratischen Forderungen den Magistrat zu bekämpfen, schon deshalb, weil sie durch ihn mit der Stadt zu verhandeln pflegt. So rächt sich das aristokratische Prinzip in der Stadtverwaltung, vor allem bei sozialen Forderungen.

Amtlich und gesetzlich ganz zurückgedrängt, ist in der modernen preußischen Stadt der demokratische Begriff der Bürgerschaft. Eine Bürgerschaftsversammlung als solche gibt es amtlich nicht. In den Provinzen des Dreiklassenwahlrechts ist die Bürgerschaft durch eben diese Drittelung geradezu zersprengt. Es fehlt natürlich nirgends an Gruppenbildungen in Bürgervereinen, Stadtviertelvereinen. Aber diese Vereine haben keine offiziellen Aufgaben, sie treiben vielfach Interessenpolitik, und sie sind selten der Stadtvertretung eine Stütze, niemals die Generalversammlung, auf die sich die Stadtvertretung als Ausschuß stützen könnte, vor allem nicht nach oben hin. So ist die Bürgerschaft in eine Reihe von Interessentengruppen gegliedert, deren jede auf die Stadtvertretung Einfluß zu erringen sucht, ohne daß für die letztere eine verantwortliche Korporation vorhanden wäre, die das städtische Gesamtinteresse wahrzunehmen hätte. So fehlt unsern Stadtverordneten das, was im Mittelalter ihren Vorgängern, den Alter- und Meisterleuten, die Zunftkorporationen zusammen mit der *communitas* waren. Dieser undemokratische Zustand, daß die Stadtvertretung gewissermaßen nur der Aufsichtsbehörde und nicht der Stadt selbst verantwortlich ist, erklärt auch die merkwürdige Tatsache, daß trotz gesetzlich weitgehender Selbstverwaltungsrechte der Einfluß der Aufsichtsbehörde tatsächlich überall ein so einschneidender ist, daß sie ihre wichtigen Rechte, städtische Beschlüsse beanstanden zu lassen und Stadtverordnetenversammlungen aufzulösen, nur so selten auszuüben braucht.

Die Polizei und die Reaktion.

Es ist das Wesen der preussischen Reaktion, daß sie sich nicht um Kleinigkeiten kümmert, aber überall da fest zugreift, wo ihre Interessen es erfordern. Seit alters her hat man in Preußen der Polizei die größte Fürsorge zugewendet. In der preussischen Gesetzgebung ist es kürzlich nur einmal vorgekommen, daß die Polizei einem Kollegium verblieb, nämlich 1866 einigen hannoverschen Magistraten. Man sucht dies unpreussische Prinzip jetzt auf dem Wege des Ortsstatuts zu entfernen. Im übrigen ist es preussischer Grundsatz, daß einer die Ortspolizei hat, sei er ein Polizeipräsident oder Landrat (in Hannover auf dem Lande) oder Bürgermeister oder Amtsvorsteher oder Amtmann. Dies preussische Prinzip, daß nur eine Person die Ortspolizeibehörde vorstellt, ist deshalb empfehlenswert, weil eine Person leichter zu zwingen ist, als ein Kollegium.

Die Polizei ist ihrem Wesen nach eine Behörde mit eigenen Entschlüssen, eigenem Verordnungsrecht, eigener Verantwortlichkeit. Außerdem ist die Polizei etwas begrifflich und praktisch von der Gemeinde nicht zu trennendes. Die gesetzliche Selbständigkeit der Ortspolizeibehörde und ihren Zusammenhang mit der Gemeinde lahm zu legen, ist eine der Hauptaufgaben, die sich die preussische Reaktion gestellt hat. Das preussische Polizeigesetz von 1850 enthält deshalb die ausdrückliche Bestimmung, daß Polizeibehörden den Weisungen der Aufsichtsbehörden Folge zu leisten haben. Das gesetzliche Mittel aber, die Polizeibehörde zu beeinflussen, wo noch keine Anordnungen bestehen, ist die Ueberspannung des Aufsichtsrechts. Sie geschieht in mehrfacher Weise. Zunächst wird die Polizeiverwaltung in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt durch eine Unzahl von Berichten, die an verschiedenen Tagen des Jahres über die verschiedensten Dinge zu erstatten sind. Jede Polizeiverwaltung muß

sich einen Kalender halten, mit Anmerkungen für all die Tage, an denen Berichte fällig sind über die Gesundheitskommission, die Drogenrevision, die Brandschau, die Herbergenrevision usw. usw. Selbstverständlich erfordern diese Berichte Feststellungen und letztere großen Zeitaufwand. Nur profitiert die Polizei, Gott sei Dank, von dem militärischen Zwang auch den Zug der Augendienerei. Es ist nicht alles, so wie es berichtet wird, es kann gar keine vollkommenen, richtigen Berichte geben, denn es sind ihrer zu viele. Aber eine üble Folge der vielen Berichte macht sich geltend, die vielleicht beabsichtigt ist. Die Polizei fühlt sich abhängig, mehr abhängig von den Aufsichtsbehörden, Landrat und Regierungspräsidenten, als die gesetzlichen Bestimmungen es wollen, und abhängiger als es im Interesse der Ortspolizeibehörde und der Gemeinde wünschenswert ist. Der Ortspolizei haben die Regierungspräsidenten in letzter Zeit fast allgemein das Verordnungsrecht genommen. Das heißt, kein Amtsvorsteher und kein Bürgermeister hat mehr das Recht, eine Polizeiverordnung zu erlassen, ohne die Genehmigung des Regierungspräsidenten eingeholt zu haben. Das mag gegenüber manchem Amtsvorsteher notwendig geworden sein, ist aber vor allem eine Maßregel, die sich gegen die Städte richtet. Ueberhaupt ist es das stete Bestreben sämtlicher Regierungspräsidenten, den Ortspolizeibehörden gesetzlich zustehende Befugnisse an sich zu nehmen. Es wird verboten, Fluchtklinien polizeilich zu genehmigen, ohne daß dem Regierungspräsidenten vorher die gesamten Pläne vorgelegt sind, es wird der Polizeiverwaltung ferner nicht erlaubt, Bekanntmachungen auf Grund der Gewerbeordnung über Ladenschlußausnahme usw. ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten zu erlassen. Den Einfluß auf Polizeiverordnungen nimmt der Regierungspräsident den Ortspolizeibehörden in mancher Beziehung völlig, indem er als Landespolizeibehörde generelle Verordnungen

erläßt. Dabei mischt sich mancher Regierungspräsident in ganz lokale Verhältnisse ein und erläßt zweifellos ungültige Polizeiverordnungen darüber, welche Stadtteile in bestimmten Vierteln als Villenviertel für die Bebauung anzusehen sind usw. Die Tendenz ist immer Lahmlegung der Ortspolizeibehörde. Teilweise ist das schon durch die preußische Kreisordnung in den neuen Provinzen sehr geschickt erreicht, indem man die Polizeiverwaltungen wichtiger Rechte zu Gunsten des Kreis Ausschusses beraubt hat. So hatten in mehreren Provinzen zum Beispiel die Polizeiverwaltungen das Recht, Wirtschaftskonzessionen zu erteilen, das erst durch die Kreisordnung auf den Kreis Ausschuß, also hauptsächlich auf den Landrat, übergegangen ist. In neuen preußischen Gesetzen findet man das Wort Ortspolizeibehörde nur noch selten, sie reden nur noch vom Landrat, in den Reichsgesetzen kommt die Ortspolizei noch vor. Ist sie aber dort erwähnt, wie beim Automobilsteuergesetz, so erscheinen sofort preußische Ausführungsbestimmungen, die dem Landrat im Gesetz nicht vorgegebene Rechte geben, die Arbeit aber meistens der Ortspolizei lassen.

Die preußische Reaktion kommt immer mehr auf den Standpunkt, daß die Polizei von der Gemeinde ängstlich zu trennen sei. Das Polizeistaatliche Landrecht sagt ja, daß die Polizei im Namen des Königs gehandhabt werde, und man baut diesen Satz nach Kräften aus. Die Inhaber der Polizei sind „Organe der Aufsichtsbehörde“ nach preußischer Ansicht. Ja man versucht, sie direkt als Untergebene der Aufsichtsbehörde zu behandeln, spricht von persönlichen Vorgesetzten, verlangt Meldungen nach militärischer Art usw. Die Gemeindeorgane, die unter dieser Auffassung zu leiden haben, die Gemeindevorsteher und Bürgermeister, die als Amtsvorsteher und Polizeiverwalter polizeilich zu Untergebenen degradiert werden sollen, pflegen derartigen Zumutungen zuweilen einen gewissen passiven

Widerstand entgegenzusetzen, und deshalb ruft die Reaktion überall nach staatlicher Polizei. Ein Polizeipräsident oder Polizeidirektor ist tatsächlich Untergebener des Regierungspräsidenten und muß sich ihm gegenüber fühlen, wie der Sergeant dem Wachtmeister gegenüber, wenn es verlangt wird. Noch ein anderer wichtiger Grund spricht für die staatliche Polizei, der politische. Kommunalbeamte in Stadt und Land, Gemeindevorsteher, Stadträte und Bürgermeister sind zu aufgeklärt und zu selbstbewußt, um sich zur Einrichtung einer politischen Polizei so herzugeben, wie die Regierung das verlangt. Die Ueberwachung von politischen Bewegungen, die Führung von Mitgliederlisten politischer Vereine, die Versagung von Umzügen aus politischen Gründen, die Beschlagnahme von roten Schleißen ist jedem anständigen Menschen, der nicht strebsamer Regierungsassessor ist, unsympatisch und unerquicklich. Gerade der Kommunalbeamte hat Gelegenheit, so viel Kulturarbeit zu tun, daß ihm für amtliche Gesinnungschmüffelei beim besten Willen keine Zeit bleibt. Anders die Organe der staatlichen Polizei. Diese sieht ja gerade ihre Hauptaufgabe auf dem politischen Gebiete, während ihr lokale Interessen naturgemäß gleichgültiger sind. Die Ueberwachung von Vereinen und Versammlungen, die für die städtische Polizei eine lästige Zugabe ist, macht den wichtigsten Zweck der staatlichen Polizei aus. Bei ihr, der staatlichen Polizei, können die Intentionen des Ministeriums des Innern viel besser verwirklicht werden. Mit staatlichen Polizeiorganen könnte man sogar Unruhen provozieren, wofür sich die städtische Polizei nie hergeben würde. Noch anderes kommt hinzu. Die Ausländerchikane, auch Fremdenpolizei genannt, läßt sich nur bei staatlicher Polizei völlig durchführen. Als im russisch-japanischen Kriege einzelne unglückliche Russen sich in Preußen verborgen hielten, hatte manche städtische Polizei mit ihnen

Mitleid. Die staatliche Polizei ist durchaus bürokratisch organisiert. Ein Teil der Ortspolizei ist in Preußen anscheinend aber auch nur der Mitwirkung der Aufsichtsbehörde entzogen, das ist die gerichtliche Polizei. Da wir gerichtliche Instanzen für alle Straffestsetzungen der Polizei haben, soll es kein Beschwerderecht bei der polizeilichen Aufsichtsbehörde geben. In Wirklichkeit nehmen die Landräte das nicht so genau. Ja, sogar der Regierungs-Präsident erläßt zuweilen generelle Anordnungen über die Höhe der von den Polizeiverwaltungen festzusetzenden Ordnungsstrafen.

Das polizeiliche Aufsichtsrecht der Landräte ist überhaupt eines ihrer wichtigsten Mittel, um die Selbstverwaltung der Gemeinde zu beeinflussen, auch die Selbstverwaltung solcher städtischer Gemeinden, in denen sie gar nicht die Kommunalaufsicht haben. Die Landräte machen das dadurch, daß sie jede Sache aus irgend einem polizeilichen Gesichtspunkt zu erfassen suchen. Und wenn das nicht geht, und es gibt wirklich Sachen, die man beim besten Willen nicht als polizeilich hinstellen kann, wie Schulen und Stiftungen, dann überschreitet der Landrat einfach seine Befugnisse und behandelt die Angelegenheit als polizeiliche. Beschwerden gegen den Gewalthaber des Kreises sind unerquicklich und in der Regel erfolglos. Das unrechtmäßige Vorgehen des Landrats hat aber nun den Erfolg, daß er unter Mißbrauch seines polizeilichen Aufsichtsrechts, der Ortspolizeibehörde als seinem Organe Anweisungen erteilen kann in Angelegenheiten, in denen womöglich sonst Gemeindebeschlüsse notwendig wären. Vor allem kann auf diesem Wege der Landrat, in dem er polizeiliche Statistiken über ihn nichts angehende Gemeindeangelegenheiten fordert, sich wirksam mit der ihm nicht unterstellten städtischen Gemeindeverwaltung beschäftigen.

Die preußische Reaktion und die Krieger- und Frauenvereine.

Es ist bekannt, wie die Kriegervereine unter staatlicher Aufsicht in Preußen zentralisiert werden. Trotzdem wir in Preußen eine Verfassung und ein Vereinsgesetz haben, gilt für die Kriegervereine eine alte Kabinettsordre von 1842, die zweifellos durch die Gesetzgebung längst beseitigt ist, aber seit einiger Zeit wieder ausgegraben ist. Für unsere reaktionären Verwaltungsbehörden ist diese alte Kabinettsordre aber zweifellos von größter Wichtigkeit, denn aus ihr kann man ein Aufsichtsrecht über die Kriegervereine ableiten, den letzteren Statuten aufdrängen, durch die sie zu politischer Stellungnahme gegen die Sozialdemokratie gezwungen werden. Kurz, mit der alten ungültigen Kabinettsordre hat die Reaktion auf die Kriegervereine mehr Einfluß, als wenn man die Bestimmungen der Verfassung und des preußischen Vereinsgesetzes beobachtete. Es gibt Kriegervereine, die das wissen, daß rechtlich von einer Kriegervereinsaufsichtsbehörde keine Rede sein kann und sich um Aufsichtsbehörden nicht kümmern. Die meisten aber fügen sich aus Furcht vor Polizei und Landrat, erbitten bei ihren Statutenänderungen polizeiliche Genehmigung, nehmen behördlich ausgearbeitete Normalstatuten an und lassen sich von unseren Verwaltungsbehörden als politisches Werkzeug bei Wahlen usw. benutzen.

Das ist schon lange so und wird auch voraussichtlich noch lange bleiben. Interessanter noch sind die Bestrebungen der preußischen Reaktion, die Frauenvereine „patriotisch“, d. h. in reaktionärem Sinne zu zentralisieren und Aufsichtsbehörden zu unterstellen. Es gibt Vaterländische Frauenvereine mit Zweigvereinen, Provinzialverbänden und dem Hauptverein in Berlin. Diesen vaterländischen Frauenvereinen, die das edle Ziel haben, für den Kriegsfall die Hilfstätigkeit zu organisieren, stehen Geistliche und

höhere Regierungsbeamte zur Seite. Die vaterländischen Frauenvereine haben aber auch das Ziel der Linderung außerordentlicher Notstände im Frieden, und in diesem Zwecke begegnen sie sich mit unzähligen lokalen Frauen- und Hilfsvereinen. Es wird nun offenbar beabsichtigt, diese unabhängigen, lokalen Frauenvereine dem von Berlin aus in konservativstem Sinne geleiteten Vaterländischen Frauenvereine anzuschließen und von ihm abhängig zu machen. Die preußischen Oberpräsidien nehmen das vielfach unter der Beihilfe der Landräte erfolgreich in die Hand. Beamte des Oberpräsidiums versammeln besonders in kleinen Orten Frauenvereine, die von Staat und Kirche bisher ganz unabhängig waren, und fordern dieselben zur Klarstellung der Frage auf, wie sich die Mitglieder im Kriegsfall verhalten würden. Wenn dann die Zusage erfolgt, daß im Kriegsfall der Frauenverein eine dem vaterländischen ähnliche Tätigkeit entwickeln werde, wird mit Erfolg darauf hingewiesen, daß eine Verschmelzung mit dem Vaterländischen Frauenverein oder die Umgründung als Zweigverein desselben höchst wünschenswert sei. Vielfach sind sich die Damen des Frauenvereins gar nicht darüber klar, in welche geschlossene Organisation mit christlich konservativen Tendenzen sich der bisher ganz freie Verein dann umwandelt. Unter dem Druck von Landrat und Geistlichkeit wird eine Erklärung abgegeben, auf die hin der Frauenverein dann auch glücklich eine Aufsichtsbehörde erlangt hat, wenn auch nicht wie beim Kriegerverein durch fälschliche Anwendung einer außer Kraft getretenen Kabinettsordre, so doch tatsächlich durch den geschäftsführenden Ausschuß des Provinzialverbandes und des Hauptvereins. Es sind hier vor allem die Damen unserer höheren Regierungsbeamten, die in den Ausschüssen wohl meist unbewußt zu Gunsten der Reaktion tätig sind. Eine Aufklärung für die Mitglieder der lokalen unabhängigen Frauenvereine erscheint aber dringend erwünscht.

Der Landrat als politischer Beamter und Kommissar der Regierung.

Der Landrat ist politischer Beamter. Eigentlich heißt das, daß der Landrat vermitteln soll zwischen den Kreis-eingesessenen und den Behörden, ähnlich wie der Oberpräsident für die Provinz. Der preußische Landrat faßt seine Stellung als politischer Beamter mit Zustimmung der Regierung durchgehends dahin auf, daß er die Regierungspolitik stützen und fördern soll. Es gibt einen Staatsministerial-Erlass vom Jahre 1899, in dem gesagt wird, daß die Landräte berufen und verpflichtet seien, die ihnen bekannten Anschauungen der Regierung zu vertreten, die Durchführung der Regierungspolitik zu erleichtern, das Verständnis für dieselbe in der Bevölkerung zu erwecken und zu pflegen. In allen Beziehungen, in welche Landräte durch ihre amtliche Stellung mit dem öffentlichen Leben gebracht werden, sollen sie sich nach dem Ministerialerlass gegenwärtig halten, daß sie die Träger der Politik der Regierung sind, und den Standpunkt derselben wirksam zu vertreten haben, unter keinen Umständen aber auf Grund ihrer persönlichen Meinungen die Aktion der Regierung zu erschweren berechtigt sind. Die Landräte sind also die berufenen Vertreter der Regierungspolitik. In der Verwaltung und der Gesetzgebung haben sie gebundene Marschroute. Was die Gesetzgebung anlangt, so spielen die Landräte eine wichtige Rolle für die Begutachtung von Gesetzentwürfen.

Jahre bevor letztere das Licht des Abgeordnetenhauses erblicken, sind sie den Landräten zur Begutachtung vorgelegt. Diese Begutachtung erfolgt natürlich oft im Regierungsinne. Muß der Landrat doch zeigen, daß er die Regierungsintentionen versteht und von ihnen ausgeht. Und oft kann

gerade der Landrat bei den Gesetzentwürfen wichtige Vorschläge machen. Ziele der gegenwärtigen Regierung sind Beschränkung der Selbstverwaltung durch Uniformierung der Statuten, Beschränkung der Rechte der Orts-Polizeibehörden durch Ueberspannen des polizeilichen Aufsichtsrechts, Beschränkung der Bedeutung der Gemeinde durch Ausbau der Kreisordnung, Bevormundung der Gemeindevorsteher und Bürgermeister durch Landrat und Kreisbeschuß, Beschränkung des Verwaltungsstreitverfahrens, Verpflanzung des Schulwesens, auch des Fortbildungsschulwesens. Alles das ist bei der gegenwärtigen Gesetzesgebung, die noch manche Rechte aus liberaler Zeit enthält, nicht so schnell durchzuführen. Der Regierungspräsident weiß oft nicht, wie hier die Autonomie der Gemeinde am besten gelähmt wird, der Landrat weiß es. Er kennt die Schliche derjenigen Gemeindevorsteher und Bürgermeister, die für ihre Gemeinden noch zu retten wissen, was zu retten ist. Von Landräten, amtierenden und ehemaligen, gehen die preussischen Ausführungsbestimmungen aus, die liberale Reichsgesetze so kommentieren, daß nicht die von der Reichsgesetzgebung eingeführte Ortspolizei, sondern glücklich wieder der Landrat die Entscheidung erhält. So hat das Fleischbeschaugesetz, die Gewerbeordnung und manches Reichsgesetz für Preußen Ausführungsbestimmungen erhalten, nach dem die im Gesetz erwähnte Ortspolizei in Preußen mehr oder minder bedeutungslos gemacht wird.

Auf allen diesen Gebieten ist der Landrat ein treuer Gehülfe der Regierung. Vor allem orientiert sich die Regierung durch den Landrat. Sie will keine inneren Konflikte. Deshalb hebt sie Gesetze aus liberaler Zeit, Rechte aus früheren Tagen zu Gunsten der gegenwärtigen reaktionären Strömung nicht auf, ohne durch ihre landrätlichen Organe vorher festgestellt zu haben, daß auch der liberale Teil der politisch schon lange eingelullten Bevölkerung

keinen Aufstand machen wird. Die Sozialdemokraten, die wachsam sind und die schleichende Reaktion genau verfolgen, fürchtet man nicht, eher schon ob ein Protest von der Linken des Abgeordnetenhauses etwa in liberalen Kreisen einen Nachhall finden wird. Das vorauszusehen sind die Landräte nicht ungeeignet, denn auf ihre konservative Gesinnung ist unbedingter Verlaß. An die Oberbürgermeister der großen Städte wendet man sich ungern. Auch sie sind zuweilen reaktionär. Aber es ist doch kein rechter Verlaß auf sie.

Die politische Tätigkeit des Landrats ist natürlich mit dem Vorstehenden nicht erschöpft. Am meisten äußert sie sich bei den Wahlen.

Schon lange vor den Wahlen entfaltet der Landrat eine umfassende politische Tätigkeit, vor allem gegen die sozialdemokratische Agitation. Die Gendarmerie spielt hierbei natürlich eine wichtige Rolle. Die Sozialdemokratie agitiert schon lange vor den Wahlen durch Flugblätter und Vorträge. Gegen beide geht der Landrat vor. Die Flugblätter zu beschlagnahmen, ist nicht ganz einfach. Es stehen da einige gesetzliche Bestimmungen im Wege. Aber sie können in folgender Weise umgangen werden. Der Landrat läßt durch den Gendarm ermitteln, wo Flugblätter verteilt sind, und läßt die verteilten Flugblätter wieder einsammeln. Dies Einsammeln kann ganz unauffällig geschehen. Am besten macht es nicht der Gendarm oder Ortsvorsteher selbst, sondern eine von ihnen beauftragte Person ohne amtlichen Charakter, sagen wir zum Beispiel der Sohn des Ortsvorstehers. Und am besten werden die Flugblätter nicht weggenommen, sondern gegen konservative oder nationalliberale umgetauscht. Dann haben die Leute doch etwas der Staatsregierung gerechtes und dem königlichen Landrat wohlgefälliges. Dies Einsammeln bezw. Umtauschen der Flugblätter kann so organisiert

werden, daß die Wähler gar nicht zur Lektüre des sozialdemokratischen Giftes kommen. Schwieriger schon ist die Lokalabtreibung. Hier genieren Landrat und Gendarm sich, persönlich einzugreifen. Man ist ganz auf den Gemeindevorsteher angewiesen. Aber er tut seine Pflicht, und es gibt weite Kreise unseres Vaterlandes, in denen sozialdemokratischen und freisinnigen Rednern kein Versammlungslokal zur Verfügung steht. Gelingt es diesen Parteien trotzdem, ein solches Lokal zu erlangen, so gibt es für den Landrat noch einen baupolizeilichen Trick. Er schickt den Gendarm los und läßt nachmessen, ob das in Aussicht genommene Versammlungslokal den letzten baupolizeilichen Vorschriften für Versammlungsräume genügt. Das ist bei älteren Gebäuden selten der Fall und dann läßt der Landrat die Versammlung aus baupolizeilichen Gründen verbieten. Noch ein anderes Mittel macht zur Wahlzeit viel von sich reden. Das ist die Feierabendstunde. Es besteht für die meisten Polizeibezirke eine generelle Feierabendstunde. Die politischen Versammlungen sind abends. Es ist infolgedessen überaus einfach, dieselben polizeilich wegen Eintritts des Feierabends schließen zu lassen. Das ist ein Schikanemittel, das mancher patriotische Amtsvorsteher bei mißliebigen Versammlungen selbst ohne Autorisation des Landrats anwendet. Dieser voreilige Schluß von Versammlungen hat um so mehr Bedeutung, da die Sozialdemokraten überall dort, wo sie keine eigenen Lokale bekommen, in die Versammlungen anderer Parteien gehen und ihre Agitationsreden in der auf den Vortrag des konservativen oder liberalen Redners folgenden allgemeinen Diskussion zu halten pflegen. Eine solche Diskussion kann nicht besser getötet werden, als durch den Feierabend gebietenden Gendarm.

Als Wahlkommissar hat der Landrat bei der Reichstagswahl die ländlichen Wahlvorsteher zu ernennen

und pflegt sich dieser Aufgabe in der Weise zu erledigen, daß er Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher mit diesem Amte betraut. Dies ist besonders wichtig für die Wahl selber. Es handelt sich für den Landrat nämlich darum, bei der Wahl die sozialdemokratischen Stimmzettelverteiler fernzuhalten, eventuell auch die freisinnigen. Der Wahlvorsteher wirft also diese Stimmzettelverteiler nicht nur aus dem Wahllokal, sondern auch aus dessen Flur, Vorhof und Garten heraus. Da die Reichstagswahl 9 Stunden dauert, muß der unglückselige sozialdemokratische Stimmzettelverteiler diese ganze Zeit auf der Straße stehen, von der er nicht fortgewiesen werden kann.

Es ist ihm aber naturgemäß nun nicht so möglich, an die Wähler heranzukommen, wie den Verteilern der anderen Stimmzettel, die an der Tür des Wahllokals und in diesem selbst haben Posto fassen dürfen.

Das kann besonders bei Stichwahlen auf dem Lande sehr von Bedeutung sein.

Aber Minderung der sozialdemokratischen und freisinnigen Stimmen ist ja eine der Hauptaufgaben des Landrats.

Ein anderes Mittel, die sozialdemokratischen Stimmen zu mindern ist das, vor der Wahl den Sozialdemokraten Abschriften der Wahllisten zu verweigern und ihnen die Einsichtnahme in die Wahllisten dadurch zu erschweren, daß die Listen an einem Orte des Wahlbezirks ausgelegt werden, der möglichst fern dem von sozialdemokratischen Wählern bewohnten liegt.

Mit allen diesen Mitteln, man nennt das in Preußen das Funktionieren des behördlichen Apparates, ist bei der Reichstagswahl von 1907 fleißig gearbeitet worden.

Die politische Einwirkung außerhalb der Wahlen besteht vor allem in dauernder Ueberwachung der Bevölkerung.

Es wird konstatiert, wer Kaisergeburtstagsessen fernbleibt, und wer bei patriotischen Festen das Flagggen unterläßt. Solche Personen sind für Auszeichnungen durch Orden und Titel ebenso ungeeignet, wie diejenigen, die an freisinnigen Versammlungen teilnehmen oder gar als Redner oder Führer auftreten. Für die Freisinnigen seines Kreises interessiert sich der Landrat am meisten.

Solche Leute müssen natürlich auch möglichst aus öffentlichen Verwaltungsämtern ferngehalten werden. Es geht nur nicht immer.

Daß die Sozialdemokraten als eine neue Verbrecherpezies zu jedem öffentlichen Amte wegen Unsittlichkeit untauglich sind, versteht sich in Preußen schon lange von selbst. Hier ist die politische Kontrolle sehr einfach.

Die Polizei führt Listen über die Mitglieder der sozialdemokratischen Vereine, und es läßt sich sehr schnell feststellen, ob jemand Sozialdemokrat ist oder nicht. Da die Militärbehörden häufig derartige Feststellungen verlangen, ist es unbedingt notwendig, diese Listen stets auf dem laufenden zu halten.

Die Landräte lassen sich von jeder politischen Versammlung durch die Polizeibehörde berichten und sind deshalb in Bezug auf die politische Bewegung in ihrem Kreise durchaus auf dem laufenden. Flugblätter, Broschüren usw. werden sorgsam durch den Gendarm für den Landrat eingesammelt.

In politischer Beziehung wird die unter Aufsicht des Landrats stehende Ortspolizeibehörde ganz besonders scharf beaufsichtigt und ihr im Wege der Aufsichtsverfügung die selbständige Entschließung oft aus der Hand genommen. Dabei ergehen alle Erlasse an die Ortspolizeibehörde unter „Geheim“.

Die unglückliche Polizeiverwaltung, die eine sozialdemokratische Maitfeier verbietet, darf also nicht einmal mitteilen, daß der Regierungspräsident oder der Landrat hinter ihr steht, denn das Odium des sozialdemokratischen Hasses soll die örtliche Polizeiverwaltung, soll der Bürgermeister oder der Syndikus tragen. Das ist offenbar die Absicht der Regierung. Auf dem Lande läßt sich der Landrat nicht auf langatmige Verfügungen an die Polizeiverwaltung ein. Da ergeht mündlicher Auftrag an den Gendarm und der Amtsvorsteher ist es gewöhnt, dem Gendarm zu gehorchen, der im Namen des königlichen Landrats kommt, und überläßt dem Gendarm die ganze Sache. Dabei können auch die Intentionen des Landrats am genauesten zum Ausdruck kommen. Das zeigt sich am besten in der Beschlagnahme sozialdemokratischer Flugblätter und Broschüren. Der Landrat gibt dem Gendarm einige hundert Kalender mit, und der Gendarm sammelt bei den Bauern die sozialdemokratischen Kalender ein und läßt dafür die landrätlich approbierten, staatsershaltenden, konservativen Kreis-Kalender zurück. Das geschieht an vielen Orten in Preußen und stellt ein geschicktes Mittel dar, die Beschlagnahme und allen „gerichtlichen Firlefanz“ zu umgehen.

Auch bei der Saalabtreibung kann der Gendarm ein außerordentlich geeignetes Werkzeug für die königliche Regierungspolitik sein.

Eine wichtige politische Tätigkeit des preußischen Landrats ist die Fremdenpolizei. Eigentlich ist dies Sache der Ortspolizei, aber die letztere ist durch die Verpflichtung zu Meldungen, Berichten usw. in dieser Beziehung so unter die Aufsicht des Landrats gestellt, daß der letztere diesen Zweig des Meldewesens eigentlich selbst ausübt. Jeder Fremde bedarf besonderer Legitimation seiner Heimatsbehörde, und der Minister hat aus dem Recht zur Ausweisung ein Recht zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

herausgetilftelt. Diese Befugnis wird im Auftrage des Landrats von der Ortspolizei häufig erteilt. Es ist für die letztere geradezu beschämend, einem fremden Staatsbürger, der aus einem freien Lande kommt, im Auftrage des Landrats mitteilen zu müssen, daß der Staat von seinem Ausweisungsrecht ausnahmsweise keinen Gebrauch machen wolle.

Mancher Fremde versteht Gott sei Dank überhaupt nicht völlig, welche unglaubliche Auffassung des Fremdenrechts einem derartigen Verfahren zugrunde liegt. Die Handhabung der Fremdenpolizei treibt in nächster Nähe der Grenzen des preußischen Staates natürlich die herrlichsten Blüten, aber auf diese außergewöhnlichen Zustände wollen wir nicht eingehen.

Von politischer Bedeutung ist selbstverständlich auch das Recht, das der Landrat in der Bestätigung der Gemeinde- und Ortsvorsteher hat. Da bei Versagung der Bestätigung keine Gründe angegeben zu werden brauchen, kann politische Gesinnungsriederei hier ihre herrlichsten Blüten treiben. Ähnlich ist es mit den Lehrern. Ihre etwaige politische Tätigkeit überwachen Landrat und Kreis Schulinspektor zusammen, und der Landrat sorgt dafür, daß nicht etwa ein Geistlicher Schulinspektor wird, der selber des Freisinns verdächtig ist. Der Landrat selber ist meist die Säule des konservativen Wahlvereins und steht in den engsten Beziehungen zu allen Kriegervereinen, über deren patriotische Gesinnung zu wachen er als eine seiner Hauptaufgaben erachtet. Er nimmt teil an Fahnenweihfesten, wie er überhaupt eine Zierde aller patriotischen Feste sein muß.

Sind diese Veranstaltungen doch eine Gelegenheit, um in monarchisch-christlich-konservativem Sinne und im Sinne der Regierungspolitik auf die Bevölkerung einzuwirken. Und das ist, wie oben gesagt, eine der Hauptaufgaben

des Landrats. Andererseits geben diese Feste auch Gelegenheit, die Gesinnung anderer durch deren Reden kennen zu lernen, besser, als durch die Zeitungen. Der Landrat hat Akten über die Führung der Bürgermeister und der Gemeindevorsteher seines Kreises, insbesondere über die politische Führung. In Gegenwart des Landrats geniert sich mancher Redner, zu liberal oder gar freisinnig zu reden. Die landrätliche Aufsicht verhütet manches, knebelt manchen Gedanken. So gab es Landräte, die 1904 Ansprachen bei der Schillerfeier zu unterdrücken versuchten, weil bei dieser Gelegenheit von politischer Freiheit hätte geredet werden können. Das wäre gegen die Intention der Regierung gewesen, die eine Schillerfeier anscheinend anfangs nicht wünschte und erst sehr spät zuließ. Der Landrat aber blieb dafür verantwortlich, daß nicht zu viel geredet und desto mehr gesungen wurde. Man kann sich bei schärferer Beobachtung unserer höheren Lehrstellen auch nicht dem Gedanken entziehen, daß die Landräte auch für diese politische Kommissare spielen können, wenn auch nicht als Instanz für Orden und Titel, so doch eventuell als Berater des Oberpräsidenten, der ja überall Vorsitzender des Provinzialschulkollegiums ist.

Der Landrat hat zudem jedes Vierteljahr einen Bericht an den Regierungs-Präsidenten einzureichen, in dem er sich über die öffentliche Stimmung ausspricht. Es ist nun nicht mal eine Denunziation, sondern nur pflichtgemäß, wenn der Landrat bei einer solchen Gelegenheit etwa über einen politischen Vortrag eines freisinnigen Gymnasiallehrers berichtet, denn über politische Ereignisse soll nach Möglichkeit Bericht erstattet werden. Kürzlich scheint die Regierung auch eine Handhabe gefunden zu haben, um den Landrat zur Aufsichtsbehörde über die Lehrer höherer Lehranstalten kreisfreier Städte zu setzen. Man benutzt hierzu das Kompatronat. Die Regierung gibt der Stadt

einen Zuschuß zum Bau eines Gymnasiums oder einer Realschule. Die Stadt gewährt dafür der Regierung das Kompatronat, d. h. der Landrat des benachbarten Landkreises wird nun neben dem Oberbürgermeister und, gleichberechtigt mit der städtischen Schulkommission, tätig für die Besetzung städtischer Gymnasiallehrerstellen. Diese Sache ist sehr wichtig, um liberale Elemente aus der Lehrerschaft städtischer Gymnasien fernzuhalten. Das Provinzialschulkollegium würde das nicht leisten können. Die Hauptsache ist ja immer, daß bei dieser Bekämpfung liberaler Gesinnung alles Aufsehen vermieden wird.

Und dies kann niemand so gut wie ein preussischer Landrat als Kompatron des städtischen Gymnasiums.

Die untere Verwaltungsbehörde des Landratsamts.

Die Gemeindeverwaltung kann nicht ohne einen gewissen demokratischen Zug bestehen, auch nicht in den Städten mit der aristokratischen Magistratsverfassung. Hätte man nun in Preußen, wie in manchen anderen Staaten, nur eine Regierung und eine Gemeindeverwaltung, oder nur Ministerium, Regierung und Gemeinde, so würden demokratische Gesichtspunkte bis in das Ministerium gelangen können, so würde eine gewisse Rücksicht auf demokratische Ideale für die Regierung unvermeidlich sein.

In Preußen wird der Demokratie die Spitze umgebogen durch den Landrat. Er ist untere Verwaltungsbehörde, Kommunalaufsicht für die Landgemeinde, Polizeiaufsicht auch für die Städte seines Kreises, Regierungskommissar für den ganzen Kreis. Daß der Landrat unterste staatliche Verwaltungsbehörde ist, drängt die Gemeindeverwaltungen, auch die ihm sonst in der Kommunalaufsicht nicht unterstellten in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihm.

In Militärangelegenheiten führt der Gemeindevorsteher die Stammrolle, der Landrat ist Zivilvorsitzender der Ersatzkommission, in Steuersachen ist der Landrat Vorsitzender der Veranlagungskommission, der Gemeindevorsteher ist Vorsitzender der Voreinschätzungskommission und hat dem Ersuchen der Veranlagungskommission zu entsprechen. Schon diese Geschäfte drücken den Gemeindevorsteher in ein Abhängigkeitsverhältnis herab, das noch stärker wird durch die bei Landgemeinden zu Recht, bei Stadtgemeinden vielfach zu Unrecht vom Landrat geführte Kommunalaufsicht. Wie ein Keil schiebt sich der Landrat überall zwischen die Gemeinde und die Regierung. Er kann seinen Einfluß zu Gunsten der Gemeinde bei der Regierung geltend machen. Er kann aber auch das Umgekehrte tun. Diese Vermittlerrolle gibt ihm den großen Einfluß. Dazu kommen die schon angeführten Staatsgeschäfte, die überaus wichtig und einflußfördernd sind, wie die Aushebung und die Steuer-Veranlagung.

Die Erfüllung der Wehrpflicht legt manchem Wehrpflichtigen unerschwingliche Lasten auf. Manche Familie zittert vor der Einstellung eines Sohnes. Bei der Frage der Zurückstellung, der Befreiung vom Militärdienst ist die Entscheidung des Landrats in der Regel ausschlaggebend. Ähnlich ist es im Steuerwesen. Steuerlich fühlt sich mancher Kreiseingesessene in der Hand des Landrats. Wer möchte nicht, wenn andauernde Krankheit die Familie heimgesucht hat, das Privilegium der Ermäßigung um eine oder mehrere Steuerstufen genießen? Wieder ist der Landrat der Ausschlaggebende als Vorsitzender der Veranlagungskommission. Wer wird nicht, wenn derselbe Landrat ihn auffordert, dem Flottenverein oder dem Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie beizutreten, diesem Rufe Folge leisten. Aber die Macht des Landrats geht noch weiter. Er stellt den Antrag auf Fürsorge-

erziehung, er stellt den Antrag auf Gewährung von Invalidenrenten und Altersrenten. Er entscheidet die Krankenversicherungsstreitigkeiten. Er beaufsichtigt Krankenkassen und Innungen. Er entscheidet die Invalidenrentensachen. Er bewilligt mit dem Kreisausschusse die landwirtschaftlichen Unfallrenten. So gibt es kaum eine Seite der Verwaltung, in der der Landrat nicht die alleinige Entscheidung oder die entscheidende Stimme hat. Das ist aber derselbe Beamte, der die Polizeiaufsicht über den ganzen Kreis und damit Verzeichnisse der Mitglieder politischer Vereine hat. Das ist eben die Schwäche unserer sozialen Gesetzgebung, daß sie den staatlichen Polizeibeamten die wichtigsten Entscheidungen in die Hand gibt und die zunächst selbständigen, in sozialem Interesse geschaffenen Versicherungsbehörden von den konservativsten Elementen des bürokratischen Behördenapparates abhängig macht. Die Gründe sind natürlich politische. Die preußischen Ministerien sind besetzt mit alten Landräten, und die letzteren schaffen freudig bei jedem neuen preußischen Gesetz ihren früheren Berufsgenossen erweiterte Befugnisse. Und gerade diese Befugnisse, die so sehr für das Wohl des einzelnen in Betracht kommen, vermehren das Ansehen und vor allem den politischen Einfluß der reaktionärsten aller preußischen Beamten.

Geradezu allmächtig ist der Landrat als Kommunal-aufsichtsbehörde der Landgemeinde. Diese Aufsicht wird gesetzlich im Namen des Kreisausschusses geführt. Aber trotzdem eine Liste über die ohne den Kreisauschuß getroffenen Landratsentscheidungen in jeder Sitzung vorgelegt wird, merkt mancher Kreisauschuß nicht viel von der Ausübung der Kommunal-aufsicht. Mancher Landrat würde sich auch die Kontrolle der Kreisauschußmitglieder sehr energisch verbitten, für die Städte ist der Landrat Kommissar der Regierung, das heißt, der Landrat ist berechtigt,

sich im Namen der Regierung um alles zu kümmern. Von Städten unter zehntausend Einwohnern muß die ganze Korrespondenz mit der Regierung durch die Hand des Landrats geleitet werden. Das ist, wie auch schon an anderer Stelle ausgeführt, für die Kleinstädter außerordentlich drückend. Der Landrat schreibt auf die städtischen Berichte Begleitberichte, in denen er seine Ansicht mitteilt, die von der Stadtvertretung oft abweicht. Ein Zusammengehen von Stadtvertretung und Regierung wird dadurch außerordentlich erschwert. Ist der Landrat mit einem städtischen Projekt, z. B. einer Kanalisation nicht einverstanden, so kann er der Stadt tausend Schwierigkeiten machen, indem er die Richtigkeit ihrer Berichte und die Notwendigkeit ihrer Anträge anzweifelt und bekämpft. So ist der Landrat ein Keil zwischen Stadtgemeinde und Regierungspräsident. Die Beschwerdeinstanzen nützen der Stadt wenig, denn die Hauptbeschwerdeinstanz, das Oberpräsidium, steht gewöhnlich zu den Landräten in ganz besonders nahen Beziehungen. Sind die Landräte doch meist Provinziallandtagsmitglieder. Das ist die Selbstverwaltung der Provinz, daß der Provinziallandtag zu einem großen Teil aus Landräten besteht. Der Oberpräsident hat als Staatskommissar des Provinziallandtags also alle Veranlassung, mit seinen Landräten in enger Fühlung zu stehen. Regelmäßig ist er selber alter Landrat. Dazu ist der Oberpräsident politischer Beamter, wirkt also in demselben Sinne, wie die Landräte seiner Provinz. Gesezt, auch bei der Regierung fänden sich Persönlichkeiten, die fortschrittliche Bestrebungen der kleinen Stadtgemeinden in industrieller, sozialer, hygienischer oder anderer Beziehung unterstützen wollten. Die Begleitberichte des Landrats können dies verhindern. In größeren, nicht kreisfreien Städten, hat der Magistrat allerdings das wichtige Recht, unmittelbar mit der Regierung korrespondieren zu dürfen,

die letztere aber kann den Landrat als ihren commissarius per potius zu jeder Sache heranziehen. Sie kann Volksbibliotheken und Arbeitsnachweise unter seine Aufsicht stellen. Sie kann den Landrat mit Verhandlungen über die Annahme von Statuten beauftragen, wenn ein neuer Feldzug gegen irgend ein aus liberaler Zeit übrig gebliebenes Selbstverwaltungsrecht unternommen werden soll. Aber nicht einmal an der Grenze der kreisfreien Stadt hört der Einfluß des Landrats auf. In der kreisfreien Stadt hat gewöhnlich der Landrat eines benachbarten Landkreises seinen Wohnsitz. Und dieser Landrat, der, was konservative Gesinnung angeht, natürlich zuverlässiger ist als der Oberbürgermeister, wird zu allem möglichen von der Regierung herangezogen. Bei Wahlen wird er Wahlkommissar, bei städtischen Instituten ist er Regierungskommissar. Ja, es gibt Beispiele, daß der der Großstadt benachbarte Landrat auf eigene Faust städtische Institute, die ihn nichts angehen, revidiert.

Aus alledem ergibt sich aber auch eine persönlich einflußreiche Stellung des Landrats der Regierung gegenüber. Der Präsident derselben ist gewissermaßen auf den Landrat angewiesen und unterscheidet solche Landräte, durch die er etwas erreichen kann und solche, deren Vermittlerrolle bedeutungslos ist. Die Folge ist natürlich die, daß der Landrat sich seiner überlegenen Stellung wohl bewußt ist und nicht nur den Kreiseingesessenen, sondern auch seiner vorgesetzten Behörde gegenüber vielfach eine Stellung behauptet, wie sie sonst im Beamtenleben nicht vorkommen dürfte. Mancher Vertreter des Regierungspräsidenten vermeidet es nach Möglichkeit, mit dem Landrat zu konferieren, weil dieser ihn zu herablassend behandelt. Beschwerden aber über Landräte haben in Preußen wenig Aussicht auf Erfolg, besonders solche von Selbstverwaltungskörpern, wie Landgemeinden und Städten.

Der Kreisauschuß.

Es wäre unmöglich, die Tendenzen der preußischen Verwaltung in jedem einzelnen Verwaltungsbezirke und in der kleinsten Gemeinde lebendig zu erhalten ohne den Landrat und den Kreisauschuß. Die Zentralregierung weiß das sehr wohl, und der fortgesetzte Ruf nach dem „Ausbau der Kreisordnung“ geht von oben und von unten aus, vom Ministerium und den Landräten.

Der Zweck des Ausbaues der Kreisordnung ist der, die Selbstverwaltung der Gemeinde noch mehr lahm zu legen, als dies bisher schon geschehen ist. Ferner aber ist die Kreisordnung, wie wir sehen werden, ein wichtiges Mittel für den Landrat, seinen polizeilichen Einfluß zu stärken. Die Kreisordnung kennt einen Kreistag und einen Kreisauschuß. In beiden ist der Landrat Vorsitzender. Er ist auch Vorsitzender sämtlicher Kommissionen. Allerdings hat er im Kreistag keine Stimme. Merkwürdigerweise. Aber der Kreistag wird selten zusammenberufen. In manchen Kreisen jährlich einmal. Dem Kreistag fehlt gewöhnlich die Uebersicht und so liegt denn der ganze Schwerpunkt im Kreisauschuß, dessen Mitglieder fast immer auch Kreistagsmitglieder sind.

Allerdings muß der Kreistag die Gelder bewilligen, aber der Kreisauschuß kann sich vom Kreistag ermächtigen lassen, kann Kredite für sich bereit stellen lassen und schaltet und waltet dann ohne Kreistag. Der Landrat läßt sich vielfach wieder Befugnisse vom Kreisauschuß übertragen zu den vielen, die er schon gesetzlich hat, im Namen des Kreistages zu handeln. So konzentriert sich denn die ganze Macht im Landrat. Es ist natürlich für die einzelnen Kreise sehr verschieden, welche Beträge sich der Kreisauschuß zur Disposition stellen läßt und inwieweit er damit einverstanden

ist, daß der Landrat über diese Fonds verfügt. Aber jedenfalls hat der Kreistag mit der Verwaltung des Kreises nichts zu tun, schon infolge seiner wenigen Sitzungen und der Umständlichkeit, mit der er geladen werden muß. Er ist fast lediglich Bewilligungsbehörde.

Der Kreisauschuß besteht aus wenigen Personen, die mit großer Sorgfalt im Kreistag gewählt werden. Die Wahl ist also eine indirekte mit allen nachteiligen Folgen, die eine mehrmalige Durchsiebung ergibt, denn auch die Kreistagsmitglieder sind von Wahlverbänden gewählt, in den Gemeindevertretungen usw. Diese mehrmalige Durchsiebung verhütet fast überall, daß die radikalen Vertreter des sogenannten Proletariats in den Kreisauschuß hineinkommen.

Die Eulenburgische Kreisordnung ist vor allem auch darin meisterhaft, daß ein Ueberwiegen der Stadtgemeinden in der Kreisvertretung sorgsam verhütet wird und agrarische Mehrheiten erzielt werden. In der Praxis sind die Kreisauschüsse in der Regel Kollegien von Leuten von Besitz. Kleinere Handwerker und Kleinbauern gelangen wohl bis in den Kreistag, selten aber in den aristokratischen Kreisauschuß hinein. Die mehrfache Durchsiebung der in den Kreisauschuß Gewählten hat, nicht nur den Erfolg, daß durch den Besitz angesehene Kreiseingesessenen gewählt werden, sondern vor allem auch den, daß dem Landrat genehme Persönlichkeiten in den Kreisauschuß gelangen, also ihm befreundete Rittergutsbesitzer, in Botmäßigkeit erprobte Gemeindevorsteher und Amtsvorsteher. Bringt der Landrat es fertig, daß der Kreistag nur Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher zu Kreisauschußmitgliedern wählt, so hat der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses in dieser Korporation Personen um sich, die gewohnt sind, von ihm Befehle entgegen-

zunehmen, gewohnt sind, sich von ihm durch den Gendarm kontrollieren zu lassen. Das ist dann der Selbstverwaltungskörper des Kreises, daß der Landrat, ein Regierungsorgan, mit Untergebenen oder doch tausendfach abhängigen Gemeindevorstehern Beschlüsse faßt. Das ist ja das Raffinierte der Kreisordnung, daß bei sogenannter Selbstverwaltung überall das Regierungsorgan, der Landrat, an der Spitze steht. Dadurch wird der Erfolg erzielt, daß die Absichten der Regierung, die augenblicklichen Strömungen, die vom Ministerium des Innern ausgehen, in der Kreisverwaltung zum Ausdruck gebracht werden. Eine liberale Stadtvertretung ist in reaktionärer Zeit möglich, eine liberale Kreisverwaltung schwerlich, wenigstens unter den heutigen Verhältnissen. Es hilft nichts, wenn die Stadtverwaltungen der im Kreis befindlichen Städte liberal sind, denn durch die Kreisordnung ist, wie wir schon sehen, das Schwergewicht den ländlichen Gruppen zugeschoben. Man wird nun aber mit Recht sagen, daß der Kreisauschuß nicht nur aus bäuerischen, dem Landrat unbedingt ergebenden Gemeindevorstehern besteht. Allerdings nicht. Vor allem pflegt der Großgrundbesitz im Kreisauschuß und Kreistag eine große, wenn nicht ausschlaggebende Rolle zu spielen. Der Großgrundbesitz, vor allem der adelige, ist in Preußen fast durchweg konservativ und wenn katholisch, gewöhnlich vom rechten Flügel des Zentrums. Dieser Großgrundbesitz bringt in den Kreisauschuß oft ein noch konservativeres Element hinein, als der Landrat darstellt. Es gibt Landräte, die sozial denken und sich im Gegensatz befinden zu dem plutokratischen Element, das die Industrie im Kreisauschuß vertritt. Arbeiter gibt es im Kreisauschuß nicht, sondern die Industrieinteressen nimmt zuweilen ein älterer Großindustrieller und Großkapitalist wahr, nicht selten ein Mann, der politisch etwa zwischen Reichspartei und Nationalliberalismus steht.

Diesen Vertretern des Großgrundbesitzes und der Industrie gegenüber kann der Landrat seinen Einfluß nur voll ausnutzen, wenn er auch außeramtlich ihnen nahetritt, denn in der inneren Verwaltung hat sehr vieles Bedeutung, was nicht in Sitzungen und ohne Akten zustande kommt. Die Stellung des Landrats zu den Notabeln des Kreises fällt also sehr ins Gewicht. Auf sie ist der Landrat gesellschaftlich angewiesen nach dem in Preußen geltenden Begriff. Ein Landrat, den seine adeligen Kreiseingesessenen, seine Rittergutsbesitzer nicht zu ihren Jagden, seine Großindustriellen nicht zu ihre Dinners zuziehen, hat sofort seiner vorgesetzten Behörde gegenüber eine schwere Stellung. Er „genießt nicht das Vertrauen seines Kreises,“ heißt es dann. „Er hat sich keine Stellung schaffen können.“ Die Großgrundbesitzer, die im Kreistag zahlreich, im Kreis-ausschuß mindestens durch ein Mitglied vertreten zu sein pflegen, dürfen nicht in ihren Interessen geschädigt werden, indem von der Schulaufsichtsbehörde oder gar polizeilich an sie weitgehende Anforderungen gestellt werden. Es sind Fälle bekannt, daß ein kommissarischer Landrat vom Kreistag nicht gewählt wurde, weil er von einem „Grafen“ seines Kreises gefordert hatte, daß dieser ebenso wie andere Sterbliche, um auf die Jagd zu gehen, einen Jagdschein lösen sollte. Das war natürlich taktlos! Wir finden deshalb auch regelmäßig, daß der Landrat sich auf den Großgrundbesitz seines Kreises stützt, daß er einen modus vivendi gegenüber seinen Rittergutsbesitzern gefunden hat. Es wird ihm das um so leichter, als er selbst ja in der Regel aus diesen Gesellschaftskreisen stammt.

Der Großgrundbesitz hält sich auch heute noch in Preußen für berechtigt, bei der Wahl des Landrats ein erhebliches Wort mitzusprechen, und gesetzlich ist ihm dieses Recht in den Kreisordnungen gewährleistet. Daß das zu Mißständen führen kann, versteht sich von selber.

Der Großgrundbesitz wäre ja auch töricht, wenn er bei seinem großen Einfluß auf die Kreisverwaltung nicht seine Interessen wahrnähme.

Nicht aber nur der Großgrundbesitz verwaltet den Kreis, es gibt Vertreter der Städte, der Industrie und des bäuerlichen Grundbesitzes. Die Vertretung der Städte ist so beschritten, daß auch bei größeren Städten des Kreises faktisch selten mehr, als ein Stadtvertreter in den Kreis- ausschuß hineinkommt, dafür sorgen die Agrarier des Kreises schon, und dieser einzige Vertreter ist oft nicht ein Bürgermeister, sondern ein älterer Stadtrat, der nicht zu energisch dem königlichen Landrat opponiert. Der letztere stützt sich entsprechend der Vertretung der Landwirtschaft im Kreistage auf die agrarischen Elemente seines Kreises und deshalb auch mehr oder weniger auf den bäuerlichen Besitz.

„Der Landrat macht sich bei den Bauern populär,“ ist ein oft in Scherz und Ernst wiederholtes Wort. Ent- stammt der Landrat selbst den angesehnen Großgrund- besitzerfamilien der Gegend, so wissen die bäuerlichen Be- sitzer, was sie von ihm zu halten haben. Ist er aber ein Fremder, so kann er die bäuerlichen Besitzer gegen den Großgrundbesitz auspielen und nach dem Wort *divide et impera* seinen Einfluß heben. Denn Einfluß ist das Ziel seines Lebens. Ohne Einfluß wäre er ein König ohne Land gegenüber der scheinbaren Kollegialverfassung im Kreis Ausschuß, im Kreistag und in den Gemeinden.

Den Einfluß auf die bäuerlichen Besitzer gewinnt der Landrat vor allem durch unser System der ehrenamtlichen Verwaltung, das an anderer Stelle besprochen ist.

Wir fragen uns zunächst, wie funktioniert nun diese Verwaltungsbehörde, die in der Hauptsache aus Agrariern und immer aus Vertretern der besitzenden Klasse besteht. Die Antwort ist — in erster Linie agrarisch, das heißt, zu Gunsten der größeren Besitzer und im Sinne der preussischen

Staatsverwaltung, was dasselbe ist. Das Interessante ist dabei, daß der Landrat als Staatsbeamter in diesen Selbstverwaltungskörper andauernd politische Gesichtspunkte hineinzubringen hat. Das heißt auf Deutsch, der Kreis-
auschuß bekämpft die Sozialdemokratie, und, wo er kann, natürlich auch den Freisinn. Es werden in manchen Kreisen auf Kreiskosten Kalender gedruckt mit Geschichten „guten Inhalts“, zur Abgabe an solche Kreiseingeseffene, die Kalender sozialdemokratischen Inhalts bekommen haben.

Der Kreisauschuß tritt gewöhnlich in corpore allen Unternehmungen bei, die vom Oberpräsidenten befürwortet werden: Flottenverein, Verein zur Errichtung von Bismarktürmen, Rotes Kreuz, Ostmarkenverein usw. Der Kreistag bewilligt auf Veranlassung des Regierungs- und des Oberpräsidenten zuweilen große Summen für Zwecke, die eigentlich Staatsaufgaben sind: Assistentenstellen bei Staatskliniken, Universitäts-Instituten usw. Der Kreis-
auschuß kauft „gute Bücher“ für Volksbibliotheken, hält für letztere reaktionäre Zeitschriften usw. So sind die Kreis-
auschüsse eine höchst wertvolle Hilfstruppe der Regierung und zwar Hilfstruppen oft mitten in liberaler oder gar sozialistischer Umgebung, und Hilfstruppen, die nicht nur durch ihren Einfluß, sondern mit großen Geldmitteln für die herrschenden Klassen arbeiten können.

Der Kreisauschuß als Verwaltungs- gericht und Beschlußbehörde.

Unabhängigkeit der Gerichte ist eine der ersten Forderungen der Gerechtigkeit. Andererseits hat die Reaktion stets versucht, die Gerichtshöfe zu korrumpieren, indem zu Mitgliedern wichtiger Gerichtshöfe nur Beamte ernannt

wurden, die sich politisch der Regierung gegenüber bewährt hatten.

Solche Maßregeln sind aber nur notwendig bei an und für sich unabhängigen Gerichtshöfen. Unsere Verwaltungsgerichtshöfe erster Instanz sind nicht unabhängig. An der Spitze steht der Landrat, ein Regierungsbeamter. Wie seine Beisitzer als Amts- und Gemeindevorsteher häufig von ihm abhängig sind, das ist ausführlich geschildert. Es kommt hinzu, daß der Landrat die oberste Polizeieinstanz des Kreises ist, daß also auf seine Veranlassung viele der polizeilichen Verfügungen erlassen sind, die dann später zur richterlichen Kognition des Kreisauschusses kommen.

Das ist geradezu ein Hohn auf das Wort Gerichtsbarkeit. Man denke, ein Landrat weist eine seiner Polizeibehörden an, eine polizeiliche Verfügung zu erlassen. Dies geschieht. Der Betroffene hat nun in der Regel das Recht der Beschwerde an den Landrat oder der Klage beim Kreisauschuß. Bei dem Wort Klage denkt der Betroffene aber an einen unabhängigen Gerichtshof. Es schwebt ihm so etwas vor, wie ein amtsgerichtliches Verfahren, und er erhebt diese Klage. Richter ist nun der Landrat, also die betreffende Person, auf deren Veranlassung die ganze Sache in Szene gesetzt ist. Und in der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisauschuß hat das Uebergewicht der Entscheidung der Landrat aus tatsächlichen, nicht aus rechtlichen Gründen.

Solch Verfahren kann geradezu zur Farce werden. Es versteht sich von selbst, daß ein Verwaltungsgerichtsverfahren nur dann den Idealen eines Gerichtsverfahrens entsprechen kann, wenn die Klage gegen polizeiliche Verfügungen vor ein Gericht gebracht wird, das von der Verwaltung unabhängig ist. Das aber will die preussische Verwaltung gerade vermeiden. Die Beeinflussung der Gerichte durch die Verwaltung erscheint der Reaktion als ein

erstrebenswertes Ziel! Wären unsere Zivilgerichte für Verwaltungstreitigkeiten zuständig, und wäre damit vor allem der Landrat, der politische Beamte des Ministers aus dem Verwaltungsgericht erster Instanz entfernt, so wäre es unmöglich, in die Verwaltungsgerichtsbarkeit politische und andere Nützlichkeitmomente hineinzubringen. In Preußen wird hierbei immer betont, daß das Zivilgericht die Verwaltungsprobleme nicht lösen könne. Dieser oft gehörte Einwurf ist sehr interessant. Er beweist, daß man glaubt, in die Verwaltung nicht das hellere Licht einer amtsgerichtlichen Judikatur tragen zu können. Manche mündliche Verhandlung über die Bedürfnisfrage in Schankkozeptionsachen dürfte allerdings, wenn der Antragsteller Sozialdemokrat ist, vor dem Amtsgericht anders ausfallen, wie jetzt vor dem Kreisauschuß. Manche landrätliche Verfügung an den Gemeindevorsteher oder Amtsvorsteher würde anders aussehen, wenn auch nur die Möglichkeit bestände, daß sie zur Verhandlung bei einem preußischen Amtsgericht kommen könnte. Am schlimmsten sind bei der Kreisauschußjudikatur die kleinen Städte gestellt. Sie müssen vor den Kreisauschuß, ein nicht selten rein landwirtschaftliches Kollegium, die Einsprüche gegen ihre Straßenfluchtlinienfestsetzungen bringen, und die Folge ist, daß der Landrat ihnen auch noch in diesen Teil ihrer städtischen Angelegenheiten hineinredet. Die anderen Mitglieder des Kreisauschusses bringen für diese Materien zuweilen nur den durch keine Sachkenntnis getrüben Blick mit.

Wagt es nun jemand, etwa gegen die Entscheidung des Kreisauschusses die höhere Instanz anzugehen und sich an den Bezirksauschuß zu wenden, so versucht vielfach der Landrat eine Beeinflussung dieser Behörde durch einen Spezialbericht an den Bezirksauschuß oder an den

Regierungspräsidenten. Beraumt, wie es vielfach geschieht, der Bezirksauschuß einen Termin an Ort und Stelle an, so wird oft der Landrat geladen, und er rechtfertigt dann überzeugend seine Kreisauschußentscheidung, ein wunderbares Verfahren, das kein Zivilgericht kennt. Der Vorsitzende des Bezirksauschusses steht wiederum oft stark unter dem Einfluß des Regierungspräsidenten, und der Regierungspräsident hat die Berichte des Landrats. Man denke sich, was bei diesem Verfahren herauskommen kann. Es kommt hinzu, daß die beim Kreisauschuß zu verhandelnden Rechtsangelegenheiten oft durchaus nicht einfach sind. Die Beisitzer kennen selten ihre Vorgeschichte, beherrschen gewöhnlich die in Betracht kommenden Bestimmungen nicht, niemals die darüber ergangenen Entscheidungen des Obergerichtes. So ist denn die Entscheidung des Kreisauschusses in der Praxis vielfach die Entscheidung des Landrats.

Wer unsere Zivilgerichte kennt, wird sich mit dieser Judikatur nur schwer befreunden können.

Die Kreiswegepolitik.

Der Kreis war lange Zeit eigentlich nur ein Wegeverbandskörper und noch heute ist seine Hauptaufgabe der Wegebau.

Es ist zuzugeben, daß diese Aufgabe eifrig gepflegt wird, und warum auch nicht. Der Wegebau hat keine politische Seite. Er kommt vor allen Dingen den Landleuten zugute, ist also etwas Agrarisches. Die Hauptsache aber ist: Er geschieht oft zum größten Teile auf Kosten der Gemeinde und der Provinz. Der Kreis bezahlt also nicht alles selber, oft nur Zuschüsse zu den Kosten einer Chaussee. Und die Kreissteuern, aus denen

der Kreis seine Zuschüsse zum Wegebau bezahlt, kommen zu einem mehr oder minder erheblichen Teile aus Mitteln städtischer Gemeinden, die nicht von allen Chausseen Vorteile haben. So ist der Kreiswegebau ein Mittel, sich auf städtische Kosten bei den Landleuten beliebt zu machen, und gerade der Chausseebau stellt oft das herzlichste Verhältnis zwischen dem Landrat und den Bauern her. Die Tätigkeit mancher Kreisverwaltung erschöpft sich geradezu im Wegebau. Es gibt viele Kreisverwaltungen in Preußen, die heute noch, wie vor langer Zeit tatsächlich nicht viel mehr sind, als größere Wegeverbände. Viel Streit pflegen dabei die Anschlüsse der Chausseen des einen Kreises an die des anderen zu verursachen. Hat doch jeder Landrat und jeder Kreisauschuß seine eigene Kreiskommunalwegepolitik. Da werden bei dem einen Kreis Spezialinteressen aufgespiert und gegen den Nachbarkreis ausgespielt, als ob dieser gar nicht mehr zum preussischen Staat gehörte und die Kreisgrenze eine Landesgrenze wäre. Wenn nicht der Wegebau unter die Aufgaben der Provinz fiel, und deshalb auch die letztere mit zu reden hätte, würde diese oft künstliche Dezentralisation der Interessen die schlimmsten Folgen haben.

Noch unsinniger und noch verderblicher für die Gesamtheit ist die Dezentralisation der Interessen beim Kreisbahnbau. Es ist zweifellos richtig, daß die Kreisbahn in erster Linie den Lokalinteressen dienen, das Land aufschließen und ländliche Verkehrsinteressen fördern soll. Wenn die Kreisbahnpolitik aber dazu gebraucht wird, den Verkehr gewaltsam von Städten des Nachbarkreises fortzuziehen, wenn Bahnhöfe der Kreisbahn absichtlich in größerer Entfernung von Bahnhöfen der Staatsbahn gebaut werden, um die Staatsbahn zu Gunsten des Kreises und zu Ungunsten des Verkehrs bedeutender Einnahmen zu berauben, dann kann der Kreisbahnbau eher verkehrstörend als

fördernd wirken. Nun ist für einen agrarischen Kreisaus-
schuß und seinen Landrat der Verkehr an und für sich aller-
dings auch durchaus kein Ideal. Sie wollen Einnahmen aus
der Kreisbahn haben, dabei Chausseen sparen oder wohl
gar einen vom Staate geforderten Zuschuß für eine sonst
unabweisbare Staatsbahn. Gewöhnlich werden nämlich
beim Staatsbahnbau Zuschüsse von dem Kreise gefordert.
Unter dem fortgesetzten Ausspielen von Lokalinteressen,
kleinen und allerkleinsten, vor allem der Lokalinteressen
einzelner im Kreisauschuß mächtiger Rittergutsbesitzer,
leidet das große Ganze auf das schlimmste. Die Ursache der
Verzögerung manchen staatlichen Bahnbaues ist nicht selten
der Wunsch eines einflußreichen Kreisauschußmitgliedes,
die Bahn über sein Rittergut oder einen Bahnhof bei
seinem Chateau zu erhalten. Hat der Kreisauschuß einem
solchen Wunsche zugestimmt, dann bringt ein derartiger
Beschuß in manche Bahntracierung die wunderbarsten Kur-
ven hinein, die womöglich den Ausbau der Linie als Voll-
bahn zum Schrecken der benachbarten Städte dauernd un-
möglich machen.

Die Kreishausfrage.

In jeder Kreisverwaltung taucht früher oder später
das Verlangen auf, sich ein eigenes Heim zu schaffen, und
da der Sitz der Kreisverwaltung, die Kreisstadt, gewöhnlich
nicht allzu groß ist, hat dieser Wunsch für den fernstehenden
nichts Unberechtigtes. Wer weiß denn, daß der luxuriöse
Kreistagsitzungsaal nur ein- oder zweimal im Jahre be-
nutzt wird und dann nur einige Stunden zu einer öffent-
lichen Verhandlung, die gerade so gut in irgend einem
Hotelzimmer stattfinden könnte, wodurch dem Kreise jähr-
lich einige tausend Mark Zinsen erspart blieben. Aber

der königliche Landrat geht nicht in ein Hotel, wenn er den Kreistag abhält, und wenn es für eine Stunde jährlich wäre. Es muß ein prächtiges Gebäude errichtet werden mit einem großen Saal für die Kreisvertreter. An den luxuriösen Kreistagsaal schließen sich die Räumlichkeiten für den Kreisauschuß, dessen Sitzungen alle zwei oder drei Wochen stattfinden. Hierfür ein angemessenes Sitzungszimmer zu bauen, hat schon eher Zweck. Auch wünscht der Kreisauschußvorsitzende, also der Landrat, eine Dienstwohnung für sich. Als solche hat er manchmal, besonders in den neu erworbenen Provinzen, ein herrliches altes Schloß zur Verfügung. Damit aber der Landrat darin ganz unumschränkt wohnen kann, muß zuweilen der Kreis ein solches Schloß der Staatsregierung abkaufen. Für Repräsentationszwecke stehen der Kreisverwaltung oft große Summen zur Verfügung. Nun ist allerdings zuzugeben, daß die Kreisverwaltung schon wegen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Anzahl von Bureauräumen notwendig hat und es sich nicht allein um die landrätliche Dienstwohnung, den Kreisauschuß- und Kreistagsitzungssaal, sondern auch um Beschaffung dieser Bureauräume handelt. Vielfach läßt sich aber konstatieren, daß bei Beschaffung all dieser Räume in einer Weise aus dem Vollen gewirtschaftet wird, die für die Finanzen des Kreises nicht vorteilhaft ist.

Wir fragen uns oft bei der ganzen Kreisverwaltung, wie es möglich ist, daß gegenüber manchen Luxusausgaben des Kreisauschusses oder Kreistages keine größere Kritik in der Bevölkerung ist. Es sind doch schließlich die Steuern der Kreiseingesessenen, aus denen alles bezahlt wird.

Wie würden alle Sozialdemokraten einer Großstadt schreien, wenn ihr Oberbürgermeister aus städtischen Mitteln Luxusausgaben und solche für alle möglichen mehr oder weniger verhüllten politischen Zwecke machen wollte.

Im Kreise ist das möglich, denn fast niemand weiß dort, wieviel von seinen Steuern an den Kreis abfließt. Man nennt unser Kreissteuersystem das Kontingentierungssystem. Nach dem neuen Kreisabgabengesetz ist es überall eingeführt, daß die Gemeinden, nicht die Kreiseingesessenen die Kreissteuer bezahlen. Der Kreiseingesessene weiß also gar nicht, wie viel Kreissteuern er bezahlt. Die Gemeinden erheben entsprechend mehr, um an den Kreis ihre Abgaben abführen zu können. Die Steuern werden als Zuschläge zur Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben und treffen natürlich am schwersten die im Kreis befindlichen Städte, da auf dem Lande an Gewerbesteuern gewöhnlich wenig einkommt.

Eine der vielen neuen gesetzlichen Ungerechtigkeiten gegen die Städte ist die neue Bestimmung des Kreisabgabengesetzes, daß die Kreisgrundsteuer nach dem gemeinen Wert bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ertrage, und nur bei städtischen nach dem wirklichen Wert berechnet wird. Aber diese Willkür, die die kleinen Städte schwer schädigt, ist anscheinend Absicht. Die Landräte, die im Parlament herrschen, wollen anscheinend die Stadt-Gemeinde dem Kreise gegenüber noch schlechter stellen, als bisher.

Die sozialen Leistungen der Kreisverwaltung.

Im Jahre 1907 ist ein Buch Sohrens erschienen, der auf Grund von 472 Verwaltungsberichten, wie er es nennt, die soziale Tätigkeit der preussischen Kreisverwaltungen zusammenstellt. Das Wort sozial scheint im weitesten Sinne

gefaßt zu sein, denn es sind die Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, das Meliorationswesen, die Viehzucht und die Wegeverwaltung eingehend behandelt, als Bestrebungen zur Hebung der Lage der ärmeren Volksschichten. Daß die Förderung der Industrie durch Kreisverwaltungen auf nur 4½ Seiten von 300 erledigt werden konnte, wird niemanden wundern, der den agrarischen Zug kennt, der durch unsere Kreisauschüsse geht. Wie gering die Tätigkeit der Kreisverwaltungen für ihre der Industrie und dem Handwerk angehörenden Kreiseingesessenen ist, beweisen auch Sohrens' Mitteilungen über die Arbeitsnachweise. Obgleich der Arbeitsnachweis seiner Natur nach ein Unternehmen ist, das besser vom Kreis, wie von der Gemeinde eingerichtet werden kann, bestehen wirkliche Kreisarbeitsnachweise anscheinend nirgends. Einige paritätische Arbeitsnachweise werden von Kreisverwaltungen unterstützt. Meist beschränken sich die letzteren aber auf Zuschüsse zu den Naturalverpflegungsstationen, die mit den Arbeitsnachweisen verbunden sind oder sein sollen. Wie wenig diese Arbeitsnachweise der Naturalverpflegungsstationen leisten, ist allgemein bekannt. Ähnlich steht es mit der Förderung des Bibliothekswesens durch die Kreisverwaltungen.

488 preussische Landkreise geben für das Bibliothekswesen in Preußen nachweislich für zusammen 83 Kreis-Volks- und Wanderbibliotheken insgesamt 36 623 Mark aus. Das ist eine sehr mäßige Summe, die aber deutlich zeigt, wie gering unsere agrarischen Kreisauschüsse von der Volksbildung denken. Dabei handelt es sich immer nur um politisch vollständig harmlose Literatur „zur Bekämpfung vaterlandsfeindlicher Bestrebungen“. Ähnlich einseitig sind die Motive der Kreisverwaltungen, wenn sie den Bau von Arbeiterwohnungen veranlassen. Die Zuschüsse werden hier eingeständenermaßen gegeben, um die Landflucht der

Arbeiter zu verhindern, und erst in zweiter Linie aus wirklich sozialen Erwägungen. Anerkennenswerter sind die Bestrebungen einzelner, aber sehr weniger Kreise, an Feuerleute Arbeiterstellen zu verkaufen und innere Kolonisation zu treiben.

Höchst interessant sind Sohnsrens Kapitel über das Erziehungs- und Bildungswesen.

Für ländliches Fortbildungsschulwesen werden in ganz Preußen von den Kreisen ganze 33 578 Mk. aufgewandt. Nur 26 Kreise haben ihre eigenen Fortbildungsschulen. Die landwirtschaftlichen Fachschulen und Ackerbaukurse werden von Sohnsren auch als soziale Veranstaltungen der Kreise aufgeführt. 16 Kreise haben Wanderhaushaltungsschulen. Unglaublich gering sind anscheinend die Aufwendungen der Kreise für höheres Schulwesen. Kaum ein halbes Duzend Kreise geben zu derartigen Schulen Zuschüsse. Desgleichen scheint für Jugendfürsorge, Kinderspielschulen, Krippen, Badegelegenheiten, Volks- und Jugendspiele in verhältnismäßig recht wenigen Kreisen etwas zu geschehen.

Erfreulich sind dagegen die Aufwendungen der Kreise für Krankenpflege, Krankenhäuser, Hebammenwesen, verkrüppelte Kinder- und Volksheilstätten. In dieser Beziehung sind von manchen Kreisen gewaltige Leistungen zu verzeichnen, manchmal auch auf dem Gebiete der Hygiene. Um so verwunderlicher ist es, daß von 472 preußischen Kreisen nicht ein ein halbes Duzend Kreisabdeckereien eingerichtet haben, obwohl gerade die Förderung des Veterinärwesens des Kreisverwaltungen nahe liegen sollte.

Es ist bezeichnend, daß trotz behördlicher Autorisation 16 Kreisverwaltungen auf Sohnsrens Anfrage nach sozialen Einrichtungen gar nicht geantwortet und 35 andere Kreisverwaltungen mitgeteilt haben, daß beachtenswerte oder durch die Kreise ins Leben gerufene Wohlfahrtseinrichtungen

in den betreffenden Kreisen nicht vorhanden seien. 51 preußische Kreise scheinen also ohne jede beachtenswerte Wohlfahrtseinrichtung zu sein.

Wie mag es dort aussehen?

Die Reaktion und die Schuljugend.

Begleiten wir den Lebensgang eines Staatsbürgers von der Geburt an.

Sobald der Standesbeamte die Anzeige der Geburt entgegengenommen hat, teilt er sie dem zuständigen Pfarrer mit, damit dem letzteren Gelegenheit gewährt wird, zu kontrollieren, ob die Eltern das Kind auch taufen lassen. Der Standesbeamte ist also direkt im Interesse der Kirche tätig, ebenso wie er bei der Eheschließung darauf aufmerksam machen muß, daß durch die Ziviltrauung kirchlichen Pflichten kein Genüge geschehen sei. Sobald die Schulpflicht des jungen Staatsbürgers begonnen hat, beginnen die staatlichen Bemühungen für eine patriotische und eine kirchliche Erziehung. Das „Ruhmesbuch und das Höllenbuch“, sagt Strindberg, werden dem jungen Staatsbürger in die Hand gegeben. Die kirchliche Erziehung wird immer mehr eine konfessionelle, die patriotische Erziehung eine monarchisch-nationale. Dabei ist sie insofern eine oberflächliche, als dem jungen Staatsbürger von dem gegenwärtigen Rechtsstaat, in dem er lebt, und dessen Bürger er werden soll, absichtlich keine klare Vorstellung gegeben wird. Nirgends teilt die preußische Volksschule ihren Schülern etwas über die preußische Verfassung, ihr Zustandekommen, ihre Geschichte und ihre Handhabung mit.

Das geltende Verwaltungsrecht ist in Preußen beinahe eine Geheimwissenschaft der Verwaltungsbeamten. Die Darstellung der preußischen Geschichte soll Liebe zum

Herrscherhaus erwecken und befestigen. Schon diese Tendenz schadet der Wissenschaft. Noch mehr schadet es aber den Schülern, daß vom Herrscher immer die Rede ist, als ob wir noch in der Autokratie lebten. Eine Darlegung der Verhältnisse, die zum Erlaß der Verfassung geführt haben, findet in der Schule nie statt, obwohl gerade dieser Teil der Geschichte für den jungen Staatsbürger der interessanteste und wichtigste ist. Die französische Revolution wird in der Schule dargestellt als eine Mezelei völlig vertierter Menschen. Von anderen Revolutionen und Verfassungskämpfen des vorigen Jahrhunderts ist nie die Rede. Daß unser politischer Rechtsstaat und sogar die preußische Verfassung die Errungenschaften der französischen Revolution zum Fundament hat, wird ängstlich verschwiegen. Das könnte ja den jungen preußischen Staatsbürger darauf aufmerksam machen, daß ein politischer Fortschritt möglich, daß manches im Staate verfassungswidrig und Verfassung und Wahlrecht selbst des Ausbaues und der Verbesserung bedürftig sind. Im Zusammenhang mit dieser ängstlichen Entfernung alles staatsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bildungsmaterials aus der Volksschule geht Hand in Hand eine geradezu sträfliche Unterlassung der Belehrung über unsere beamtlichen Organisationen. Kein Schüler kennt die Befugnisse eines Landrats, eines Regierungspräsidenten. Es gibt jetzt in Preußen Volksunterhaltungsabende, in denen über diese Fragen Vorträge gehalten werden.

Der Staat vermeidet es ängstlich, denn dann könnte ja auch von der Verfassung und von den Rechten der Staatsbürger geredet werden und von ihnen darf nicht zu viel die Rede sein. Für die Aufklärung der breiten Schichten der Bevölkerung über die Verfassungen und staatsbürgerlichen Rechte, dafür haben wir ja die sozialdemokratischen Redner und Agitatoren, und sie besorgen diese Arbeit mit

staunenswerter Geschicklichkeit. Die Regierung wird dafür gestraft, daß sie jede politische Belehrung der Jugend außer in Kaisergeburtstagsrede und einseitigem Geschichtsunterricht so sehr fürchtet. Auch in der Fortbildungsschule soll jetzt der Religionsunterricht eingeführt werden, um die Kirchlichkeit zu erhöhen. Im übrigen werden vielfach die Zeichenstunden vermehrt, denn Zeichnen ist harmlos.

Noch schlimmer liegt die Sache auf den preußischen Gymnasien. Früher ging der Geschichtsunterricht nur bis zu den Freiheitskriegen, die man, weil der Aufsichtsbehörde das Wort Freiheit anscheinend unsympathisch ist, Befreiungskriege getauft hat. Seitdem nun auch das neunzehnte Jahrhundert behandelt werden muß, läßt es sich nicht vermeiden, auch von der preußischen Revolution, den Märzgefallenen und der Verfassung zu sprechen. Aber wie! Die meisten unserer gebildeten jungen Leute nehmen von dem Inhalt der preußischen Verfassung zuerst Notiz, wenn sie Studenten der Rechte werden und befürchten müssen, im Referendarexamen danach gefragt zu werden. Von Behördenorganisation, Staatsbürgerrechten usw. hört der Gymnasiast nichts. Auch ihm wird bei der französischen Revolution viel von der Guillotine und wenig von den Menschenrechten erzählt. Die Reichsverfassung bleibt ihm ein Buch mit sieben Siegeln. Dafür wird er aber über die verschiedenen griechischen und römischen Verfassungen eingehend orientiert, über die Verhältnisse des alten deutschen Reiches und vielleicht auch über die des Deutschen Bundes. Die Folge dieser planmäßigen Vernachlässigung der Ausbildung des jungen Preußen als Staatsbürgers ist in der Regel zunächst die, daß er vor aller Politik eine Art Abscheu bekommt. Es wird ihm noch als Studenten unglaublich schwer, sich zu orientieren. Die vollständige Unkenntnis unserer inneren Verwaltung macht sich andauernd bemerkbar. Er ist weder

über seine Rechte, noch über die der Behörden theoretisch orientiert. Die Mannigfaltigkeit unserer inneren Verwaltung, die Verschiedenheit der Städteordnungen, der Landgemeindeordnungen wirkt verwirrend.

Man wird einzuwenden versuchen, daß es aber doch Eltern gibt, daß sich der junge Preuze durch Zeitungen und Bücher orientieren kann. Was zunächst die Eltern angeht, so sind diese vielleicht in den sechziger Jahren mit ähnlichen Scheuklappen für alles, was Verfassung, Verwaltung und Politik ist, erzogen, oder wenn sie früher liberal gedacht haben, auf dem gegenwärtigen unfruchtbaren Standpunkt des Nationalliberalismus angelangt, der nur noch staatsertaltend, nicht aber mehr liberal sein will. In solchen Fällen halten die Eltern vielfach alles, was das Staatsbürgertum betrifft, für ein gefährliches Gift, das von ihren Kindern ferngehalten werden müsse und nehmen ihren heranwachsenden Knaben sogar das reaktionäre Kreisblatt aus der Hand, damit sie reingehalten werden vom Gift der Politik, das zur — Sozialdemokratie führt.

Wer nach hundert Jahren unser Zeitalter charakterisieren wird, der wird zweifellos als Hauptkennzeichen höher gestellter Klassen des zwanzigsten Jahrhunderts anführen: „Sie fürchteten den Sozialismus“.

Und doch überlassen es Staat, Schule und Eltern den sozialdemokratischen Versammlungen, die Jugend des Volkes mit dem öffentlichen Recht bekannt zu machen, statt dies selbst zu tun.

Der Kreischulinspektor.

Wer in der Lage ist, offene Aeußerungen von älteren Volksschullehrern zu hören, der erfährt immer wieder, daß es dem Lehrer heutzutage an jeder Freiheit mangelte,

daß im Unterrichtsbetrieb ein unfruchtbarer, bürokratischer Schematismus herrsche, von dem die Individualität des Lehrers erdrückt werde. Und in der Tat, die der Schule vorgeschriebenen Lehrpläne und die von den Lehrern vielfach geforderten schriftlichen Lehrberichte gehen so ins einzelne, der Stoff ist so vorgeschrieben, daß dem Lehrer zur Betätigung seiner individuellen Lehrgabe wenig übrig bleibt; denn wenn der Stoff vorgeschrieben ist, bleibt nur die Art der Behandlung, und hierfür gilt meist die Methode, die auf dem Seminar gelehrt wird.

Wie ist es nun möglich, den Unterricht eines ganzen großen Reiches wie Preußen so zu schablonisieren, die Antwort lautet — durch den Kreis Schulinspektor, diesen Träger des bürokratischen Schematismus im Unterrichtsbetriebe, dieses Werkzeug der orthodox-dogmatischen Beeinflussung des gesamten Schulwesens.

Als im Jahre 1872 die Wellen des Kulturkampfes so hoch gingen, daß der Staat Ernst machen mußte, wenn er seine Absicht, sich die Schule zu erhalten, durchsetzen wollte, schuf man das Schulaufsichtsgesetz. Hier erhielt die weltliche Schulaufsicht im staatlichen Kreis Schulinspektor ihre Grundlagen. Seitdem hat die Reaktion und die Orthodogie in Preußen siegreich wieder ihren Einzug gehalten. Längst schon besteht kein Zwiespalt mehr zwischen Staat und Kirche.

Reaktion und Orthodogie gehen Hand in Hand. Nach Möglichkeit wird ein Geistlicher mit dem wichtigen Amt der Kreis Schulinspektion nebenamtlich beauftragt und auch der weltliche Kreis Schulinspektor ist schon längst kein Feind des geistlichen Orts Schulinspektors mehr. Beide arbeiten in demselben Sinne. Der Kreis Schulinspektor bildet das Bindeglied zwischen Schule, Kirche, Regierung und Schulverwaltung. Von der Regierung wird er seit langem mit Erfolg verwandt, um die Rechte der

Gemeinden an der Schule zu schmälern. Das Schulrecht war seit je ein unendlich mannigfaches in Preußen und in seinen Bestimmungen durchaus unübersichtlich. Auch innerhalb desselben Regierungsbezirks haben die verschiedenen Gemeinden verschiedene Rechte seit altersher. In liberaler Zeit sind diese Rechte vielfach in Statuten niedergelegt und von der Regierung bestätigt worden, die jetzt nicht mehr daran denken würde, den Gemeinden in liberaler Weise ihre Rechte auszulegen und zu bestätigen. Die Kreis Schulinspektion, wie sie gehandhabt wird, ist nun überaus geeignet, die Gemeinde in ihren verbrieften Rechten zu verkürzen. Mit den Lehrplänen, deren Ausführung der Kreis Schulinspektor überwacht, ist überhaupt schon eine gewisse Einheitlichkeit in die Schule hineingebracht. Die trostlose Schablonisierung des Unterrichts hat politische Bedeutung. Wenn der Staat die Lehrpläne aufstellt, dann ist die Tätigkeit der örtlichen Schul- und Gemeindeverwaltung in diesem Punkte überflüssig. Damit ist die örtliche Schulverwaltung, die vielfach noch ein historisch begründetes Schulpatronat und damit gesetzliches Aufsichtsrecht über die Interna der Schule besitzt, von der ganzen Beschäftigung mit dem Unterricht abgedrängt. Wenn die Schulverwaltung über den Lehrplan nichts mehr zu sagen hat, dann hat sie folgerichtigerweise auch kein Interesse mehr an ihm.

Ueber den Lehrplan verhandelt dann nur der Kreis Schulinspektor mit der Regierung.

Eine andere politische Maßregel der preußischen Regierung bestand bisher darin, die Bedeutung der Hauptlehrer und Rektoren herabzumindern. Die Rektoren waren vielfach Orts Schulinspektoren. Diese Befugnisse wurden ihnen meist genommen und auf den Kreis Schulinspektor übertragen. Der Kreis Schulinspektor zog dann als Rechtsnachfolger des Orts Schulinspektors in das Schulkollegium, die Schulkommission, ein. Viele

große Städte haben übrigens schon seit langem den Kreischulinspektor mit der Wahrnehmung des schultechnischen Referats im Magistrat beauftragt und sich dadurch freiwillig noch mehr ihrer Rechte begeben. Dies tritt vor allem zutage, wenn es sich um eine Lehrerwahl in einer Gemeinde handelt, die ihre Lehrer selbst wählen darf. Dann hat der Kreischulinspektor nicht nur den Bericht an die Regierung vor der Bestätigung, sondern auch eine Stimme bei der Wahl, und da er sachverständig ist oder als Sachverständiger gilt, ein gewisses Vorschlagsrecht. Tatsächlich liegt heutzutage in den meisten preussischen Städten die Sache so, daß der Schulinspektor für die Besetzung der Lehrerstellen den Ausschlag gibt. Ab und zu wagt ein liberaler Stadtrat oder Stadtverordneter darauf hinzuweisen, daß die Bewerber nach dem Grade ihrer Orthodorie vom Kreischulinspektor ausgesucht werden. Gewöhnlich hat solche Interpellation aber keinen Erfolg. Der Kreischulinspektor ist zu mächtig. Ueber die angestellten Lehrer berichtet er fortlaufend an die Regierung und überwacht, daß die Führung der Schule im möglichst orthodoxen Sinne geschieht. Zu dem Zwecke werden eifrig Nachrichten über den Kirchenbesuch der Lehrer gesammelt und vor allem über ihren Religionsunterricht, das Schmerzenskind unserer preussischen Volksschullehrer.

Der städtischen Verwaltung gegenüber hat der Kreischulinspektor eine für die Regierung erfreuliche Ueberlegenheit, da er die Schule genau kennt und mit ihren Verhältnissen durch seine Revisionen genauer vertraut wird, als irgend ein Mitglied der städtischen Schulkommission. Die Rechte des Kreischulinspektors sind der Gemeinde und ihrer Schulverwaltung gegenüber nirgends genau abgegrenzt. Es ist das Absicht der Regierung, wie aus dem Ministerial-Erlaß vom 19. Dezember 1894 deutlich hervorgeht. Kann also der Kreischulinspektor infolge der durch ständige Be-

Schäftigung mit der Schule erworbenen fachmännischen Ueberlegenheit den Einfluß der Gemeinde auf die Schule oft völlig lahm legen, so bleibt doch das Ehrenrecht, für die Schule zu bezahlen, der Gemeinde selbstverständlich übrig. Interessant ist es, wie vor dem Schulgesetz durch „Verwaltungsroutine“ die einzelnen Rechte, die der Staat in dem Volksschulunterhaltungsgesetz sich sicherte, allmählich gewonnen wurden. Vor allem ignorierten vielfach die staatlichen Organe auch dort, wo ein Aufsichtsrecht der städtischen Schulverwaltung über die Interna der Schule bestand, dieses Aufsichtsrecht, verhandelten mit den Lehrern direkt durch den Kreis Schulinspektor, ließen durch ihn die Vereidigung der Lehrer vornehmen, kurz, behandelten die Schule, soweit es sich nicht um pekuniäre Anforderungen handelte, als eine solche, auf die die Gemeinde keine Rechte hat.

Die Lehrer sind durch Ministerial-Erlasse verpflichtet, den Kreis Schulinspektor als ihren Dienstvorgesetzten zu betrachten. Dabei tritt uns immer wieder die merkwürdige Tatsache entgegen, daß die Ministerial-Erlasse in Schul-sachen, die gewöhnlich für einen bestimmten Fall gegeben sind, etwa für eine westfälische Gemeinde, die längst aller Rechte an ihrer Schule durch den Staat beraubt ist, ganz unverzagt auch in den Provinzen angewandt werden, in denen anderes Schulrecht gilt und die Gemeinden ganz andere Rechte, vor allem vielfach noch das volle Schulpatronat haben. Die geschickte Anwendung von Ministerial-Erlassen auf andere Regierungsbezirke hat viel dazu beigetragen, die Gemeinden in ihren Rechten zu schmälern und die Gemeinde tut immer gut, zunächst die örtlichen Voraussetzungen eines solchen Ministerial-Erlasses nach-zuprüfen.

Wie unendlich verschieden die Schulverhältnisse in den einzelnen Bezirken sind, hat die Begründung zum Schul-

gesetz von 1905 gezeigt. Von der städtischen Schulgemeinde angefangen, die das Schulpatronat hat, und bei der der Schulinspektor nur ein überflüssiger Regierungskommissar ist, bis zur ländlichen Schulsozietät, die von dem Schulinspektor geleitet und gleichzeitig beaufsichtigt wird, ist ein weiter Spielraum.

An diesen gesetzlich vollständig verschiedenen Zuständen hat auch das Schulaufsichtsgesetz von 1872 den Rechten der Gemeinde gegenüber nichts schmälern wollen. Aber diese verschiedenen Verhältnisse wurden von der Regierung möglichst einheitlich zum Schaden der Gemeinderechte, möglichst also nach der Form der Sozietätschule behandelt.

Nirgends läßt sich die Macht der staatlichen und der geistlichen Beamten, des Landrats, des Kreis Schulinspektors, der Ortsgeistlichen so leicht und unauffällig heben, wie bei der Sozietätschule.

In ihre Statuten wurde hineingebracht die Genehmigung des Etats durch den Landrat oder den Kreis Ausschuß. Ja, die Regierung schuf sogar Schulverbände mittelgroßer Städte mit kleinen Dörfern, um die Städte dann, was das Schulwesen anging, unter Aufsicht des Landrats zu stellen.

Auf diese Weise wurde das Ziel erreicht, daß Städte, die infolge ihrer Einwohnerzahl vom Landrat und Kreis Ausschuß unabhängig waren, unter die Macht dieser reaktionären Gewalten zurückgerieten.

Zum neuen Schulgesetz.

Es war vorauszusehen, daß die Regierung die Regelung der Schulunterhaltung nicht vorübergehen lassen würde, ohne die Rechte der Gemeinde zu verschlechtern. Bekannt ist der Feldzug, den die Staatsregierung gegen das Lehrer-

und Direktorenwahlrecht unternahm. Nur der allgemeine Unwille des Volkes beseitigte schließlich diesen Vorstoß der Reaktion. Immerhin gelang es doch, reaktionäre Bestimmungen in das Gesetz hineinzubringen und in der Beeinträchtigung der Gemeinderechte Fortschritte zu verzeichnen. Es bedeutet eine Beschränkung der Rechte der Gemeinde, daß sie nicht ohne Genehmigung der Regierung die Höhe des Schulgeldes bestimmen darf, das sie sich von Kindern aus fremden Gemeinden als sogenanntes Fremdenschulgeld zahlen läßt. Es ist als eine Bevormundung anzusehen, daß der Schulverband an seinen eigenen Schulbaufonds ohne Genehmigung der Regierung nicht herangehen darf, und daß jeder Bauplan, der mehr als 2000 Mark kostet, der Regierung vorgelegt werden muß und seine Ausführung eventuell von staatlichen Beamten beaufsichtigt wird. Daß die Aufsichtsbehörde den Schulverband als Eigentümer zum Grundbuch eintragen läßt, gibt der Regierung die Entscheidung über das Schulvermögen. Es ist das wohl auch eine Maßregel, um die Verwendung dieses Vermögens schärfer beaufsichtigen und z. B. verhindern zu können, daß von politisch verdächtigen Turnvereinen Schulgrundstücke, Turnhallen und Spielplätze benutzt werden.

In der Beschränkung der Landgemeinde pflegt der Staat den Weg zu gehen, daß er den Kreisauschuß zwischen sich und die Landgemeinde schiebt. Auch das neue Gesetz braucht den Kreisauschuß zur Beeinträchtigung des Verkehrs der Gemeinde mit der Regierung. Nach dem Schulgesetz verteilt der Kreisauschuß die Staatsmittel an die Schulverbände und beschließt mangels einer Einigung der Beteiligten über das Stimmrecht der Vertreter der Gemeinde, die dem Schulverband angehören. Der Kreisauschuß beschließt sogar über die Gehälter und Entschädigungen, die der Schulverbandsvorsteher erhalten soll. Ja, noch mehr! Der Kreisauschuß hilft nach bei der

Bildung des Gesamtschulverbandes. Sind die Gemeinden widerspenstig, und wollen sie sich nicht so zusammenlegen lassen, wie die Regierung als Schulaufsichtsbehörde es will, dann bildet zwangsweise der Kreisausschuß die neuen Schulverbände!

In den Stadtgemeinden ist zum erstenmal gesetzlich festgelegt ein Regierungsrecht auf die Bestätigung von Stadtverordneten als Schuldeputationsmitglieder. Ein Erfolg der Reaktion, der weite Perspektiven eröffnet. Ist es doch ein alter Wunsch unserer Reaktionäre, ein Bestätigungsrecht für Mitglieder der städtischen Selbstverwaltung auch für die Nichtbeamten, die freien und unabhängigen Stadtverordneten, einzuführen. Seit Jahren sucht man im Wege der Verwaltungsroutine in den Städten, die Gymnasien haben und verwalten, ein Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde durchzudrücken, um die Mitglieder der Gymnasialkommission in der Hand zu haben und die Anstellung liberaler Gymnasial- und Töchterchullehrer hindern zu können. Jetzt haben wir vom 1. April 1908 ab eine Schuldeputation, bei der jedes Mitglied bestätigungsbedürftig ist! Die Magistratsmitglieder bedürfen ja auch in fast allen Provinzen der Bestätigung. Wir werden also Schuldeputationen haben, die frei sind von Linksliberalen und Sozialisten, die einen Pfarrer in ihrer Mitte haben und einen Kreis Schulinspektor zur Seite, an den sie die wichtigsten Aufsichtsrechte abtreten müssen. Ganz neu ist auch das Recht, Stadtverordnete als Schuldeputationsmitglieder zu disziplinieren, ein Recht, das sich mancher Regierungs-Präsident sicher schon lange wünschte. Das neue Schulgesetz hat endlich diese Errungenschaft. Durch einfache Verfügung der Schulaufsichtsbehörde kann ein Mitglied der Schuldeputation entfernt werden, das nach Ansicht der Regierung seine Pflichten verleht oder sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt. Allzu

liberale oder gar sozialistisch denkende Personen, die durch ein Versehen bestätigt sind, können also sehr schnell entfernt werden. Früher konnte die Regierung nur ein Kollegium auflösen. Jetzt kann sie auch gegen den einzelnen vorgehen. Man sieht, wie sie für sich in dem Gesetz gesorgt hat. Ein Disziplinarverfahren gegen Personen, die gar keine Beamte sind, ist eine große Errungenschaft der Reaktion. Ferner ist die neue ausdrückliche Vertretung der kirchlichen Interessen in der Schulverwaltung durch einen Geistlichen ein energischer Rückschritt gegenüber dem Jahre 1872 und der staatlichen Schulaufsicht. Man bedenke doch nur, daß auch der Kreis Schulinspektor in 74 von 100 Fällen ein Geistlicher ist. Interessant ist dabei, daß alle kirchlichen Gemeinschaften mit Ausnahme der katholischen und evangelischen überaus schlecht behandelt werden. Mennoniten, Altlutheraner, Herrenhuter, Reformierte dürfen ihren Geistlichen nicht in die Schuldeputation entsenden! Es kommt also nicht auf Religiosität, sondern auf Stärkung der Macht der herrschenden Kirchen an. Selbstverständlich bedarf der katholische und evangelische Geistliche keiner Bestätigung. Auf dem Lande hat ein Schulvorstand die Verwaltung der Schulangelegenheiten. In ihn wird ein von der Regierung aus zu wählender Lehrer abgeordnet. Man wird nicht irre gehen in der Annahme, daß für die Auswahl der Regierung unter den Lehrern vor allem die politische Gesinnung in Betracht kommen wird. Im Gesetz steht ferner, daß der Vorsitzende des ländlichen Schulvorstandes von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt werde. In der Ausführungsanweisung ist gesagt, daß dem geschichtlichen Herkommen entsprechend der Ortschulinspektor gewöhnlich mit dem Vorsitz zu betrauen sein werde. In der Praxis ist das der Pfarrer. Auf diesen schönen Umwegen ist es glücklich erreicht, in vielen Provinzen dem Geistlichen noch mehr

Macht wie bisher über die Schule zu geben, und auf dem Lande wird also die Schule jetzt völlig unter der Kirche stehen. Kreis Schulinspektor, Ortsschulinspektor, Schulvorstandsvorsitzender sind alle Geistliche. Dazu ein Lehrer von „erprobter“ politischer Gesinnung. Das sind Erfolge der Reaktion, wie man sie sich nicht glänzender wünschen kann. In den Städten, in denen vielfach seit Jahrhunderten die aus dem Schulpatronat sich ergebenden Befugnisse Gegenstand der Selbstverwaltung sind, war die Verminderung der Gemeindebefugnisse in bezug auf das Schulwesen nicht so einfach. Die Ausführungsbestimmungen im Schulunterhaltungsgesetz müssen hier das ihrige tun. Der Staat unterscheidet bei den inneren Schulangelegenheiten Gemeindebefugnisse aus eigenem Recht und Befugnisse des Gemeindevorstands als staatlichen Organs. Der Staat unterscheidet also delegiertes Aufsichtsrecht und örtliches, d. h. eigenes Aufsichtsrecht der Gemeinde. Ebenso wie im Schulaufsichtsgesetz von 1872 ist zum Schulunterhaltungsgesetz im Abgeordnetenhaus von der Staatsregierung verschiedentlich bemerkt worden, daß durch das Gesetz das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde in ihren Befugnissen gegenüber der Volksschule nicht geregelt wird. Trotzdem sagt das neue Gesetz und die Ausführungsanweisung, daß das Recht der Schulaufsicht von der Schuldeputation nur noch als Organ der Regierung ausgeübt werde und die Schuldeputation verpflichtet sei, den Anweisungen der Regierung Folge zu leisten. Dazu ist den Schulinspektoren in den Städten „nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften“ vorbehalten: die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens, die Feststellung der Lehr- und Lektionspläne, die Abhaltung von Schulrevisionen und Disziplinalgewalt über die Lehrer. Das sind doch wohl die wichtigsten Amtsbefugnisse. Die soll aber die neue städtische Schuldeputation gerade nicht haben, oder sie soll sie nur besitzen

nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Welche Vorschriften sind das aber?

Die Regierung erkennt keine Aufsichtsbefugnis der Gemeinde aus deren eigenem Recht über die interna des Schulwesens mehr an, wie wir sahen, sondern gibt höchstens ein delegiertes Aufsichtsrecht zu, selbst für die hannoverschen Städte, wo bisher der Magistrat die Funktionen des Kreis-schulinspektors ausübte. Die Regierung mag also noch so oft sagen, sie verkürze die Gemeinderechte nicht, und sie mag das sogar im Gesetze aussprechen, tatsächlich nimmt sie in der Praxis mancher Gemeinde-Verwaltung die wichtigsten Aufsichtsbefugnisse und gibt sie dem Kreis-schulinspektor, der, wie wir im früheren Kapitel sahen, schon seit Jahren die Rechte der Gemeinde an sich riß. Die Aufsichtsrechte, die der städtischen Schuldeputation geblieben, sind sehr viel unwichtiger. Wie sehr überhaupt die Schuldeputation von der Schule abgedrängt wird, ergibt sich daraus, daß das einzelne Mitglied der Schuldeputation zum Besuch der Schule nur nach Beschluß der Schuldeputation oder genereller Ermächtigung des Geschäftsregulativs berechtigt ist. Der Bürgermeister einer Stadt hat sonach nicht ohne weiteres das Recht, dem Unterricht eines städtischen Lehrers in seiner eigenen städtischen Volksschule beizuwohnen. Soweit haben wirs gebracht, trotz des sogenannten Kommunalprinzips, das als wichtigste Errungenschaft des neuen Gesetzes so sehr gelobt wird.

Der Magistrat und die städtischen Körperschaften sind als Organe der inneren Schulverwaltung gesetzlich überhaupt jetzt völlig ausgeschaltet. Diese städtischen Organe dürfen sich, wohl weil in ihnen die Kirche und die Kreis-schulinspektion nicht vertreten sind, eigentlich nur noch um die Schulgebäude kümmern.

Die Schuldeputation ist in inneren Angelegenheiten Organ der Staatsregierung, und sie ist nach ihrer Zusammen-

setzung vorausichtlich geeignet, in den reaktionärsten Intentionen des Staates zu arbeiten.

Die städtischen Rechte sind auch noch beeinträchtigt auf anderem Gebiete. Infolge des mancher Stadt zustehenden Patronatsrechtes, hatte manche städtische Schulverwaltung ein Aufsichtsrecht über diejenigen Schulen, die nicht öffentliche Volksschulen waren. § 66 des neuen Schulgesetzes setzt dem ein Ziel. Nach dieser Bestimmung kann die Staatsregierung diese Schulaufsicht, z. B. über Privattöchter-schulen, wo sie bisher der städtischen Schulbehörde zustand, auf andere Organe übertragen, allerdings auch auf die städtischen Schuldeputationen. Gewöhnlich wird wohl dem Kreis Schulinspektor dieses Aufsichtsrecht zufallen, das er bisher schon auch dort, wo er es gesetzlich nicht hatte, in Anspruch nahm. Wenn aber die Staatsregierung das Aufsichtsrecht der städtischen Schuldeputation belassen sollte, dann tritt wieder die unglückliche Polizeibestimmung des § 43 ein, daß die Deputation nur als Organ, nicht aus eigenem Recht tätig ist und ihr Vorsitzender mit Ordnungsstrafen gezwungen werden kann, alles auszuführen, was die Staatsregierung wünscht.

So ist denn das städtische Schulpatronat nach Kräften beschnitten.

Inhalt.

	Seite
Dorwort	5—6
I. Zum Wesen der Reaktion.	
1. Die Ideale des „anständigen Menschen“ und die geistige Stagnation der höheren Klassen	7—14
2. Die Reaktion und der Pessimismus	14—16
3. Das rote Gespenst	16—19
4. Der Klein-Adel	20—24
5. Der Einfluß des Reserve-Offizierturns auf die politische Gesinnung in Preußen	24—29
6. Die Reaktion und das Korpsstudententum in Preußen	29—34
7. Presse und auswärtige Politik	34—38
8. Der Parlamentarier	38—41
II. Die innere Verwaltung.	
1. Die Annahme der Regierungs-Referendare und die „Normalzahl“	42—46
2. Zur Theorie und Praxis der Verwaltung	46—53
3. Verwaltungsroutine	53—57
4. Der Bezirksausschuß	57—61
5. Stadt und Land	61—64
6. Die Schäden des ehrenamtlichen Systems der Gemeindeverwaltung	64—70
7. Die Stadtgemeinde und die Behörden	70—76
8. Das Normalstatut	76—80
9. Das Armenwesen	80—83
10. Die Reaktion in der Stadtverwaltung	83—86
11. Die Polizei und die Reaktion	87—91
12. Die preußische Reaktion und die Krieger- und Frauenvereine	92—93
13. Der Landrat als politischer Beamter und Kommissar der Regierung	94—103
14. Die untere Verwaltungsbehörde des Landratsamts	103—107
15. Der Kreisausschuß	108—113
16. Der Kreisausschuß als Verwaltungsgericht u. Beschlußbehörde	113—116
17. Die Kreiswegepolitik	116—118
18. Die Kreishausfrage	118—120
19. Die sozialen Leistungen der Kreisverwaltung	120—123
20. Die Reaktion und die Schuljugend	123—126
21. Der Kreis Schulinspektor	126—131
22. Zum neuen Schulgesetz	131—137

Die Geschichte des preußischen Wahlrechts

von H. von Gerlach.

1.—3. Tausend. Preis in bekannt guter Ausstattung, vornehm gebd. 3.—Mk.

Inhalt:

Die Vorläufer des Dreiklassenwahlrechts. Die Dreiklassenwahl-Verordnung. Die Wahlkreiseinteilung. Die Klassenwahl. Die öffentliche Wahl. Wahlmiffbrände. Bismarck und das Dreiklassenwahlrecht. Das Abgeordnetenhaus für das Reichstagswahlrecht. Das Herrenhaus für das Reichstagswahlrecht. Die Verlängerung der Legislaturperiode. Die „Reform“ von 1891. Die „Reform“ von 1893. Die „Reform“ von 1906. Initiativanträge. Die Dreiklassenwahl vor dem Reichstag. Die Konservativen und die Dreiklassenwahl. Das Zentrum und die Dreiklassenwahl. Die Nationalliberalen und die Dreiklassenwahl. Der Liberalismus und die Dreiklassenwahl. Die Sozialdemokratie und die Dreiklassenwahl. Wahlergebnisse. Anhang: Das geltende Recht. Nachtrag: Die Verhandlungen vom 10. Januar 1908.

Solange auch der Kampf gegen das preußische Dreiklassenwahlrecht schon dauert, eine Geschichte dieses Wahlrechts ergibt merkwürdigerweise überhaupt noch nicht. Es ist deshalb eine von jedem Politiker schwer empfundene Lücke, die das Buch H. v. Gerlachs ausfüllt. Das Buch beleuchtet alle Phasen des Kampfes und des preußischen Wahlrechts von 1848 an bis zur Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 10. Januar 1908. Es schildert besonders übersichtlich die Stellungnahme der einzelnen Parteien zum Wahlrecht und belegt alles durch Auszüge aus den amtlichen Stenogrammen. Ein Kistenmaterial ist auf möglichst knappem Raum zusammengedrängt. Jeder politisch interessierte Mensch, der den bevorstehenden Wahlrechtskämpfen mit Verständnis folgen will, wird gut daran tun, sich durch das v. Gerlachsche Buch in die schwierige Materie einführen zu lassen. Für den Berufspolitiker jeder Richtung ist dies Buch im jetzt beginnenden Wahlrechtskampf einfach ein unentbehrliches Handwertzeug.

Einige von über 100 Urteilen:

Berliner Morgenpost (freisinnig): . . . Erst nach der Lektüre des von v. Gerlach mit unendlichem Fleiß und großer Gründlichkeit zusammengetragenen Materials kennt man das preußische Wahlrecht in all seinen Schlägen und Pfiffen, in all den Missständen, die es notwendig im Gefolge haben mußte; erst das v. Gerlachsche Buch läßt uns die ganze Tiefe des kulturellen Rückstandes erkennen, in den Preußen infolge der Herrschaft des öffentlichen und indirekten Dreiklassensystems geraten ist.

Berliner Tageblatt (freisinnig): . . . Es war keine geringe Mühe, dieses Rüstzeug in solcher Vollständigkeit und Verwendbarkeit herzustellen. Es galt, die betreffenden urkundlichen Materialien aus den Gesetzsammlungen, aus den Parlamentsverhandlungen, aus Kommissionsberichten, aus diplomatischen Aktenstücken herauszufischen und übersichtlich zu ordnen. Diese schwierige Aufgabe hat der Verfasser ganz ausgezeichnet gelöst, und er hat sich mit der Veröffentlichung der genannten Schrift ein entschiedenes Verdienst erworben. Die Schrift ist eine Quelle zuverlässiger Belehrung für alle diejenigen, die sich über die Entwicklung unsers preußischen Wahlrechts unterrichten wollen oder unterrichten müssen.

Buchverlag der „Hilfs“, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

Die Bodenreform von Adolf Damaschke

4. Auflage, bekannt vornehm ausgestattet u. gebund. Mk. 3,—

Inhalt:

Weder Kapitalismus noch Kommunismus	Die Bodenreform in Griechenland
Die Bodenreform in den Städten	Die Bodenreformkämpfe in Rom und ihre Lehren
Die Bodenreform und das Agrarproblem	Henry George
Die Bodenreform und Israel	Die Hohenzollern und die Bodenreform

Aus der Fülle der Rezensionen:

Aus dem interessantesten Buche ersieht man, wie die deutsche Bodenreform sich grundsätzlich zum Kapitalismus stellt und vor Allem, wie sich nun in deutscher Praxis schrittweise ihre grossen Ziele erreichen lassen.

„Soziale Praxis“.

Es gibt wohl kein anderes Problem, dem trotz seines hohen Alters nicht bloss die grosse Menge, sondern auch ein so grosser Prozentsatz der gebildeten Kreise so gleichgültig, weil nicht vertraut mit ihm, gegenübersteht. Und doch kann gerade die Bodenreform das Rätsel der Sphinx, die soziale Frage, lösen, und so den Weg erschliessen zum Heil und Glück der einzelnen Völker und der Menschheit; demjenigen, der sich mit dieser Frage beschäftigt will, wird das leicht und verständlich geschriebene Buch ein guter Führer sein.

„Der Volkserzieher“.

Die sozialen Ursachen der Säuglingssterblichkeit.

von **Gustav Temme.**

1. bis 3. Tausend. Vornehm gebunden nur Mark 1.—.

Inhaltsverzeichnis:

I. Die Tatsachen der Säuglingssterblichkeit.

1. Die volkswirtschaftliche Gefahr. 2. Ist die Säuglingssterblichkeit nicht eine gesunde Auslese der Völker? 3. Redende Zahlen, a) Die Sterblichkeit der Säuglinge, b) Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder, c) Ein Vergleich der deutschen Säuglingssterblichkeit mit der ausserdeutscher Länder.

II. Die Ursachen der Säuglingssterblichkeit.

1. Wo sind die Ursachen zu suchen? 2. Die Gefahren der künstlichen Ernährung. 3. Die Milch als Krankheitserreger. 4. Die Ursachen sozialer Art. 5. Die Kinder der Fabrikarbeiterinnen. 6. Die Sterblichkeit der unehelichen und Haltekinder. 7. Heimarbeit und Säuglingssterblichkeit. 8. Wohnungsnot und Säuglingssterblichkeit. 9. Der Alkoholismus und der Kindertod.

III. Der soziale Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit.

1. Die Sozialreform im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit. 2. Die Versorgung der unehelichen Säuglinge. 3. Die Erziehung der jungen Mädchen zum Mutterberuf. 4. Die Säuglingsfürsorge. 5. Die Mindestforderungen für Gewinnung der Kindermilch. 6. Empfehlenswerte und benutzte Literatur.

Buchverlag der „Hilfe“, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

Neudeutsche Wirtschaftspolitik

von Dr. Friedrich Naumann. v 2. Auflage. 6.—8. Tausend.

Preis in bekannt vornehmer Ausstattung brosch. M. 4,—, gebund. M. 5,—

I. Das neue Wirtschaftsvolk.

1. Die menschliche Lebenskraft als Grundlage der Volkswirtschaft. 2. Die Tatsachen der Bevölkerungsvermehrung. 3. Menge und Qualität der Bevölkerung. 4. Die neue Berufsgliederung. 5. Die Vermehrung der Abhängigkeitsverhältnisse. 6. Die Frauen im neuen Wirtschaftsvolk.

II. Die Materie in der Wirtschaft.

1. Mensch und Materie. 2. Das Land der Masse. 3. Die Wohnung des Volkes. 4. Die Kleidung des Volkes. 5. Die Nahrung des Volkes. 6. Holz, Eisen und Kohle. 7. Das Ideal vollkommener Materialverwertung. 8. Der wachsende Volksbedarf.

III. Der Gütertausch.

1. Die Produktivität des Handels. 2. Die Organisation des Handels. 3. Kapital, Eigentum und Banken. 4. Gold und Geld. 5. Das Lohnquantum im Kapitalismus. 6. Der wirtschaftliche Kreislauf. 7. Kapital und Verkehr. 8. Der Freihandel.

IV. Die Organisation der Arbeit.

1. Die Arbeit als Gemeinschaftsleistung. 2. Der ältere wirtschaftliche Liberalismus. 3. Der landwirtschaftliche Unternehmer. 4. Der Handwerker. 5. Der industrielle Unternehmer. 6. Die Unternehmervereine. 7. Die industriellen Kartelle. 8. Die Arbeiterverkäufer. 9. Die Industrieverfallung. 10. Die Genossenschaften. 11. Kapitalismus und Sozialismus.

V. Der Staat im Wirtschaftsleben.

1. Das wirtschaftliche Wesen des Staates. 2. Heer und Wirtschaft. 3. Verfallung und Wirtschaft. 4. Der Staat als Unternehmer. 5. Recht und Wirtschaft. 6. Sozialpolitik. 7. Die Zollfrage. 8. Der Staat als Finanzkörper. 9. Die Gemeindeverwaltung. 10. Der neue Liberalismus.

Das neue Werk N.s bildet die Ergänzung zu „Demokratie und Kaisertum“. Wer D. und K. gelesen und die Tragweite des Gedankens erfaßt hat, wird jetzt zur „neudeutschen Wirtschaftspolitik“ greifen. Die wirtschaftlichen Grundlagen und Zusammenhänge sind mit musterhafter Sicherheit aufgedeckt und dargestellt und die Linien der Entwicklung, die Parallelen zur politischen Zukunft, überzeugend formuliert.

In dem Buche steckt nicht allein die Erklärung des Gewordenen, sondern der bewußte Wille, dem neuen Deutschland und seiner neuen Wirtschaft und Kultur zu dienen. Wer diesen ersten Weg mitgehen will, dem drückt das Buch die Waffen in die Hand.

Buchverlag der „Hilfe“, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

Die Erziehung zur Persönlichkeit im Zeitalter des Grossbetriebs.

Von Dr. Fr. Naumann.

In 2. bekannt vornehm ausgestatteter Auflage.

4. — 8. Tausend. Preis 50 Pfg.

Naumann gestaltet hier das Persönlichkeitsideal des alten Liberalismus für das Zeitalter des Großbetriebs. Diese Schrift ist der beste Beweis dafür, daß politischer Individualismus und Sozialismus sich sehr wohl vereinigen lassen.

Die Wohnungsnot unserer Zeit. □ □ □

Von Dr. Fr. Naumann.

1. Auflage. 1. — 3. Tausend. Preis 25 Pfg.

Diese knappe eindringliche Broschüre ist hervorragend geeignet, jeden sozial Empfindenden in den Kernpunkt der Wohnungsnot einzuführen, immer mehr erkennt man, daß die Wohnung, ihr Preis und ihre Güte, einen der wichtigsten Faktoren im sozialen, kulturellen, nationalen Dasein unseres Volkes bildet.

Buchverlag der „Hilfe“, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

Bleibenden Wert

besitzen nachstehend aufgeführte Schriften:

- Arbeiterjahrbuch 1908. 50 Pfg.
 Barth-Naumann, Erneuerung des Liberalismus. 40 Pfg.
 Bauer, Schularztfrage. 20 Pfg.
 Beyhl, Die Befreiung der Volksschullehrer aus der geistlichen Herrschaft. 50 Pfg.
 Brentano, Reaktion oder Reform? 50 Pfg.
 Damaschke, Die Bodenreform. Geb. 3,— Mk.
 Fischer, Arbeiterschicksale. Geb. 3,— Mk.
 Gurliitt, Schule und Gegenwartskunst. Geb. 1,50 Mk.
 Janssen, Liberale Bauernpolitik. Geb. 1,— Mk.
 Katz, Land und Freiheit. 50 Pfg.
 Kießling, Der Arbeiter und die Kirche. 30 Pfg.
 Meyer, Die Börse. 20 Pfg.
 Naumann, Die Politik der Gegenwart. 60 Pfg.
 Naumann, Deutschland und Oesterreich. 50 Pfg.
 Naumann, „Asia“. Geb. 4,— Mk.
 Naumann, Die Erziehung zur Persönlichkeit im Zeitalter des Großbetriebs. 50 Pfg.
 Naumann, Briefe über Religion. 1,50 Mk.
 Naumann, Demokratie und Kaisertum. 1,20 Mk., geb. 2,— Mk.
 Naumann, Der Geist im Hausgestühl. 50 Pfg.
 Naumann, Kunst und Industrie. 25 Pfg.
 Naumann, Die Wohnungsnot unserer Zeit. 25 Pfg.
 Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. 4,— Mk., geb. 5,— Mk.
 Naumann, Politik Kaiser Wilhelm's II. 25 Pfg.
 Naumann, Die Stellung der Gebildeten im politischen Leben. 30 Pfg.
 Fannwitz, Der Volksschullehrer und die deutsche Sprache. 1,80 Mk.
 Patria, Jahrbuch der „Hilfe“ 1901, anstatt 3,— Mk. 1,50 Mk.
 Patria 1906. 4,— Mk.
 Patria 1907. 4,— Mk.
 Patria 1908. 4,— Mk.
 Potthoff, Liberalismus und Beamte. 30 Pfg.
 v. Reussner, Wiener, Breitscheid, Deutschland und die Vorgänge im russ. Reich, anstatt 50 Pfg. 10 Pfg.
 Rohrbach, Deutsche Kolonialwirtschaft I. Band Südwestafrika. Geb. 10,— Mk.
 Rohrbach, Deutschland unter den Weltvölkern. Erscheint in neuer gänzlich umgearbeiteter Auflage etwa Ende Februar. 1908. Preis 4,— Mk.
 Rohrbach, Im vorderen Asien. 4,— Mk.
 Spiro, Arzt und Krankenkasse. 25 Pfg.
 Tönnies, Schiller als Zeitbürger und Politiker. 1,— Mk.
 Weber, Beruf und Ehe. 40 Pfg.
 Weinhausen, Die christlichen Gewerksvereine. 20 Pfg.
 Wenck, Die Geschichte der Nationalsozialen. 2,50 Mk.

In allen guten Buchhandlungen gern zur Ansicht.

Buchverlag der „Hilfe“, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

„Die Hilfe“

gehört durch den Kreis ihrer Mitarbeiter zu den wertvollsten und gelesenen Wochenschriften. Außer dem Herausgeber, Reichstagsabgeordneten **Dr. Friedrich Naumann**, seien noch folgende Namen erwähnt:

R. Breitscheid, L. Brentano, R. Charmatz, K. Ettlinger, H. v. Gerlach, G. Gothein, M. d. R., L. Gurlitt, Dr. Th. Heuß, E. Kaß, E. Knapp, R. Martin, S. Oppenheimer, Br. Poersch, H. Potthoff, M. d. R., P. Rohrbach, G. Rufeler, R. Schaukal, Käthe Schirrmacher, E. Schlaikjer, K. Schrader, M. d. R., P. Schubring, J. Tews, Chr. Tischendörfer, G. Traub, W. Voßberg, Marguerite Wolf, P. Zichorlich.

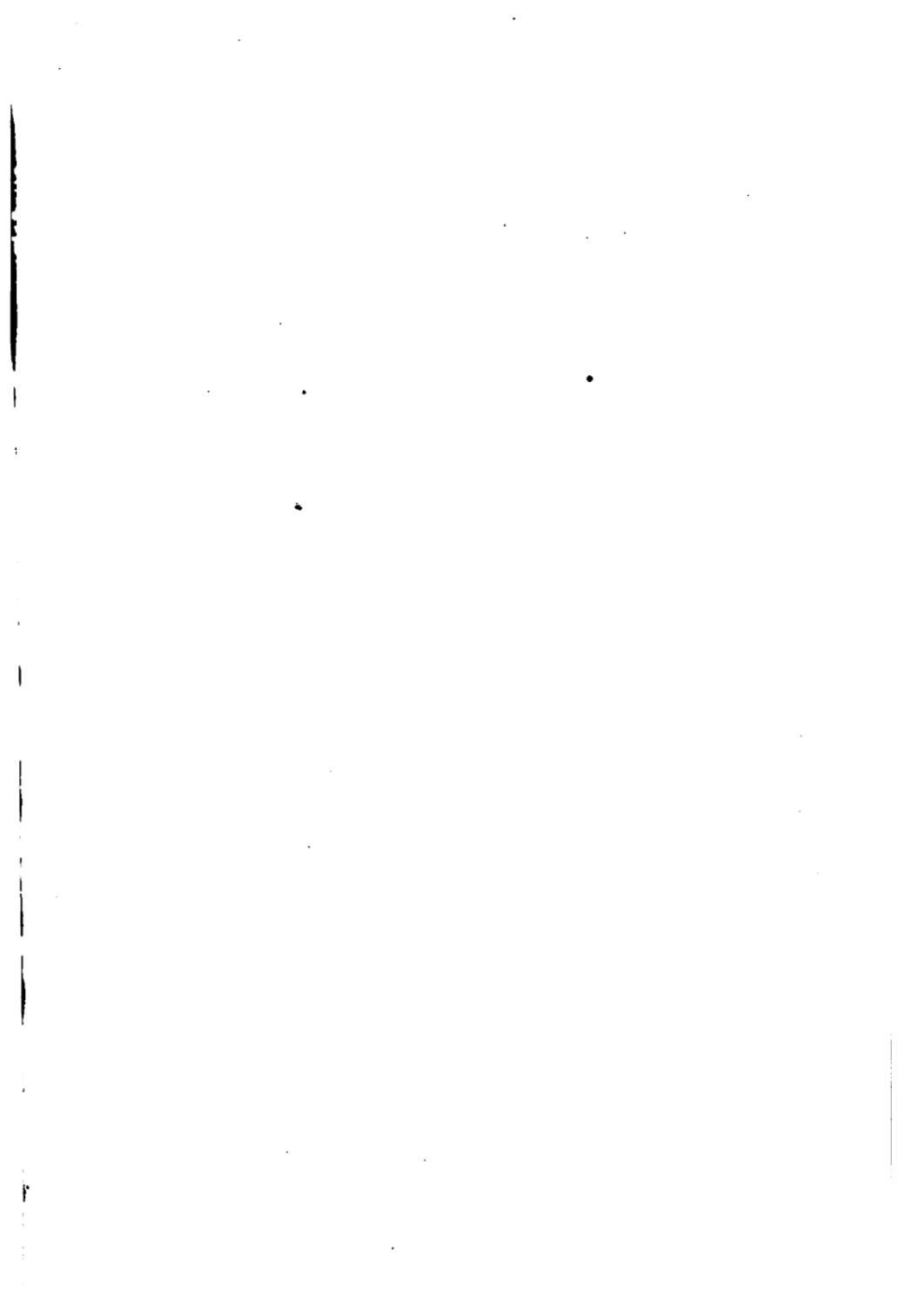
Diese Zusammenstellung von allgemein bekannten Autoren bedeutet an sich ein Programm. Die glänzend stilisierten, gehaltreichen Aufsätze über

Politik, Literatur und Kunst,

finden den Beifall aller Zeitgenossen, die sich nicht damit begnügen können, die Ereignisse durch das notwendigerweise immer weniger klare Glas einer Tageszeitung zu verfolgen. Bei allen Vorzügen beträgt der Abonnementspreis durch Buchhandlung, Briefträger, Zeitungsschalter des Postamts vierteljährlich nur 1,62 Mk., durch den Verlag Berlin-Schöneberg 1,75 Mk.

Zur gründlichen Orientierung werden einige Probenummern bereitwillig kostenfrei geliefert.

Buchverlag der „Hilfe“, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.





S
3

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

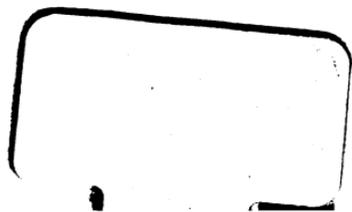
A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

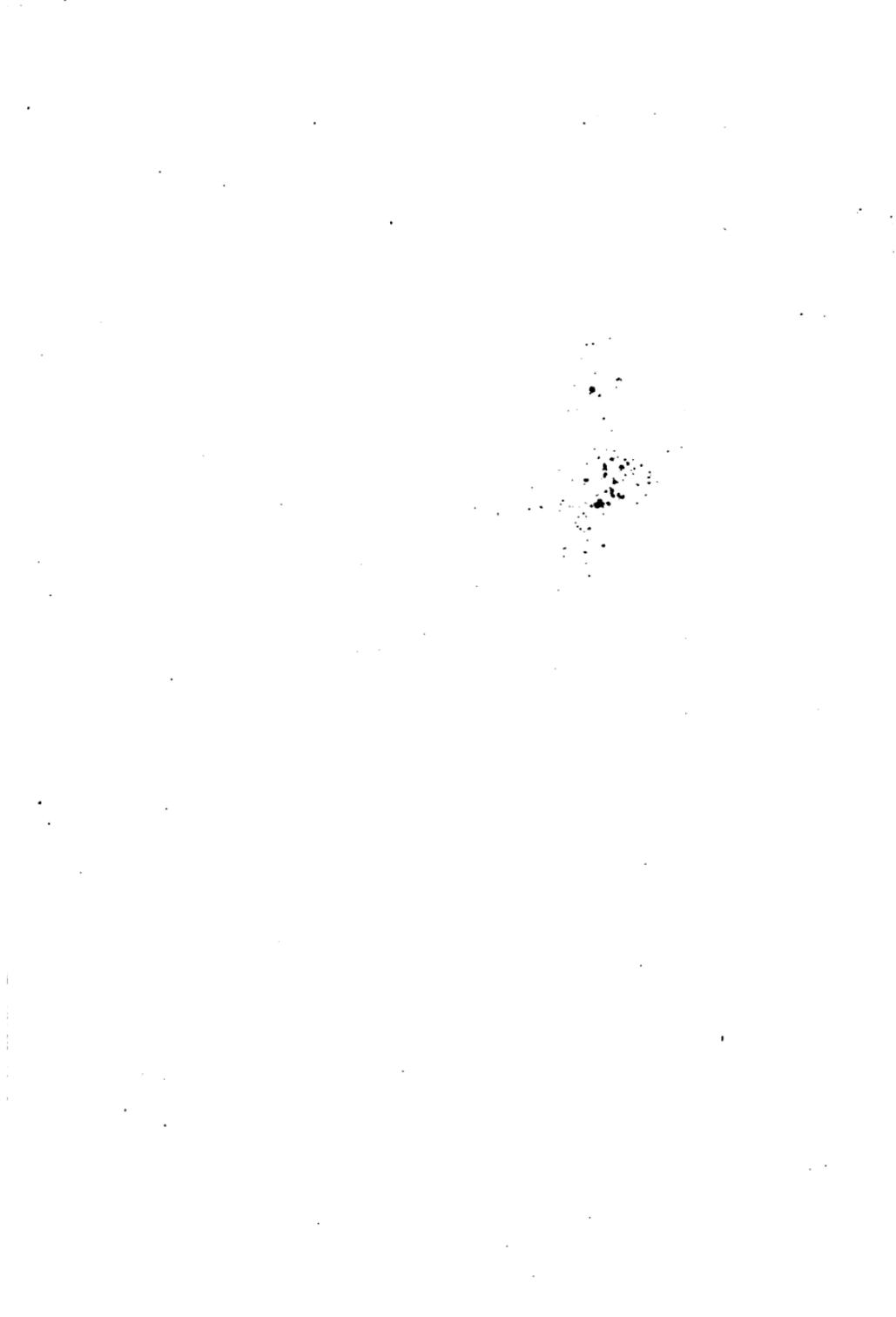
Please return promptly.

CANCELLED
607 250

DUE OCT '65 H

EXPIRES
607 306





S
3

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

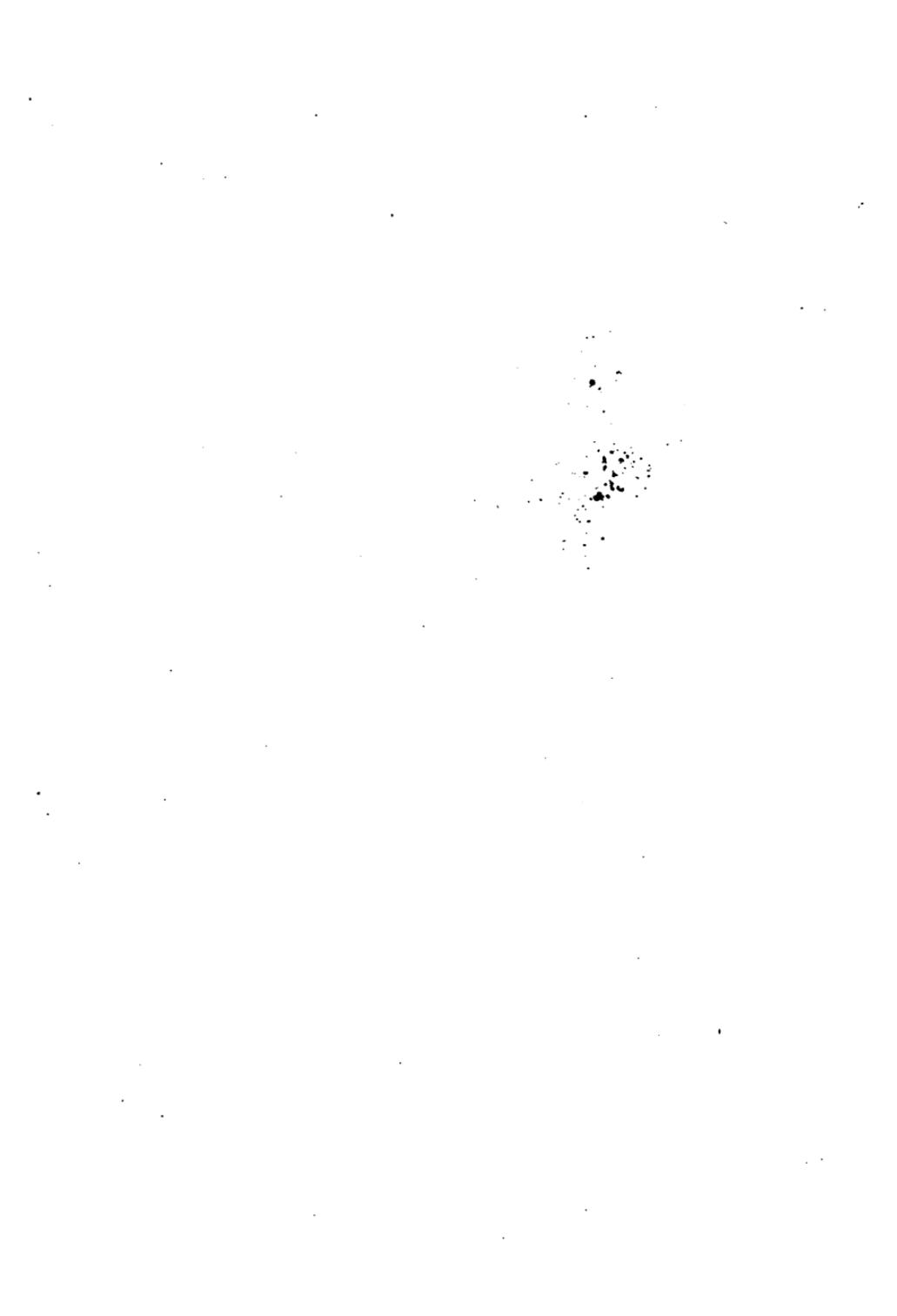
Please return promptly.

CANCELLED
601250

DUPLICATE OCT '65 H

RECEIVED
601250 306





5
3

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

CANCELLED
601250
PAID
DUE OCT '65 H
601250 306





5
3

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

CANCELLED
607 250

DUPLICATE '65 H

CANCELLED
607 306



